



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Traufkinder“ – Ein besonderer Umgang mit ungetauft  
verstorbenen Kindern in der Frühen Neuzeit

*„Wahrlich, wahrlich, ich sage dir, wenn einer nicht geboren wird aus Wasser und Heiligem Geiste,  
so kann er nicht in das Reich Gottes eingehen“ (Joh. 3,5)*

Verfasserin

Petra Lindenhofer

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

Ass.Prof. PD Mag.Dr.phil. Dr.med. Sonia Horn

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>1 DER TOD AM LEBENSANFANG: DAS SCHICKSAL UNGETAUFT VERSTORBENER KINDER.....</b>	<b>12</b>
1.1 TAUFTERMIN UND TAUFAALTER .....	15
1.2 BESORGNIS UND UNBEHAGEN DER ELTERN.....	17
1.3 DIE SUCHE NACH EINEM AUFENTHALTSORT IM JENSEITS - DER LIMBUS PUERORUM .....	19
1.4 UNGETAUFT VERSTORBENE KINDER IM VOLKSGLAUBEN..	23
1.5 LETZTE CHANCE AUF SEELENHEIL? .....	28
1.5.1 ERWECKUNGSWUNDER .....	29
1.5.2 WALLFAHRT .....	31
1.5.3 DER REGEN ALS TAUFRERSATZ .....	39
<b>2 TRAUFKINDER.....</b>	<b>42</b>
2.1 BEISPIELE FÜR FUNDE IN ÖSTERREICH .....	42
2.1.1 GOSSAM.....	43
2.1.2 HEILIGENSTADT .....	59
2.2 „SCHWEIZER TRAUFKINDER“ .....	63
<b>3 KIRCHENRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM UMGANG MIT UNGETAUFT VERSTORBENEN KINDERN: EIN KONFESSIONELLER VERGLEICH .....</b>	<b>67</b>
3.1 TAUFE – BEGRÄBNIS – LIMBUS PUERORUM.....	70
3.2 RITUALBÜCHER.....	73
3.3 KATECHISMUS, PREDIGT UND VOLKSFRÖMMIGKEIT .....	79

<b>4</b>	<b>HEBAMMENORDNUNGEN: ANWEISUNGEN FÜR KATHOLISCHE UND EVANGELISCHE HEBAMMEN .....</b>	<b>85</b>
4.1	NOTTAUFE.....	89
4.1.1	DER KATHOLISCHE WEG ZUM EWIGEN HEIL.....	91
4.1.2	DIE LUTHERISCHE „JACHTAUFF“ .....	95
4.1.3	NOTTAUFE IN REFORMIERTEN GEBIETEN .....	101
4.2	KAISERSCHNITT .....	103
4.3	TAUFE IM MUTTERLEIB.....	112
<b>5</b>	<b>ERBAUUNGS- UND GEBETBÜCHER: EINE STÜTZE FÜR ELTERN IN SORGE UM DAS SEELENHEIL IHRER KINDER.....</b>	<b>114</b>
5.1	PROTESTANTISCHE TROSTBÜCHLEIN.....	120
5.2	KATHOLISCHE GEBETBÜCHER.....	127
	<b>RESÜMEE .....</b>	<b>136</b>
	<b>QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>138</b>
	<b>CURRICULUM VITAE.....</b>	<b>152</b>
	<b>ABSTRACT .....</b>	<b>153</b>

## VORWORT

Schwierig genug ein passendes Thema für eine adäquate Diplomarbeit zu finden, ist es doppelt bitter, wenn man nach eifriger Suche glaubt, endlich auf ein solches gestoßen zu sein, sich dieses schlussendlich allerdings als wenig ergiebig erweisen sollte. So fiel die ursprüngliche Intention meine Diplomarbeit über die Wallfahrt zur Pankratiuskapelle in Gossam bei Emmersdorf in der Wachau zu schreiben, dem Umstand zum Opfer, dass sich schlicht nicht genug Material zu diesem Thema finden ließ. Informationen allein über die Baugeschichte der Burg und ihrer Kapelle und dem sehr zurückhaltenden Hinweis: „Wallfahrt stand im 15. Jahrhundert in Blüte“<sup>1</sup> und ebte dann ab, waren zu wenig. An diesem Punkt kam mir der Zufall in Form einer kleinen Publikation<sup>2</sup> zu Hilfe, welche mir freundlicherweise von Dr. Franz Xaver Kerschbaumer überlassen wurde. In diesem Büchlein, einer Dokumentation über die in den Jahren 1988-1994 stattgefundenen Grabungsarbeiten bei der Burg- und Burgkirche Gossam, entdeckte ich einen Bericht über den Fund von Kleinkinderknochen. Bei diesen archäologischen Grabungen war man unter anderem auf die Überreste ca. 30 Neugeborener und Feten gestoßen. Besonders bemerkenswert ist hierbei der Ort ihrer Bestattung. Die Knöchelchen wurden allesamt im Gebiet der Dachtraufe der Burgkirche, sowie des dazugehörigen Turmes gefunden. Dieser Modus der Grablege mag darauf hindeuten, dass es sich bei den Kindern um sogenannte „Traufkinder“<sup>3</sup> gehandelt hat. Diese ungewöhnliche Bestattungsweise, die sich im Kontext der großen Themenbereiche von Geburt, Taufe, Tod herauskristallisierte, erschien mir als etwas zutiefst menschliches und lohnend weiter verfolgt zu werden.

Wie sich im Laufe der Arbeit über die „Traufkinder“ herausstellen sollte, musste auch der Aspekt der Wallfahrt nicht gänzlich „*ad acta*“ gelegt werden, spielte

---

<sup>1</sup> Gustav Gugitz, Österreichs Gnadenstätten in Kult und Brauch. Niederösterreich und Burgenland, Bd. 2 (Wien 1955) 33.

<sup>2</sup> Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), Burg- und Burgkirche Gossam (Gossam 1994).

<sup>3</sup> Als solche bezeichnete man ungetauft verstorbene Kinder, die entlang der Dachtraufe von Gotteshäusern bestattet worden waren, um sie durch das herabtropfende Regenwasser „nachträglich“ taufen zu lassen.

doch auch diese Thematik beim Umgang mit Kindern, die ohne Taufe verstorben waren, eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Hier wird es nun Zeit, auf die ausgesprochene Flexibilität und den Langmut meiner Betreuerin Sonia Horn hinzuweisen, da sich nicht nur bei der Auswahl des Themas neue Ideen ergaben, sondern sich auch im Verlauf der Arbeit selbst, stets weitere, manchmal auch ein wenig unkonventionelle Aspekte und Richtungen auftaten, welchen sie allesamt sehr aufgeschlossen gegenüberstand. Ich möchte ihr für die hervorragende Unterstützung danken. Ohne ihre großartige, sehr persönliche und stets motivierende Betreuung, in einer Zeit für mich mit Höhen und Tiefen, wäre diese Arbeit vermutlich nie geschrieben worden. Durch ihren klugen und vielfältigen „input“ verstand es Sonia Horn meinen Ehrgeiz immer wieder aufs Neue zu wecken und mein Thema von möglichst vielen unterschiedlichen Facetten zu beleuchten.

Auf diesem Wege möchte ich ebenso herzlichen Dank an meine Familie sagen, auf deren große Hilfe ich immer bauen konnte. Besonders hervorheben muss ich in diesem Zusammenhang meine Eltern, die mich in jeder Lebenslage förderten und unterstützten.

Sehr wichtig waren auch meine Freunde, die mir auf vielfältige Weise beim Zustandekommen dieser Arbeit halfen, insbesondere Johannes Kritzl, dem ich die Ausführungen in den „Passauer Protokollen“ zu verdanken habe.

Für mich selber stellte das Schreiben dieser Arbeit und die Auseinandersetzung mit einer Thematik, die jeden treffen konnte (und kann) eine große Bereicherung dar. Es war ausgesprochen spannend, bisweilen bewegend, zu verfolgen, wie Angehörige auf den Tod eines ungetauften Kindes reagierten, welche Rituale und Handlungen zum Einsatz kamen. Viele der Ergebnisse meiner Untersuchung waren ungewöhnlich und bemerkenswert, manche stimmten nachdenklich.

## EINLEITUNG

Eine nähere Auseinandersetzung mit der Thematik der sogenannten „Traufkinder“ machte schnell bewusst, in welchem interessanten Bereich ich hier vorgedrungen war. Die Verquickung von Volksglauben, kirchenrechtlichen Vorschriften und schließlich individueller Handhabung der betroffenen Personen mit dem Paradoxon „Tod am Lebensanfang“<sup>4</sup> ist eine Thematik, die in ihrem Umfang und Komplexität enorm, dafür aber auch ausgesprochen faszinierend ist. Die angesprochene Spannweite des Themas machte es naturgemäß notwendig, für meine Diplomarbeit zwei, drei Aspekte herauszugreifen und diese dann, sowohl zeitlich, als auch räumlich einzuengen. Der Fokus meiner Abschlussarbeit liegt neben Wien vor allem auf dem Gebiet des heutigen Niederösterreichs, ausgehend von den Kinderskelettfunden in Gossam, die sowohl als Anregung wie auch als Ausgangsbasis fungierten.

Seitenblicke nach Tirol, vor allem in Hinblick auf alpenländisches Brauchtum und über die Grenzen nach Deutschland und die Schweiz, vereinzelt auch nach Frankreich, waren unerlässlich, da in diesen Ländern von einem gut fundierten Forschungsstand ausgegangen werden kann.<sup>5</sup> Ein Umstand, welcher für meine Arbeit in zweifacher Hinsicht sehr hilfreich war: Zum einen konnte ich mir einen breiten Überblick verschaffen, mich in diese Thematik einlesen und zum anderen boten mir Vergleiche mit Skelettfunden in anderen Ländern, umfangreicher erforscht und in einen breiteren historischen Kontext eingebettet als meine

---

<sup>4</sup> Barbara Kraus, Das Kind im Grab: Zur Methodik der Befunderhebung in Archäologie und Anthropologie. In: Kurt W. Alt, Ariane Kemkes-Grottenthaler (Hg.), Kinderwelten. Anthropologie-Geschichte-Kulturvergleich (Köln/Weimar/Wien 2002) 106-119, hier 106.

<sup>5</sup> Vgl. Jacques Gélis, Lebenszeichen-Todeszeichen: Die Wundertaufe totgeborener Kinder im Deutschland der Aufklärung. In: Jürgen Schlumbohm, Barbara Duden, Jacques Gélis, Patrice Veit (Hg.), Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte (München 1998) 269-288; Vgl. Michael Prosser, Friedhöfe eines „unzeitigen“ Todes. Totgeborene Kinder und das Problem ihrer Bestattungsplätze. In: Norbert Fischer, Markwart Herzog (Hg.), Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Stuttgart 2005) 125-146; Vgl. Susi Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, unschuldigen Kindern, Schwangeren und Wöchnerinnen. Anthropologische Befunde zu Ausgrabungen im Kanton Bern. In: Jörg Schibler, Jürg Sedlmeier, Hanspeter Spycher (Hg.), Festschrift für Hans R. Stampfli. Beiträge zur Archäozoologie, Archäologie, Anthropologie, Geologie und Paläontologie (Basel 1990) 309-318.

eigenen „Traufkinder“ in Gossam, nicht nur eine gute Vergleichsmöglichkeit, sondern zeigten mir auch auf, welche Besonderheiten zu beachten und welche Fragestellungen zu formulieren waren.

Eine erste Enttäuschung konnte hierbei nicht ausbleiben, denn die Kinderskelette bei der Burgkirche erwiesen sich leider als weniger aussagekräftig als zu Beginn erhofft. Ein Umstand, welcher vor allem in den Rahmenbedingungen der damaligen Grabung begründet liegt.<sup>6</sup>

Dennoch, ausgehend vom anthropologischen Befund der untersuchten Kinderskelette (Einteilung in Altersklassen, Anzeichen von Stressmarkern...) insbesondere aber dem ungewöhnlichen Ort ihrer Bestattung, entlang der Trauflinie eines Kirchendaches, versuchte ich erste Rückschlüsse auf den generellen Umgang mit ungetauft verstorbenen Kindern in der Frühen Neuzeit und „Traufkindern“ im Speziellen, zu ziehen.

Aus Sicht der katholischen Kirche blieb ohne Taufe verstorbenen Kindern der Weg in den Himmel verwehrt und oft wurde ihnen auch eine Bestattung am Friedhof untersagt.

Wie war es nun um das Seelenheil solcher Kinder bestellt? Wie gingen die betroffenen Eltern damit um, nach welchen Auswegen suchten sie?

Das von Seiten der Kirche ausgesprochene Verbot Kinder, die das Sakrament der Taufe nicht empfangen hatten, in geweihter Erde zu bestatten, löste in den Eltern verständlicherweise große Besorgnis und ein Gefühl der Beklommenheit aus. Als möglicher Ausweg aus dem Dilemma bot sich zum Beispiel eine Wallfahrt an. Es etablierten sich in diesem Zusammenhang regelrechte „Auferweckungszentren“, vor allem in der Schweiz und Deutschland, aber auch in Österreich, etwa in Vorarlberg (Schruns). Der Säugling wurde dort für kurze Zeit „zum Leben erweckt“, konnte somit getauft werden und fand sein seliges Ende in geweihter Erde des oft gleich angrenzenden Friedhofes der jeweiligen Wallfahrtskirche.

Eine weitere Option die Taufe im Nachhinein zu empfangen, war das Bestatten unter der Dachtraufe von Kirchen, denn, wie schon das „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ so treffend schreibt, „wenn der Pfarrer das Taufwasser segne, werde alles Wasser in und an der Kirche zu Taufwasser, und so werde das

---

<sup>6</sup> Dazu mehr unter Kapitel 2.1.1: Gossam.

Kind in der Erde getauft“<sup>7</sup>. In diesem Fall diente der Regen als Taufbehelf. Die unter der Dachtraufe begrabenen Neugeborenen wurden als „Traufkinder“ bezeichnet.

Was den zeitlichen Rahmen meiner Arbeit betrifft, wurde der Fokus auf das 16. und 17. Jahrhundert gelegt. Wobei immer wieder, besonders im Hinblick auf Kirchenrecht und dessen Vorschriften zu Taufe und Begräbnis, der Aussagen der Kirchenväter, sowie wenn es um Entstehung und Etablierung des Begriffs „*Limbus puerorum*“ ging, auch auf frühere Jahrhunderte zurückgegriffen wurde.

Die Sorge um das Seelenheil ungetauft verstorbener Kinder und hierzu vor allem die Haltung der katholischen Kirche findet selbst in unserem Jahrhundert ihre Fortsetzung und ist Gegenstand vieler Diskussionen. Auf diverse aktuelle Debatten soll hier nicht näher eingegangen werden.<sup>8</sup>

Eine gewichtige Rolle in der Abhandlung kommt dem Aberglauben zu. Nicht von ungefähr setzte man alles daran, totgeborene Kinder noch nachträglich einer Taufe zuführen zu können. Oft hatte man Angst, sie würden keinen Frieden finden, als Irrlichter umherstreifen oder als „Wiedergänger“ die Hinterbliebenen quälen. In der volkstümlichen Glaubenswelt kursierten unzählige solcher Furcht einflößender Vorstellungen.

Um das Phänomen der „Traufkinder“ historisch richtig einzuordnen, war es neben der Befunderhebung an den kindlichen Skelettresten auch wichtig, die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen jener Zeit näher zu beleuchten. Trieb doch erst die rigorose Haltung der Kirche, die ungetauft verstorbenen Kindern eine würdige Bestattung verweigerte und ihnen das Seelenheil absprach, viele Eltern dazu „alternative“ Methoden in Erwägung zu ziehen.

---

<sup>7</sup> Geiger, Friedhof. In: HWDA III (1930/31) 88.

<sup>8</sup> Mehr zu dieser Thematik findet sich z.B. bei Johannes Maria Schwarz, Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des zwanzigsten Jahrhunderts. Ein theologiegeschichtliches Panorama (Frankfurt 2006).

Der von mir zeitlich gewählte Rahmen bot, neben der Ansicht der katholischen Kirche, auch die Möglichkeit lutherische, sowie calvinistische Lehrmeinungen zum Schicksal jener Kleinkinder einfließen zu lassen. Ein Vergleich der Konfessionen und ihres jeweiligen Heilsverständnisses ergab sich hier fast von selbst. Die divergierenden Auffassungen und Herangehensweisen der verschiedenen Religionsbekenntnisse, was das Seelenheil Ungetaufter betraf, manifestierten sich nicht nur in ihrer Einstellung gegenüber der Nottaufe, sondern spiegelten sich auch sehr schön in Trost- und Gebetbüchlein wieder. Exemplarisch wurde auf einige solcher Bücher im letzten Kapitel näher eingegangen.

Ein Themenbereich, der in meiner Diplomarbeit leider gänzlich ausgespart blieb (ausgespart bleiben musste), waren die Aspekte rund um Schwangerschaft und Niederkunft in der jüdischen Religion. Aus zeitlichen Gründen war eine intensive und somit fruchtbare Auseinandersetzung leider nicht möglich. Es bleibt mir an dieser Stelle daher lediglich mit Martha Keils Aufsatz: „Lilith und Hollekreisch – Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im Judentum des deutschen Spätmittelalters“ eine Literaturangabe für einen ersten Einstieg in diese faszinierende und reichhaltige Materie anzubieten. Es erscheint mir aber wichtig darauf hinzuweisen, dass unter anderem auch auf dem Gebiet rund um Entstehung eines neuen Lebens die jüdische „community“ keine in sich geschlossene Gesellschaft blieb, sondern durchaus eine Interaktion, sprich ein Wissens- und Erfahrungsaustausch mit der christlichen Bevölkerung erfolgte. Keil formuliert hierzu: „Das Leben stellte die selben Anforderungen an die Menschen beider Religionen; der jeweilige Glaube gab zwar zum Teil unterschiedliche Antworten, die Strategien des Alltags schöpften aber aus dem gemeinsamen Wissen der Volksmedizin, der Mythen und Sagen und aus den praktischen Erfahrungen, die Hebammen, Heilkundige und vermutlich auch ganz gewöhnliche Frauen beider Religionen miteinander austauschten.“<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Martha Keil, Lilith und Hollekreisch – Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im Judentum des deutschen Spätmittelalters. In: Gabriele Dorffner, Sonia Horn (Hg.), *Aller Anfang. Geburt – Birth – Naissance* (Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 2004) 145-160, hier 145.

Präzise Anordnungen zur richtigen Spendung der Nottaufe fanden sich nicht nur in Ritualbüchern (für diese Arbeit wurden „*Rituale*“ für den Passauer und Wiener Raum untersucht), sondern auch in Hebammenordnungen. Die Nottaufe schien ein wirksames Instrument schwache oder dem Tod nahe Kinder vor einer Existenz im „*Limbus*“ zu bewahren.

Nicht einfach zu beantworten, war natürlich die Frage, inwieweit offizielle Lehrmeinungen und Vorschriften, sei es nun der katholischen oder der protestantischen Konfession, tatsächlich Eingang in das praktische religiöse Leben der frühneuzeitlichen Bevölkerung fanden.

Ein weiteres großes Problem war das Fehlen konkreter Zahlen. Von welchen Größenordnungen kann man ausgehen, wenn man über ungetauft verstorbene Kinder in der Frühen Neuzeit spricht? Großteils handelte es sich hierbei um illegale Bestattungen, die kaum Eingang in Statistiken gefunden haben. Auch Aussagen im Hinblick auf Differenzierung nach sozialen Schichten sind schwer bis kaum möglich.<sup>10</sup> Dennoch lassen manche, der von mir herangezogenen Quellen sehr vorsichtige Rückschlüsse zu diesen Fragestellungen zu. Freilich ohne den Anspruch zu erheben konkrete Zahlen zu nennen oder allgemein gültige Aussagen treffen zu wollen. Findet man in Quellen aber Vermerke wie etwa den folgenden im Vorwort eines Trostbüchleins: „[...] *dass sie zwar mit schwangeren Leib gesegnet werden / aber die Leibesfrucht gehet mit Tode ab / ehe denn sie zum Sacrament der H. Tauffe mag befördert werden. Wenn dann dergleichen Exempel laider offtmals viel fürkommen* [hervorgehoben durch die Verfasserin] / *und ich selber auch von unterschiedlichen Personen / in dergleichen Zuständen / umb Trost bin ersucht worden [...]*“<sup>11</sup> dann mögen hier doch gewisse

---

<sup>10</sup>Ausnahmen stellen hierbei vielleicht die Aufzeichnungen in den Mirakelbüchern dar, auf die in Kapitel 1.5.2: Wallfahrten, näher eingegangen wird. Diese Quellen geben Auskunft über eine soziale Durchmischung der Pilgerschar. Siehe in diesem Zusammenhang auch Werner Wandl, „...und vieles ganz natürlich ist, was der Pöbel Mirackel heißet.“ Taufe totgeborener Kinder im Spannungsfeld von Volksglaube, Theologie und Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Wallfahrt nach Schruns (Dipl. Wien 1998). Wandl differenzierte bei seiner Untersuchung der Wallfahrt nach Schruns auch nach Geschlechtern. Dabei wurden mehr Männer unter den Pilgern ausgewiesen, die ihre totgeborenen Kinder zur Wallfahrtsstätte brachten. Die Frau mag nach der Geburt noch zu geschwächt gewesen sein (manchmal war sie überhaupt verstorben), um ihren Gatten auf die Reise zu begleiten.

<sup>11</sup> Johann Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht von den Kindlein Christlicher Eltern / welche entweder in Mutterleib / oder in der harten Geburt / oder auch alsbald nach der Geburt /

Rückschlüsse auf die Häufigkeit solcher Fälle gezogen werden. Wobei in diesem Zusammenhang noch zusätzlich berücksichtigt werden muss, dass Trostbücher häufig von Personen verfasst wurden, die nah an den Betroffenen waren, etwa Seelsorger oder Mediziner. Sie konnten die Stimmung und Situation der Menschen somit relativ gut einschätzen und wiedergeben. Ihre Berichte erhärten die Ansicht, dass es sich bei diesen traurigen Begebenheiten durchaus um keine Seltenheit handelte.

Auch Visitationsberichte jener Zeit geben Auskunft über die religiöse Praxis in den jeweiligen Pfarrgemeinden. Ob sich die Gepflogenheiten und Resultate einer Pfarre auf alle visitierten Gemeinden umlegen lassen, sei dahingestellt. Wenn allerdings die visitierenden Dechanten auf ihrem einheitlich ausgestaltetem Katalog auch Fragen zum Thema Bestattung ungetaufter Kinder vorfanden, kann man davon ausgehen, dass es eine Problematik war, die in der Praxis vorgekommen ist und die von offizieller kirchlicher Seite als solche erkannt und für zumindest untersuchungswert erachtet wurde.

Trotz der hohen Kindersterblichkeit der damaligen Zeit bedeutete der Tod eines Sohnes oder einer Tochter einen großen Verlust und wurde von Eltern betrauert, insbesondere wenn diese Kinder eines „unzeitigen“ Todes gestorben waren.<sup>12</sup> Davon zeugen unter anderem zahlreiche Trostbüchlein, manche speziell an Eltern gerichtet, welchen ihr Kind ohne die heilige Taufe verschieden war. Eigens verfasste Literatur zu diesem Thema sollte Betroffenen in jenen schweren Stunden Unterstützung und Hilfestellung bieten.

Diese Besorgnis und Trauer steht im krassen Gegensatz zu der unter anderem von Philipp Aries propagierten Gefühlskälte der Eltern gegenüber ihren Kindern im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Nicht einmal der Begriff „Kindheit“ sollte laut Aries vor dem 17. Jahrhundert existent gewesen sein.<sup>13</sup> Gerade in der hohen Kindersterblichkeit sah dieser die Ursache für die angeblich emotionslose Eltern –

---

ohne die H.Taufer dahin sterben / sampt etlichen andern hierzu gehörigen lehren (Lintz 1623) Vorrede, s.p.

<sup>12</sup> Vgl. Beatrix Bastl, Der Herr gibt, der Herr nimmt. Bemerkungen zur Geschichte von Kindheit und Tod im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Ausstellungskatalog: Triumph des Todes? 12. Juni – 26. Oktober 1992, Museum Österreichischer Kultur, Eisenstadt (Eisenstadt 1992) 64-82.

<sup>13</sup> Ebd. 64.

Kind – Beziehung. Da der Nachwuchs ohnehin bald sterben würde, wäre es unnötig eine zu enge Bindung aufzubauen und folglich bliebe man gleichgültig gegenüber dessen Schicksal.<sup>14</sup>

Der Tod, insbesondere der von Kindern, war fester Bestandteil des mittelalterlichen und neuzeitlichen Lebens. Die nackten Zahlen einer Mortalitätsstatistik sagen aber naturgemäß wenig aus über Gefühle und Reaktionen der betroffenen Eltern. Vielleicht mehr Auskunft über die Stellung des Kindes und über den Grad der erfahrenen Zuwendung mag hier das vollzogene Bestattungsritual bieten, als letzter Liebesdienst von Vater und Mutter für ihr verstorbenes Kind.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Bastl, Der Herr gibt, der Herr nimmt, 64-66.

<sup>15</sup> Susi Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder zwischen Frühmittelalter und Neuzeit – ein exemplarischer Exkurs. In: Kurt W. Alt, Ariane Kemkes-Grottenthaler (Hg.), Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich (Köln/Weimar/Wien 2002) 188-207, hier 188 f.

# 1 DER TOD AM LEBENSANFANG: DAS SCHICKSAL UNGETAUFT VERSTORBENER KINDER

Die verschiedenartigen Möglichkeiten und Betrachtungsweisen im kulturellen Umgang mit dem Phänomen „Tod am Lebensanfang“ wurden etwa seit dem 13. Jahrhundert systematisch in diversen Dokumenten thematisiert, sowohl die Handhabung in der Praxis als auch die religiösen Vorschriften.<sup>16</sup> In dieses Jahrhundert datierte auch das „*Rationale divinatorum officiorum*“ des Wilhelm Durandus von Mende d.Ä. Dieses „umfassendste liturgische Handbuch des Mittelalters“<sup>17</sup>, Nachdrucke fanden sich sogar noch bis ins 19. Jahrhundert, enthielt unter anderem auch Instruktionen zur Beisetzung ungetauft Verstorbener am Kirchhof: „*Aber in dem freythoff christenner lewttte nicht dann ein getauffter christenmensch sol begraben werden.*“<sup>18</sup> Diese Vorschrift war in aller Entschiedenheit auch für „*eins chincz, das dennoch nicht getauffet ist*“<sup>19</sup>, anzuwenden und sollte die Mutter bei der Geburt versterben, wurde angewiesen „*die geburt, wenn sie toedt und nicht getauffet [ist], auzzen dem freythof*“<sup>20</sup> beizusetzen.

Von Bischof Burchard von Worms (gest. 1025) wissen wir, dass im 11. Jahrhundert ungetauft Verstorbene, teilweise gepfählt,<sup>21</sup> an einem heimlichen Ort

---

<sup>16</sup> Prosser, Friedhöfe, 127.

<sup>17</sup> Peter Maier, Reform des Gottesdienstes durch Durandus von Mende. In: Martin Klöckener, Benedikt Kranemann (Hg.), Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes. Teil 1: Biblische Modelle und Liturgiereformen von der Frühzeit bis zur Aufklärung (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen Bd. 88, Münster 2002) 352.

<sup>18</sup> Zit. nach Prosser, Friedhöfe, 128. Hier wurde eine Übertragung ins Deutsche wiedergegeben, welche 1384 unter Herzog Albrecht III. von Österreich eingeführt und später in einer Nürnberger Handschrift mit wissenschaftlichen Kommentaren versehen wurde.

<sup>19</sup> Ebd. 128.

<sup>20</sup> Ebd. 128.

<sup>21</sup> Vgl. Shulamit Shahar, Kindheit im Mittelalter (Hamburg 1993) 65. Mit dem Pfahl durch das Herz sollten die ungetauft verstorbenen Kinder am „wiedergehen“ gehindert werden; Vgl. Kurt Sartorius, „Wo weder Sonne noch Mond hinscheint“ – Nachgeburtbestattung. In: Gabriele Dorffner, Sonia Horn (Hg.), Aller Anfang. Geburt – Birth – Naissance (Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 2004) 43-52, hier 48. Teilweise wurde sogar die Nachgeburt Ungetaufter gepfählt. Sartorius nannte auch hier als Motiv die Furcht vor Schaden bringendem „Wiedergängertum“.

bestattet wurden. Es lassen sich allerdings schwerlich Aussagen treffen, wie weit verbreitet diese rigoros anmutenden Maßnahmen waren.<sup>22</sup>

Der oben beschriebene „*locus secretus*“<sup>23</sup> wurde zum Beispiel in der Trierer Provinzialsynode des Jahres 1310 als „*extra cimiterium*“<sup>24</sup>, also als Stelle außerhalb des Friedhofs, angegeben, stand mit diesem aber oft in Bezug. Auch um das heimliche Begraben Ungetaufter zu verhindern, wurden im 15. und 16. Jahrhundert im Einzugsgebiet von Trier, am Gottesacker selber, eigene Bereiche für ungetaufte Kinder eingerichtet, welche aber natürlich nicht geweiht waren.<sup>25</sup>

Die heilige Taufe, welche den Makel der Erbsünde tilgen sollte, war unabdingbar für eine Bestattung in geweihter Erde und den Einzug in das selig machende Himmelreich. Shulamit Shahar fasst die diesbezüglichen Ansichten der Kirche zusammen: „Da das Kind als Frucht des Geschlechtsverkehrs der Eltern in Sünde geboren und mit der Erbsünde von Adam und Eva belastet ist, muß es unmittelbar nach der Geburt von der Sünde seiner Empfängnis und der Erbsünde gereinigt werden. Von der Sünde wird es durch die Taufe erlöst, die ihm Gnade und Vergebung gewährt und ihm die Aufnahme in die Gemeinde der Gläubigen ermöglicht.“<sup>26</sup>

Auch der berühmte Kanzelredner Abraham a Sancta Clara (1644–1709) sinnierte über Taufe und Erbsünde eloquent in einem seiner Traktate: „*Also soll allhier von dem heilsamen Seelenbau des Taufffs eine kurtze Meldung geschehen. Nachdeme uns der leidige Satan durch den ersten Fall Adams eine saubere Wäsch (scilicet) zugerichtet, und wir hierdurch alle mit der Bürde der Erb=Sünd überladen worden, also hat der grundgütigste Gott durch seine unendliche Weisheit gemacht, daß der Teuffel selber das Bad hat müssen austrincken, und mit einer langen*

---

<sup>22</sup> Martin Illi, Begräbnis, Verdammung und Erlösung. Das Fegfeuer im Spiegel von Bestattungsriten. In: Peter Jezler, Himmel, Hölle, Fegfeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln (Zürich 1994) 59-68, hier 61.

<sup>23</sup> Susi Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde zur Stellung von Frau und Kind in Mittelalter und Neuzeit. Soziobiologische und soziokulturelle Aspekte im Lichte von Archäologie, Geschichte, Volkskunde und Medizingeschichte (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bern 1997) 106.

<sup>24</sup> Ebd. 106.

<sup>25</sup> Ebd. 106.

<sup>26</sup> Shahar, Kindheit, 58.

*Nasen abziehen, indeme der Heyland JESUS das heilige Sacrament der Tauff an= und eingestellet: wordurch der Erbmackel an der Seel abgewaschen wird, und wir wiederum in die Zahl der Kinder Gottes gelangen.*“<sup>27</sup>

Ohne das Sakrament der Taufe jedoch fand man sich einer ambivalenten Zukunft gegenüber. Der Volksmund wollte wissen, dass ein ungetauftes Kind ohne Schutz unheilvollen Mächten und Umtrieben ausgeliefert wäre. Auf der anderen Seite konnte ein solches aber nach seinem Tod auch durchaus für die Hinterbliebenen selbst zur aktiven Bedrohung als Schaden bringender „Wiedergänger“ werden.<sup>28</sup>

Der Glaube an das „Wiedergängertum“ ungetauft verstorbener Kinder hielt sich hartnäckig über die Jahrhunderte. Wie volkstümliche Überlieferungen belegen, war er vor allem bei der alpinen Bevölkerung anzutreffen.<sup>29</sup> Auch im Süden Italiens schien dieser Aberglaube verbreitet gewesen zu sein und blieb sogar noch bis ins 20. Jahrhundert hinein lebendig.<sup>30</sup>

Shahar schreibt hierzu: „Die Furcht vor der Wiederkehr der Toten und insbesondere vor der eines Menschen, der nie der Gemeinschaft der Lebenden angehört hat, ist uralte und auf der ganzen Welt verbreitet, aber die spezifische Angst, die die Ungetauften hervorriefen, war christlichen Ursprungs.“<sup>31</sup> Die rettende Taufe, welche eine würdige kirchliche Beisetzung und eine selige Bleibe im Jenseits ermöglicht hätte, durfte einem toten Kind nicht mehr gespendet werden. Eine Taufe war nur am lebendigen Menschen möglich, nicht aber am toten Körper.<sup>32</sup>

Von kirchenrechtlicher Seite waren Menschen ohne Taufe den Heiden zuzurechnen und somit nicht Teil der christlichen Gemeinschaft. Folglich war für sie, genauso wie auch für andere Außenseiter (unter anderem Selbstmörder, mit

---

<sup>27</sup> Abraham a Sancta Clara, Huy! und Pfuy! der Welt. Huy, oder Aufrischung zu allen schönen Tugenden: Pfuy, oder Abschreckung von allen schändlichen Lastern etc. (Würtzburg 1725) 194.

<sup>28</sup> Ulrich-Bochler, Anthropologische Befunde, 107.

<sup>29</sup> Wandl, Mirackel, 6.

<sup>30</sup> Vgl. Carlo Levi, Christus kam nur bis Eboli (Zürich/Wien/New York 1947) 146 f. Hier beschreibt ein Arzt, konfrontiert mit dem Aberglauben der Landbevölkerung, seine Erlebnisse im Süditalien der Zwischenkriegszeit. Dort herrschte die Meinung vor, ungetauft verstorbene Kinder („monachicchi“) fänden keine Ruhe, kämen zurück und würden den Hinterbliebenen kleine Streiche spielen (Sand in die Augen streuen, Stühle wegziehen, Milch gerinnen lassen etc.) Sie wären zwar lästig, aber nicht wirklich böseartig und wüssten auch um das Versteck geheimer Schätze.

<sup>31</sup> Shahar, Kindheit, 65 f.

<sup>32</sup> Prosser, Friedhöfe, 128 f.

Kirchenbann belegte Personen, Anhänger eines Irrglaubens) eine gesonderte Bestattung notwendig.<sup>33</sup>

Martin Illi führt einige Beispiele aus Konstanzer Bischofsakten des 15. Jahrhunderts an, welche veranschaulichen, dass man sich bei Suizid, was die Bestattung betraf, offensichtlich von kirchlicher Seite „tolanter“ zeigte, als von Seiten der Bevölkerung. Diese hatte Angst vor Schaden bringendem Wiedergängertum und verlangte nach einer Sonderbestattung für Selbstmörder. Kirchliche Behörden waren eher geneigt gesonderte Bestattungen, wenn möglich, nicht zu oft anzuwenden.<sup>34</sup> Die abergläubische Haltung vieler Teile der Bevölkerung wurde noch im 18. Jahrhundert in der Gesetzgebung von Joseph II. thematisiert: *„Auch soll der Pfarrer bei Gelegenheit eines auf dem Lande vorfallenden Selbstmordes, seine Gemeinde von dem Irrwahn zu befreien suchen, als wenn die Gegend, in welcher ein solcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwache hergenommen werde.“*<sup>35</sup>

Auf Friedhöfen fanden sich sogenannte „Selbstmörderwinkel“. Dort wurden ungetauft verstorbene Kinder und „andere ‚Malefiz-Personen‘ in ungeweihter Erde ohne Einsegnung verscharrt“<sup>36</sup>.

## 1.1 TAUFTERMIN UND TAUFAALTER

Das Sakrament der Taufe war aus kirchenrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Bestattung am Gottesacker. Aber wann und unter welchen Bedingungen wurde im Verlauf der Jahrhunderte die heilige Taufe gespendet?

Es zeigt sich, dass zu Beginn die Kindertaufe noch keineswegs die Regel war. Im Urchristentum war es noch nicht gebräuchlich, die Taufe sofort nach der Geburt zu vollziehen. Auch die Kirchenväter vertraten, was das Taufalter betraf, durchaus unterschiedliche Ansichten. Tertullian (gest. um 225) sprach sich gegen die

---

<sup>33</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 105.

<sup>34</sup> Illi, Begräbnis, Verdammung und Erlösung, 60.

<sup>35</sup> Hofdekret vom 16. März 1781, Handbuch Josephs II.: 1785, 354. Zit. nach Stefan Schima, Die rechtliche Entwicklung des Bestattungswesens im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat. Das Tauziehen um das Suizidantenbegräbnis und der Konflikt um die Feuerbestattung. In: Wolfgang Hameter, Meta Niederkorn-Bruck, Martin Scheutz (Hg.), Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (Querschnitte Bd. 22, Wien 2007) 135-156, hier 140.

<sup>36</sup> Maria Stöger Mayer, Alte Begräbnisstätten im heutigen 19. Wiener Gemeindebezirk (Dipl. Wien 1987) 39 f.

Kindertaufe aus. Seiner Meinung nach war es nicht notwendig Neugeborene oder Kleinkinder zu taufen, da diese aufgrund ihres jungen Lebens ja noch gar nicht gesündigt haben konnten. Tertullians Stellungnahme zu diesem Thema konnte aber als Indiz gewertet werden, dass dieser religiöse Ritus offensichtlich seit längerer Zeit zur Anwendung kam. Eine andere Meinung vertrat Cyprian, der die Spendung der Taufe bereits in den ersten Tagen nach der Geburt befürwortete. Ein Kirchenvater des 4. Jahrhunderts, Gregor von Nazianz, sprach sich dafür aus, die Taufe nicht eher zu spenden, bis die Kinder das Alter von etwa drei Jahren erreicht hätten, denn ungefähr mit diesem Alter wären sie bereit, das Geheimnisvolle und Magische des Sakraments der Taufe zumindest teilweise wahrzunehmen. Ausgenommen hiervon waren Neugeborene, welche in Todesgefahr schwebten. Hier sollte sofort und ohne Verzug getauft werden.<sup>37</sup>

Im 4. Jahrhundert ging man dazu über, nicht mehr erwachsenen Menschen, sondern Kindern die Taufe zu spenden.<sup>38</sup> Um diese Praxis zu rechtfertigen, wurden Belege aus der Bibel herangezogen, welche allerdings wenig präzise waren und Raum für Interpretationen ließen.<sup>39</sup> Beliebte Bibelstellen zur Legitimierung der Kindertaufe waren: „Doch Jesus sprach: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn solcher ist das Himmelreich“ (Mt.19,14), oder: „Man brachte ihm auch Kinder, dass er sie berühre. Die Jünger aber schalten die, die sie brachten. Wie Jesus das merkte, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: ‚Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht aufnimmt wie ein Kind, kommt gewiss nicht hinein.‘ Und er schloss sie in seine Arme, legte ihnen die Hände auf und segnete sie“ (Mk.10,13-17), sowie: „Er aber nahm sie zu sich in jener Stunde der Nacht und wusch ihnen die Striemen, und sogleich ließ er sich taufen nebst all den Seinen“ (Apg.16,33).

---

<sup>37</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 106.

<sup>38</sup> Shahar, Kindheit, 58.

<sup>39</sup> Ebd. 312.

Insbesondere der Bischof von Hippo, Augustinus (354-430), war ein Befürworter der Kindertaufe. Zu seiner Zeit wurde es nun allgemein üblich Neugeborene zu taufen.<sup>40</sup>

Augustinus wird uns in späterer Folge bei der „*Limbus puerorum*“ – Diskussion noch einmal begegnen, vertrat er doch eine ausgesprochen unerbittliche Haltung, was den Aufenthaltsort ungetauft verstorbener Kinder betraf.

Getauft wurde zunächst nur zweimal im Jahr. Die Synode von Mainz (813) setzte den Tauftermin zu Ostern und Pfingsten fest, eine Tradition, an der etwa bis ins 12. Jahrhundert festgehalten wurde. Langsam entfernte man sich allerdings von dem starren Korsett nur an diesen beiden Terminen zu taufen. Die folgenden Jahrhunderte brachten eine gewisse Liberalisierung, welche es ermöglichte öfter im Jahr, somit auch gleich nach der Geburt, die Taufe zu spenden.<sup>41</sup> Dies schien auch dringend notwendig in Anbetracht der Konsequenzen, die einem ungetauften toten Kind in Aussicht gestellt wurden.

War es zunächst gebräuchlich den gesamten Körper des neugeborenen Kindes ins Wasser zu tauchen, ließ man später von dieser Sitte ab und beschränkte sich bei der Taufe auf das Übergießen des Kopfes. Diese Form der Taufspendung dürfte allerdings nicht bei allen Geistlichen auf Gegenliebe gestoßen sein, sprachen sich doch manche von ihnen noch im 13. Jahrhundert für ein Eintauchen des ganzen Körpers aus, um die Wirksamkeit des Taufsakraments zu gewährleisten.<sup>42</sup>

Überlegungen zu Tauftermin und Taufalter, sowie ihre Handhabung im Laufe der Jahrhunderte, waren auch wichtig im Hinblick auf die Auswertung der Funde von Kleinkinderskeletten, sollten sie doch mithelfen Auskunft zu geben, wie hoch die Wahrscheinlichkeit war, ein ungetauftes Kind vorzufinden.

## 1.2 BESORGNIS UND UNBEHAGEN DER ELTERN

War ein Kind ohne Taufe verstorben, bedeutete dies für die Eltern neben Trauer und Kummer über den Verlust, auch immer Grund zur Sorge was das ewige Heil ihres Kindchens betraf. Schlimm genug, dass sie mit Verlust und Tod konfrontiert

---

<sup>40</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 106.

<sup>41</sup> Ebd. 106.

<sup>42</sup> Shahr, Kindheit, 59 f.

waren, durften sie ihren Nachwuchs auch nicht am Friedhof, oder wenn, dann nur in einem abgegrenzten, etwas abseits gelegenen Areal, „einem ‚Ketzer‘ gleich“<sup>43</sup>, beisetzen. Für ein christliches Begräbnis und der damit verbundenen Bestattung in geweihter Erde fehlte ihnen mit dem Empfang des Taufsakramentes die notwendige Voraussetzung. Das „*Rituale Viennense*“ in der Ausgabe des Jahres 1774 zählte die „*infantibus mortuis absque Baptismo*“<sup>44</sup> eindeutig zu jenen Verstorbenen, „*quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam*“<sup>45</sup>. Mit der Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses blieb ihnen eine würdige, repräsentative Beisetzung versagt. Verständlicherweise versuchten Eltern, auch unter Mithilfe von Angehörigen oder Hebammen, dieses Stigma der sozialen Ausgrenzung ihrer Kinder zu umgehen.<sup>46</sup>

Oft hatten auch getaufte Kinder ihren eigenen Bereich am Gottesacker, welcher aber mit positiv besetzten Termini, wie zum Beispiel „Engelgottesgarten“<sup>47</sup> oder auch nur „Engelgarten“ belegt war. Mit diesen Bezeichnungen manifestierte sich die im Volksglauben herrschende Zuversicht, aus den Seelen dieser Kinder würden Engel werden.<sup>48</sup> Trauer um solche „unschuldigen Kinder“ war für die Familien hier nicht angezeigt, hatte man mit einem verstorbenen getauften Kleinkind doch einen Engel im Himmel.<sup>49</sup> Ja, zuviel des Jammerns und Klagens wäre sogar hinderlich, denn damit würde man dem Engelchen nur das Fliegen in den Himmel erschweren. Dort angekommen, nahm es dann eine Fürsprecherrolle für ihre auf Erden zurückgelassenen Eltern und anderen Familienangehörigen ein.<sup>50</sup> Auch Abraham a Sancta Clara versicherte in einer seiner Reden, „*daß die Kinder / so nach dem H. Tauff in ihrer Unschuld gestorben / immerzubetten und*

---

<sup>43</sup> Marion Kobelt-Groch, Selig auch ohne Taufe? Gedruckte lutherische Leichenpredigten für ungetauft verstorbene Kinder des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Marion Kobelt-Groch, Cornelia Niekus Moore (Hg.), Tod und Jenseits in der Schriftkultur der Frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Forschungen Bd. 119, Wiesbaden 2008) 63-78, hier 66.

<sup>44</sup> *Rituale Viennense ad usum Romanum accommodatum etc.* (Wien 1774) 267. Im *Rituale Romano-Viennense etc.* (Viennae 1730) findet sich auf Seite 190 noch der Zusatz: „*Infantibus mortuis absque Baptismo, ubi vero in praedictis casibus dubium occurrerit, Ordinarius consulatur.*“

<sup>45</sup> *Rituale Viennense*, 266.

<sup>46</sup> Prosser, Friedhöfe, 125 f.

<sup>47</sup> Geiger, Friedhof. In: HWDA III (1930/31) 89.

<sup>48</sup> Heinrich Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. Völkerkundliche Studien, Bd. 1 (Leipzig 1911) 555.

<sup>49</sup> Friedrich Haider, Tiroler Volksbrauch im Jahreslauf (Innsbruck 1968) 214.

<sup>50</sup> Wandl, Mirackel, 18 f; Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 109.

*Patronen abgeben ihren lieben Eltern auf Erden*<sup>51</sup>. Dies sollte ihnen auch zum Trost reichen, denn schließlich „*seelig seydt ihr Mütter [...] weil ihr euch selbst habt Patronen im Himmel gebohren*“<sup>52</sup>.

Für ein ungetauft verstorbenes Kind hatte die christliche Glaubensvorstellung nicht den erlösenden Himmel vorgesehen, sondern ihm wurde ein Platz im „*Limbus puerorum*“, einem Ort zwischen Himmel und Hölle, von wo es keine Erlösung gab, zugewiesen. Ein Umstand, welcher für die Eltern noch zusätzlich Sorge und Unbehagen bedeutete, war es doch nicht gerade tröstlich, die Kinderseele an einem Ort verbannt zu wissen, von dem es kein „Entrinnen“ gab. Gegen diese rigorose und unerbittlich anmutende Haltung der katholischen Kirche wettete nicht nur Martin Luther in seinen Ausführungen zum Thema Taufe, auch andere protestantische Gelehrte und Theologen gingen mit dieser strengen Jenseitsvorstellung teilweise hart ins Gericht.<sup>53</sup>

### 1.3 DIE SUCHE NACH EINEM AUFENTHALTSORT IM JENSEITS - DER LIMBUS PUERORUM

Wo sollte man die ohne Taufe verstorbenen Kinder verwahren? Wo im Jenseits war ihr Platz? Augustinus wollte sie dem Feuer der Hölle preisgegeben wissen, da ihnen mit der fehlenden Taufe noch der Makel der Erbsünde anhaftete, allerdings nur mit der mildesten Form der Strafe („*poena mitissima*“) bedacht.<sup>54</sup>

Konnten andere Lehrmeinungen mit tröstlicheren Lösungen aufwarten, ohne sie, wie Augustinus, gleich dem Höllenfeuer zu überantworten?

Wie die vorherrschenden Ansichten bezüglich des Schicksals ohne Taufe verstorbener Kinder aussahen, umriss einige Jahrhunderte später unter anderem Otto von Freising (gest. 1158): So würden diese Kinder zwar in Dunkelheit verharren, eine Strafe müssten sie allerdings nicht erdulden. Andere wiederum vertraten die Auffassung, sie würden sehr wohl bestraft, aber nicht allzu schwer.

---

<sup>51</sup> Abraham a Sancta Clara, Patrocinium Auf Erden schlecht / im Himmel gerecht: Das ist: Ein kurtze Lob=Predig von den lieben Heiligen Gottes etc. (s.l. 1699) 21.

<sup>52</sup> Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid=Essen etc. (Wien/Brün 1717) 111.

<sup>53</sup> Dieses belegen u.a. auch die von mir untersuchten protestantischen Trostbücher. Vgl. Kapitel 5.1: Protestantische Trostbüchlein.

<sup>54</sup> Elke Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel. Das Phänomen der sanctuaires à répit aus theologiegeschichtlicher Perspektive (2004) 31-47, hier 33; Siehe auch Leo Scheffczyk, Limbus. In: LThK VI (1997) 936.

Wenn sie in die Hölle kämen, würde sie Gott auch nicht dem Feuer aussetzen, sondern seine schützende Hand würde sie vor diesen Qualen bewahren. Welche Ansicht Otto von Freising selber zu dieser Thematik hatte, führte er nicht aus, da „er keine offizielle kirchliche Erklärung dazu gefunden habe“<sup>55</sup>.

Die Vorstellung vom „*Limbus puerorum*“ etablierte sich im 13. Jahrhundert und war Teil der zu dieser Zeit komplexer gewordenen Jenseitstopographie.<sup>56</sup>

Generell lässt sich vermerken, dass die Einteilung des Jenseits etwa bis zum 11./12. Jahrhundert relativ einfach gestaltet war. Im Hochmittelalter sollte sich das nun ändern. Es fand eine „Neustrukturierung“ des Jenseits statt. Neben den beiden fixen Punkten Himmel und Hölle wurden nun drei weitere mögliche Aufenthaltsorte verstorbener Seelen lanciert: Fegefeuer (Spuren von der Vorstellung des Purgatoriums lassen sich bereits für die Zeit der Spätantike nachweisen),<sup>57</sup> „*Limbus patrum*“ und der „*Limbus puerorum*“.<sup>58</sup>

Der „*Limbus patrum*“ war der Aufenthaltsort frommer Heiden und Gerechten aus dem Alten Testament, welche vor Vollendung des Erlösungswerkes dahingeschieden waren.<sup>59</sup>

Die lateinische Bezeichnung „*Limbus*“ meint wörtlich übersetzt „Saum“ oder „Rand“. Der „*Limbus puerorum*“ war der Ort oder Zustand, welcher ungetauft verstorbenen Kindern im Jenseits zugewiesen wurde. Dort waren sie von der Gottesschau ausgeschlossen und hatten positive Strafen („*poena sensus*“), was somit auch einen sinnlich quälenden Aspekt beinhaltete, zu erdulden. Im Verlauf der Zeit kam es allerdings zu einer Linderung und Abschwächung dieser sinnlich peinigenden Strafen und schlussendlich zur Verneinung jeglicher „*poena sensus*“.<sup>60</sup>

Die propagierten „neuen“ Aufenthaltsorte im Jenseits stießen allerdings bezüglich ihrer Akzeptanz in der volkstümlichen Glaubenswelt auf unterschiedliche Zustimmung. War dem Fegefeuer in der Volksfrömmigkeit ein herausragender Erfolg beschieden, konnte die Vorstellung vom „*Limbus puerorum*“ praktisch als

---

<sup>55</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 107.

<sup>56</sup> Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel, 34.

<sup>57</sup> Illi, Begräbnis, Verdammung und Erlösung, 59.

<sup>58</sup> Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel, 34.

<sup>59</sup> Leo Scheffczyk, Limbus. In: LThK VI (1997) 936.

<sup>60</sup> Ebd. 936 f.

gescheitert betrachtet werden. Der Grund hierfür war darin zu suchen, dass das Fegefeuer nur als interimistischer Aufenthaltsort gesehen wurde. Es bedeutete nicht die Endstation, sondern die Armen Seelen konnten, auch unterstützt von Gebeten und Almosenspenden der Lebenden, nach einem Prozess der Läuterung doch noch in den Himmel aufsteigen. Es konnte alles noch zum Positiven gewendet werden. Ungetauft verstorbene Kinder schickte man dagegen in den „*Limbus puerorum*“, von wo es keine Aussicht auf Erlösung gab. Für sie blieb der Weg in das Himmelreich auf ewig verschlossen. Die Hinterbliebenen konnten daher, anders als bei den Armen Seelen im Fegefeuer, das Los dieser Kinder nicht zum Günstigen beeinflussen. Sie mussten auf alle Zeiten an diesem Ort verbleiben.<sup>61</sup>

Eine Zusammenfassung der offiziellen Lehrmeinung bezüglich Einteilung und Strukturierung des Jenseits lieferte einige Jahrhunderte später der aus Spanien stammende Dominikaner Domingo de Soto, kaiserlicher Theologe am Konzil von Trient (1545-1563): „Für verstorbene Seelen kommen fünf Aufenthaltsorte in Betracht. Davon ist einer der *Limbus puerorum*, der Aufbewahrungsort der Seelen unmündiger, in der Erbsünde verstorbener Kinder. Er befindet sich in der Finsternis unter der Erde. In der Nähe liegt das Fegefeuer. Tief unter der Erde befindet sich die Hölle. In ihren Aufenthaltsorten können sich die Seelen räumlich bewegen. Eine Rückkehr aus der Hölle und aus dem *Limbus puerorum* ist für alle Zeiten nicht möglich.“<sup>62</sup>

Bei der Kreation des „*Limbus*“ ging man wohl in erster Linie nach einem Ausschließungsprinzip vor. Hölle oder Purgatorium kamen nicht infrage, konnten doch totgeborene oder sehr früh zu Tode gekommene Kinder noch nicht wissentlich gesündigt haben. Da ihnen aber durch das fehlende Sakrament der Taufe noch der Makel der Erbsünde von Adam und Eva anhaftete, blieb ihnen auch das Tor zum Himmelreich verschlossen. Nach christlicher Lehre benötigte (und benötigt) man die Taufe um die Erbsünde auszulöschen. Die „Lösung“ dieses theologischen Dilemmas war die Schaffung des „*Limbus*

---

<sup>61</sup> Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel, 38 f.

<sup>62</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 107.

*puerorum*“.<sup>63</sup> Wohl um betroffene Eltern etwas zu trösten und Gerüchte von einem grausamen, beängstigenden Schicksal, welches ungetauft verstorbene Kinder im „*Limbus*“ erwarten würde, zu relativieren, versuchte man diesen im Laufe der Theologiegeschichte in einem milderen Licht darzustellen. Zwar waren die Kinderseelen im „*Limbus puerorum*“ nach wie vor von der Gottesschau ausgeschlossen, aber weder hatten sie dort Schmerz oder Leid zu ertragen (bereits Augustinus wollte sie nur mit einer „*poena mitissima*“ belegen), noch waren sie gezwungen in vollkommener Finsternis zu verharren, sie waren von einem „natürlichen“ Licht umgeben, das „himmlische“ allerdings blieb ihnen verwehrt.<sup>64</sup> Die Ansicht der Annahme einer natürlichen Seligkeit wurde von Thomas von Aquin (1225-1274)<sup>65</sup> befürwortet und aufgrund seiner Vorbildwirkung auch von anderen Theologen anerkannt.<sup>66</sup>

Ob es für Mütter und Väter aber tatsächlich beruhigend oder gar tröstlich war ihre verstorbenen Kinder an jenem Aufenthaltsort zu wissen, mag hingegen bezweifelt werden. Pahud de Mortanges fasst die Gedanken, welche die Hinterbliebenen primär bewegten, noch einmal zusammen: „Aus der Sicht der Gläubigen war es damit letztlich egal, ob die Theologen für die Kinder die augustiniische Hölle oder den *Limbus puerorum* parat hielt. Was für sie zählte und Gewicht hatte, war der für die Kinder auf immer versperrte Himmel.“<sup>67</sup>

Um sie tunlichst vor diesem Verhängnis zu bewahren, entwickelte man verschiedenartige Taufpraktiken, welche im Fall des Falles eingesetzt werden konnten. Rasch vollzogene Nottaufen, Taufe „*in utero*“ oder auch Wallfahrten mit toten Kindern und das Hoffen auf kurzzeitige Erweckung zur Taufe, legten beredtes Zeugnis ab, dass sich viele Eltern nicht mit dem Schicksal abfinden

---

<sup>63</sup> Prosser, Friedhöfe, 130.

<sup>64</sup> Ebd. 131.

<sup>65</sup> Hiltgart L. Keller, Reclams Lexikon der Heiligen und der biblischen Gestalten. Legende und Darstellung in der bildenden Kunst (Stuttgart 1996) 545 f.

<sup>66</sup> Leo Scheffczyk, *Limbus*. In: LThK VI (1997) 937; Mehr zu Thomas von Aquin und seine Ansicht zum Schicksal ungetauft verstorbener Kinder bei Pahud de Mortanges, *Der versperrte Himmel*, 36 f.

<sup>67</sup> Pahud de Mortanges, *Der versperrte Himmel*, 39; Für mehr Informationen zum „*Limbus puerorum*“ siehe auch P. Richard (Josef) Weberberger, *Limbus puerorum? Die Ansichten der Frühscholastiker über das Schicksal der ungetauft sterbenden Kinder* (Diss. Salzburg 1965).

wollten, welches ihren ungetauft verstorbenen Kindern von offizieller kirchlicher Seite zgedacht worden war.<sup>68</sup>

#### 1.4 UNGETAUFT VERSTORBENE KINDER IM VOLKSGLAUBEN

Einer Familie konnte nichts Schlimmeres widerfahren als ein Kindlein ohne Taufe versterben zu sehen. Im Tiroler Volksmund weinten bei so tragischem Anlass sogar „die jungen Bäume im Wald“<sup>69</sup>.

Im Volksglauben blieben Vorstellungen und Mythen über den „Verbleib“ dieser Kinder – der Weg in den Himmel blieb ihnen ja verwehrt – sogar teilweise bis in unsere Zeit präsent. Vor allem im reichhaltigen Sagen- und Brauchtumsschatz der alpinen Bevölkerung wurden ungetauft verstorbene Kinder immer wieder erwähnt.<sup>70</sup> Die Grundangst, welche diesen Geschichten und Mythen zugrunde lag, rührte davon, dass man glaubte die Kinderseelen hätten keinen fixen Platz im Jenseits. Sie würden keine Ruhe finden und wären gezwungen rastlos umherzuziehen, da sie weder auf ewig im Himmel aufgehoben, noch für immer in die Hölle verdammt waren. Ihr Reich, der „*Limbus*“, von wo es keine Erlösung gab, lag irgendwo dazwischen.<sup>71</sup>

Noch Mitte des 19. Jahrhunderts glaubte man in Niederösterreich „wenn Kinder ungetauft sterben, so kommen sie nicht in den Himmel, aber auch nicht in die Hölle, sondern an einen Ort, wo sie weder Freud noch Leid haben“<sup>72</sup>.

Bevor das Kind getauft wurde, war es schutzlos bösen Mächten ausgesetzt und somit in ständiger Gefahr verhext oder mit Unheil bringenden Flüchen belegt zu werden. In alpinen Gegenden war man etwa nicht glücklich, wenn die Wöchnerin

---

<sup>68</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 109.

<sup>69</sup> Haider, Tiroler Volksbrauch, 209 f.

<sup>70</sup> Vgl. ebd. 522; Vgl. Josef Pardeller, Aus der Sagensammlung des Trafoitales. In: Der Schlern. Illustrierte Monatshefte für Heimat- und Volkskunde Jg. 39, Heft 9 (1965) 368-371, hier 368 f; Vgl. Hans Fink, Vom Totenkult zum Weihnachtsbaum. In: Der Schlern. Illustrierte Monatshefte für Heimat- und Volkskunde Jg. 39, Heft 12 (1965) 471-479, hier 477; Vgl. Ploß, Kind, 603.

<sup>71</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 108.

<sup>72</sup> Johann Wurth, Sitten, Bräuche und Meinungen des Volkes in Nieder-Oesterreich. In: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1 (1865) 74-76, hier 76. Wurth, Mitte des 19. Jahrhunderts Lehrer in Münchendorf, hatte es sich zur Aufgabe gemacht Lieder, Reime, aber auch volkstümliche Gewohnheiten und Bräuche Niederösterreichs zu sammeln und aufzuzeichnen. In Heiligenkreuz stieß Wurth auf die volkstümliche Vorstellung, „wenn ein Kind ungetauft stirbt; so muß es durch´s Fegefeuer fliegen“. Ebd. 76.

schon Besuch bekam noch bevor das Kind getauft war. Hatte man doch Angst es konnte durch die Besucher „beschrien“, also ihm etwas Schlimmes, Übles angewünscht werden. Als „Schutzmaßnahme“ sollte die Mutter in solchen Fällen einen geweihten Gegenstand bei sich tragen.<sup>73</sup> Ja, selbst küssen sollte man das Kleine nicht bevor es das Sakrament der heiligen Taufe empfangen hatte.<sup>74</sup>

In der volkstümlichen Glaubensvorstellung barg die Zeit vor der Taufe mannigfaltige Gefahren in sich, daher versuchte man diesen Zeitraum so kurz als möglich zu halten und tunlichst schnell zur Taufzeremonie zu schreiten. So wurde etwa im Einzugsgebiet von Landeck ein Kind, welches in der Nacht auf die Welt kam, bereits am darauf folgenden Tag zur Taufe gebracht. Am Tag geborene Kinder wurden am nächsten Tag getauft. Um die Dringlichkeit des Sakraments zu betonen, sollen auch manche Tiroler Frauen ihre Kinder erst dann gestillt haben, wenn sie getauft worden waren.<sup>75</sup>

Ohne der Taufe und der damit verbundenen Namensgebung galten diese Kinder zum Zeitpunkt ihres Todes als nicht vollendet, als „unfertig“. Sie suchten vergeblich nach einem Platz wo sie hingehörten. Der Volksmund wollte wissen, dass sie an bestimmten Tagen (zum Beispiel in Raunächten) etwa als Spukgeister, Irrlichter oder auch als Teilnehmer des „Wilden Heeres“ mit ohrenbetäubendem und Furcht einflössendem Lärm ins Diesseits zurückkehrten, sei es um nicht Beendetes zum Abschluss zu bringen oder die Lebenden um Erlösung zu bitten.<sup>76</sup>

Man fürchtete auch verstorbene Wöchnerinnen könnten als „Wiedergänger“ zurückkehren, da sie ihre Aufgabe im diesseitigen Leben noch nicht als erfüllt betrachteten. Aus diesem Grund ließ man bei ihrer Bestattung auch besondere Vorsicht walten. Burchard von Worms spricht in diesem Zusammenhang wieder von Pfählung, um die bei der Geburt verstorbene Frau an der Schaden bringenden Rückkehr zu hindern. Im Laufe der Zeit war man geneigt

---

<sup>73</sup> Haider, Tiroler Volksbrauch, 209; Vgl. Eckhard Struckmeier, „Vom Glauben der Kinder im Mutterleibe“. Eine historisch-anthropologische Untersuchung frühneuzeitlicher lutherischer Seelsorge und Frömmigkeit im Zusammenhang mit der Geburt (Kontexte. Neue Beiträge zur Historischen und Systematischen Theologie Bd. 31, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Wien 2000) 88. Auch hier werden als die drei größten Gefährdungen für ein Kind ohne sakramentalen Schutz der Taufe genannt: Verzaubern, „Verschreien“ und der böse Blick.

<sup>74</sup> Karle, Kuß. In: HWDA V (1932/33) 859.

<sup>75</sup> Haider, Tiroler Volksbrauch, 210.

<sup>76</sup> Prosser, Friedhöfe, 131 f.

die verstorbene Wöchnerin in einem milderen Licht zu sehen. So glaubte man nun sie käme auf direktem Wege in den Himmel, wenn nicht sogar in den siebenten Himmel.<sup>77</sup>

In der populären Vorstellung tauchten ungetauft verstorbene Kinder besonders im Gefolge der Frau Percht auf, von dort konnten sie allerdings durch Namensgebung erlöst werden. Die Schenkung eines Namens, und sei es auch nur eines Spottnamens, fungierte als Taufersatz.<sup>78</sup> Denn erst dieses Sakrament machte, wie Kobelt-Groch zutreffend anmerkte, „aus dem namenlosen Kind einen Menschen mit persönlicher Identität, der einen Anspruch darauf hatte, in geweihter Erde bestattet zu werden.“<sup>79</sup> Das getaufte Kind war mit einem Namen versehen, hatte Taufpaten und war so eingebunden in die christliche Gemeinschaft. Bei seinem Tod konnte es offiziell betrauert werden, bekam vielleicht sogar einen Grabstein mit einem Spruch, der die tiefe Trauer der Eltern ausdrückte. Jedes Jahr konnte aufs Neue seines Geburts- oder auch Sterbetages gemeinsam oder individuell gedacht werden. Auch Bastl betont wie wichtig der Name eines Verstorbenen für dessen Erinnerung in der Welt der Lebenden war, „denn dadurch wird der Tote als Person evoziert und unter den Lebenden gegenwärtig – damit wird er zum Subjekt sozialer Beziehungen“<sup>80</sup>.

Ein ungetauftes Kind musste die Rituale, durch welche es auch im Tod Teil der Gemeinschaft der Gläubigen wäre, entbehren.<sup>81</sup> Es war ausgeschlossen von der Gesellschaft, ausgeschlossen von einer katholischen Begräbniszeremonie, ausgeschlossen von einer Bestattung auf dem Friedhof. Gerade dieser bedeutende Aspekt der letzten Ruhestätte wurde allerdings in den Diözesen bisweilen unterschiedlich gehandhabt. Abhängig von örtlichen Traditionen und Gegebenheiten, sowie Bestimmungen der jeweiligen Diözesen selbst, wurde ihnen einmal eine Stelle innerhalb des Gottesackers zugestanden, in anderen Gegenden

---

<sup>77</sup> Geiger, Wiedergänger. In: HWDA IX (1938/41) 572.

<sup>78</sup> Wandl, Mirackel, 11 f.

<sup>79</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 67.

<sup>80</sup> Beatrix Bastl, Tugend, Ehre, Eigensinn. Religiöse Selbstzeugnisse adeliger österreichischer Protestantinnen in der Frühen Neuzeit. In: Johannes Dantine, Klaus Thien, Michael Weinzierl (Hg.), Protestantische Mentalitäten (Wien 1999) 43-68, hier 44.

<sup>81</sup> Eva Labouvie, Geburt und Tod in der Frühen Neuzeit. Letzter Dienst und der Umgang mit besonderen Verstorbenen. In: Jürgen Schlumbohm, Barbara Duden, Jacques Gélis, Patrice Veit (Hg.), Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte (München 1998) 289-306, hier 293.

blieb ihnen allerdings nur ein Platz außerhalb. Ritualbücher verboten zwar ein kirchliches Begräbnis,<sup>82</sup> empfahlen für die Bestattung aber „*propter humanae naturae dignitatem*“<sup>83</sup> einen „*loco honesto*“<sup>84</sup>. Obwohl die Bischöfe durchaus veranlassten, dass ungetauft verstorbene Kinder an jenem ehrenhaften Ort begraben werden sollten und man ihnen dafür einen eigenen, wenn auch nicht geweihten Platz zur Verfügung zu stellen hatte, waren ihre Bemühungen nicht immer von Erfolg gekrönt.<sup>85</sup>

Der Konnex zwischen „Wiedergängertum“, fehlender Namensgebung und der damit nicht erfolgten Aufnahme in die Gemeinschaft schien in einer langen Tradition zu stehen. Nach altgermanischer Ansicht, wie auch bei den Römern, war ein neugeborenes Kind erst dann existent, wenn es mit einem Namen versehen wurde. Mit der Namensgebung war die Aufnahme in die Familie verbunden. Verstarb es namenlos wurde es nicht nur auf dieser Welt nie Teil der Familie, auch im Jenseits, wo sich alle wieder trafen, war es vom Familienverband ausgeschlossen. Es hatte damit keinen fixen Platz wo es hingehörte. Das Schicksal eines solchen Kindes war es nun als „Wiedergänger“ umherzuspuken.<sup>86</sup>

Von umherstreifenden Kinderseelen aus dem Jenseits heimgesucht zu werden, flösste Angst und Furcht ein. Durch verschiedene Bräuche und Vorsichtsmaßnahmen, auch schon bei der Bestattung selbst, versuchte man die Wiederkehr der Toten zu verhindern.

Ungetauft verstorbene Kinder waren ambivalent: Einerseits hielt man sie für gefährlich, als Unheil stiftende „Wiedergänger“, andererseits waren sie gefährdet und bedurften eines besonderen Schutzes, denn ohne Taufe konnten sie leicht zum Spielball böswilliger Mächte werden.<sup>87</sup>

Generell wurden Leichen oder auch nur Teilen von ihnen magische Fähigkeiten zugeschrieben. Insbesondere galt dies aber für die toten Körper von Kindern oder gewaltsam aus dem Leben Geschiedener. Gerne schien man Finger, oder auch das

---

<sup>82</sup> Vgl. Kapitel 3.2: Ritualbücher.

<sup>83</sup> Rituale Viennense, 288.

<sup>84</sup> Ebd. 288.

<sup>85</sup> Régis Bertrand, Modelle und Entwürfe zum christlichen Leben. In: Marc Venard u.a. (Hg.), Das Zeitalter der Vernunft (1620/30-1750) Bd. 9 (Freiburg/Basel/Wien 1997) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 823-931, hier 887.

<sup>86</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 109.

<sup>87</sup> Ebd. 109.

Blut ungetauft verstorbenen Kinder, für allerlei magische Zwecke verwendet zu haben. Die Finger, aus denen man angeblich Kerzen verfertigte, standen hauptsächlich bei Dieben hoch im Kurs, versprach man sich von diesen Kerzen doch Unterstützung bei Einbrüchen. Sie sollten nicht nur helfen den Dieb unsichtbar zu machen, praktischerweise hielten sie auch die Bewohner im Schlaf und öffneten verschlossene Türen.<sup>88</sup> Das „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ erläutert, warum man sich von Leichenteilen den Erwerb der Unsichtbarkeit versprach: „Leicht erklärlich ist, daß infolge des engen Zusammenhangs, in den allgemein die Toten zu den Geistern gebracht werden, der Glaube entstehen konnte, daß Bestandteile der Toten und alles, was mit ihnen zusammenhängt, Unsichtbarkeit verleihe. Besonders bevorzugt werden hierbei natürlich noch ungetaufte oder gar noch ungeborene Kinder. Daß deren Finger unsichtbar machen, ist ein überall verbreiteter Glaube.“<sup>89</sup>

Auch im „Hexenhammer“ wurde als eines der Vergehen von Hexen das Stehlen ungetaufter Kinder angeführt, um diesen später die Hände abzuhacken und daraus „Diebslichter“ zu verfertigen.<sup>90</sup>

Blut fand sich als Bestandteil verschiedenster „Hexentinkturen“.<sup>91</sup> Es galt, ebenso wie die Knochen ungetaufter Kleinkinder, als beliebtes Mittel für die Zubereitung magischer Tränke und Salben. Nach Ansicht der Menschen konnte man die toten Körper Ungetaufter bedenkenloser für dämonische Zwecke missbrauchen. Auch dem Teufel war es möglich, müheloser auf sie zuzugreifen, da ihnen mit dem Heiligen Sakrament der Taufe ein wirksamer Schutz fehlte.<sup>92</sup> In ungetauftem Zustand haftete ihnen noch etwas Unheimliches, Mysteriöses, Magisches an, welches bei den richtigen Kenntnissen auf unheilvolle Art und Weise eingesetzt werden konnte.<sup>93</sup>

Es war allerdings nicht leicht an tote Körper ungetaufter Kinder zu kommen. Sie galten als Rarität, als etwas Außergewöhnliches. Gerade diese Aura des Seltenen,

---

<sup>88</sup> Wandl, Mirackel, 7.

<sup>89</sup> Zepf, Unsichtbar. In: HWDA VIII (1936/37) 1455.

<sup>90</sup> Margarethe Ruff, Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute (Frankfurt a.M. 2003) 229.

<sup>91</sup> Wandl, Mirackel, 7.

<sup>92</sup> Prosser, Friedhöfe, 132 f.

<sup>93</sup> Wandl, Mirackel, 7.

die sie umgab, steigerte die Begierlichkeiten finsterner Individuen und den Wert solcher Knöchelchen umso mehr. Dass sich diese als Raritäten erwiesen, hatten sie zum einen der Nottaufe zu verdanken, die, stand das Leben des Kindes auf Messers Schneide, sicherheitshalber gespendet wurde und zum anderen, dass man durchaus versuchte die Leichen ungetaufter Kleinkinder vor Grabräuberei zu schützen.<sup>94</sup> Heimliches Begraben in der Nacht oder am frühen Morgen sollte böswillige Absichten Dritter verhindern.<sup>95</sup>

Alle diese Vorstellungen fanden Eingang in zahlreiche Märchen und sagenhafte Geschichten und blieben über die Jahrhunderte hindurch volkstümliches Gedankengut.<sup>96</sup>

Diese gespenstisch anmutende Literatur erfuhr ihren Niederschlag auch in der bildenden Kunst. Besonders im 19. Jahrhundert ließen sich viele Maler bei ihren Bildern von unheimlichen Geschichten und Märchen anregen,<sup>97</sup> bisweilen befanden sich darunter auch die überlieferten populären Vorstellungen von ungetauften toten Kindern, die keine Ruhe fänden und als Irrlichter oder „Wiedergänger“ bedrohlich umherzogen. Ein Beispiel hierfür ist Arnold Böcklins Bild „Das Irrlicht“ (1862), welches im Begleittext zu einer Ausstellung wie folgt kommentiert wurde: „Irrlichter, so wird erzählt, sollen die Seelen von nicht getauften Kindern sein, die Menschen in der Nacht als Lichterscheinungen absichtlich ins Moor locken. Dieses Bild zeigt die märchenhafte Stimmung einer solchen geheimnisvollen Begegnung, die zugleich Lebensgefahr bedeutet.“<sup>98</sup>

## 1.5 LETZTE CHANCE AUF SEELENHEIL?

Kam ein Kind tot auf die Welt, oder verstarb es kurz nach der Geburt ohne das Sakrament der Taufe empfangen zu haben, suchten die Eltern oftmals nach Auswegen um ihrem Kind doch noch den Weg in den Himmel zu eröffnen. Eine

---

<sup>94</sup> Wandl, Mirackel, 7.

<sup>95</sup> Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 317.

<sup>96</sup> Als Beispiel hierfür siehe Jeremias Gotthelfs Erzählung „Die schwarze Spinne“ aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Darin begehrt der Teufel für seine Hilfe ein ungetauftes Kind als Lohn. Dieses versprochene Kind kann der Dorfpfarrer aber durch schnelle Taufe noch einmal vor Zugriff des Teufels bewahren. Jeremias Gotthelf, Die schwarze Spinne (Reclam, Stuttgart 1968).

<sup>97</sup> Michael Fuhr, Edvard Munch und das Unheimliche (Wien 2009). Ausstellung im Leopold Museum, Wien 16.10.2009 - 18.01.2010, 158.

<sup>98</sup> Leopold Museum Wien, Ausstellung „Edvard Munch und das Unheimliche“, Wien 16.10.2009 – 18.01.2010.

Möglichkeit hierfür war zum Beispiel das Aufsuchen eines Wallfahrtsortes. Dort sollte es kurzfristig wieder zum Leben erweckt, getauft und endlich in geweihter Erde seine letzte Ruhe finden. Ein anderes Mittel war das Kind unter der Dachtraufe einer Kapelle oder Kirche zu begraben und es durch das herabtropfende Wasser nachträglich taufen zu lassen.

Alle diese Möglichkeiten zeigten klar auf, dass man nicht ohne weiteres bereit war, den Tod eines ungetauften Kindes als von Gott auferlegte Prüfung kommentarlos hinzunehmen, „ohne zuvor alle Möglichkeiten der Volksmedizin, der Volksfrömmigkeit oder des dörflichen Brauchtums genutzt zu haben“<sup>99</sup>.

### 1.5.1 ERWECKUNGSWUNDER

Tote ungetaufte Kinder wurden in eine Kirche oder Kapelle gebracht und nach Anrufung der Heiligen hoffte man das gnadenreiche Einwirken Gottes – „*intercessio*“<sup>100</sup> - möge ein Wunder vollbringen und die dargebrachten Kinder wenigstens für kurze Zeit zum Leben erwecken. Zeigten sich schließlich erste „Lebenszeichen“ spendete man umgehend die Taufe. Fast sofort nach Verabreichung des Sakraments trat erneut der Tod ein. Doch im Unterschied zu vorher konnte man das Kind nun ruhigen Gewissens am Friedhof bestatten.<sup>101</sup>

Ein solch frühes „Erweckungswunder“ soll sich bereits im 13. Jahrhundert in Prag ereignet haben.<sup>102</sup>

Wie „funktionierte“ nun die Wiederbelebung eines toten Kindes um ihm schlussendlich die heilsnotwendige Taufe spenden zu können? Welcher Ritus, welche Formeln kamen zur Anwendung?

Der Ablauf eines solchen „Erweckungswunders“ dürfte im Wesentlichen immer derselbe gewesen sein. In höchster seelischer Not brachten verzweifelte Eltern ihr totgeborenes oder kurz nach der Entbindung verstorbenes Kind dar. Unter Beisein von Zeugen wurde es den Heiligen präsentiert, gemeinschaftlich gebetet und auf ein Wunder gehofft, die Augen dabei stets fest auf das wieder zu belebende Kind geheftet, damit man auch nicht die kleinste Reaktion des Körpers übersehen

---

<sup>99</sup> Labouvie, Geburt und Tod, 296.

<sup>100</sup> Prosser, Friedhöfe, 133.

<sup>101</sup> Ebd. 133.

<sup>102</sup> Ebd. 133.

konnte. Als solche „Lebenszeichen“ des Kindes galten etwa Bewegungen des Mundes, der Lippen, Zuckungen der Glieder, Öffnen der Augenlider, Wechsel der Hautfarbe, Schwitzen, Nasenbluten oder auch Geräusche, welche man wahrzunehmen glaubte.<sup>103</sup> Um den Nachweis des Atmens zu Erbringen, wurde dem toten Kind zum Beispiel eine Vogelfeder auf den Mund gelegt. Hob sich diese, durch den warmen Lufthauch eines glühenden Kohlenbeckens nicht ganz unbegünstigt, wurde dies als „Lebenszeichen“ interpretiert.<sup>104</sup> Konnten dergleichen Reaktionen beim dargebrachten Kind wahrgenommen werden, wurde augenblicklich mit der Taufe begonnen. Besonders wichtig war die Anwesenheit von Zeugen, welche im Bedarfsfall über die Signale der Wiederbelebung des Kindes aussagen und somit den Beweis erbringen konnten, dass das Sakrament der Taufe zu Recht gespendet worden war.<sup>105</sup>

Ein Beispiel für solch ein „Erweckungszentrum“ war Ursberg in der Nähe von Augsburg. Eine genauere Betrachtung der Anzahl, der in dieser Abtei zur Taufe wiedererweckten Kinder, gibt beredtes Beispiel ab, wie wichtig es für Eltern war, ihre Kinder taufen und in weiterer Folge in geweihter Erde bestatten zu können. In einem Zeitraum von 1686 bis 1720 sollen in Ursberg nicht weniger als 24.000 Kinder zum Leben erweckt und getauft worden sein.<sup>106</sup> Sogar aus Böhmen und Österreich wurden tote Kleinkinder nach Ursberg gebracht, um die Erweckung zur Taufe zu erbitten.<sup>107</sup>

Von Interesse in diesem Zusammenhang waren natürlich auch Reaktionen und Stellungnahmen von offizieller kirchlicher Seite. Was war die Antwort des Vatikans auf diese „Erweckungswunder“? 1729 bezog Papst Benedikt XIV. Stellung und „dekretierte, dass die ‚in Ursberg und anderswo reklamierten Zeichen‘ für eine Tauflegitimation nicht ausreichten“<sup>108</sup>.

---

<sup>103</sup> Prosser, Friedhöfe, 135 f.

<sup>104</sup> Illi, Begräbnis, Verdammung und Erlösung, 61.

<sup>105</sup> Prosser, Friedhöfe, 134 f.

<sup>106</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 67; Vgl. auch Bertrand, Modelle und Entwürfe, 887. Auch wenn diese hohe Zahl ein wenig übertrieben scheint und kritisch hinterfragt werden sollte, blieb immer noch eine beträchtliche Anzahl an Taufen, welche in dieser Art und Weise zustande kamen. Sie alle geben Zeugnis von einer bedeutenden Anzahl an Eltern, die sich nach Ursberg begaben, um das Seelenheil ihrer zu früh verstorbenen Kinder zu sichern.

<sup>107</sup> Bertrand, Modelle und Entwürfe, 887.

<sup>108</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 67.

Ursberg war nur einer von mehreren Wallfahrtsorten, die auf die Erweckung totgeborener Kinder zur Taufe spezialisiert waren. Trotz der ablehnenden Haltung des Vatikans wurde diese Vorgehensweise aber nicht komplett eingestellt, sondern weiter praktiziert und war teilweise sogar noch im 20. Jahrhundert nachweisbar.<sup>109</sup>

### 1.5.2 WALLFAHRT

Wallfahrten mit totgeborenen oder gerade verstorbenen Kindern blieben nicht auf ein spezifisches Gebiet oder ein bestimmtes Land in Europa beschränkt. Solche Phänomene, die meisten dieser Wallfahrtsorte waren zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert nachweisbar, gab es in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Deutschland, Österreich, aber auch im Osten Europas wie in Tschechien oder Polen.<sup>110</sup> Dabei unterschied man Wallfahrtsstätten, welche auf die Erweckung toter Kinder spezialisiert waren und solche, wo dieses Motiv eine Randerscheinung blieb.

Unter Anrufung Marias oder anderer Heiliger wurde um die Wiedererweckung zur Taufe ersucht. Dabei erhoffte man nicht, das Kind würde anschließend am Leben bleiben. Das ewige Leben und Heil war von Bedeutung und die Taufe das alleinige Seligmachende. Sie war Voraussetzung für eine würdige Begräbnisstätte. Das katholische Kirchenrecht war hier eindeutig.

Gebetserhörungen und „Wunder“ wurden in Mirakelbüchern niedergeschrieben. Diese Aufzeichnungen der verschiedenen Wallfahrtstätten können als wichtige Quelle herangezogen werden. Geben sie doch nicht nur genauer Auskunft über den Stand der medizinischen Verhältnisse vergangener Jahrhunderte, sie gewähren uns auch Einblicke in das Alltagsleben der Menschen,<sup>111</sup> ihrer Sorgen, Nöte und ihrer Suche nach Heil(ung). In diesem Fall liefern sie mitunter auch konkrete Belege eines unbedingten „Taufwillens“ der Menschen.

In vielen Mirakelaufzeichnungen fanden sich immer wieder Begebenheiten, wo Kinder offensichtlich ohne Lebenszeichen geboren worden waren und nach

---

<sup>109</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 67.

<sup>110</sup> Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel, 31; Prosser, Friedhöfe, 126 f.

<sup>111</sup> Thomas Aigner, Das Mirakelbuch der Wallfahrtskirche Hafnerberg in Niederösterreich. Edition und Kommentar (Dipl. Wien 1994) 30.

Verlobung zum jeweiligen Wallfahrtsort für eine kurze Zeitspanne zum Leben erwachten. In diesem Zeitraum konnten sie getauft werden. Wieder war hier in erster Linie der Empfang der heiligen Taufe wichtig und beruhigend für die Eltern. Auch wenn das Neugeborene gleich darauf verstarb, schöpfte man Trost aus dem Umstand, dass das getaufte Kindchen nun sicher im Himmel war.

Mirakelaufzeichnungen enthielten möglichst viele detaillierte Informationen der Heilsuchenden. Diese sollten helfen den Wahrheitsgehalt des „Wunders“ zu unterstreichen. Oft wurden Stand oder Beruf der Votanten genannt, die zeigen, dass das Aufsuchen eines Wallfahrtsortes nicht auf eine bestimmte Schicht oder einzelne Berufsgruppen beschränkt war. Offensichtlich war es ein Bedürfnis aller Bevölkerungsschichten in emotionalen Ausnahmesituationen Trost und Hilfe bei der Gottesmutter oder anderen Heiligen zu suchen.

Nicht nur in „Kindsnöten“, sondern bei Frauenkrankheiten aller Art war es besonders beliebt sich an Maria zu wenden. Sie wurde über alle anderen Krankheitspatrone gestellt. *„DES H. Augustini Ausspruch ist / daß die Jungfräuliche Mutter Gottes in vorfahrenden Nöthen / und Kranckheiten vor anderen Heil. umb Hülff zuerbitte [...] Je mehr spricht Augustinus, die Allerseeligste Jungfrau andere Heilige in der Güte übertrifft / desto mehr als andere Heilige last sie unser Wohlfart Ihr angelegen seyn / nicht nur in ein / oder andern Zuestand / sonder in allen und jeden Leibs / und Seel Gepresten ist sie / voll der Gnaden gantz Gnadenreich / ein Trost der Betrübtten / und Heyl der Krancken.“*<sup>112</sup>

Oft waren Schwierigkeiten in der Schwangerschaft oder eine problematische Entbindung auslösende Motive sich an einen Wallfahrtsort zu verloben. War es für die betroffene Frau nicht mehr möglich das Gelübde selber zu sprechen, geschweige denn zu vollziehen, konnte diese Aufgabe vom Ehegatten oder anderen Familienmitgliedern übernommen werden.<sup>113</sup>

Bei der Geburt war oft nicht nur die Hebamme anwesend, auch andere Frauen aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis, vor allem Nachbarinnen, kümmerten sich

---

<sup>112</sup> Frantz Andre Groner, Geistliches Artzney=Buch / Heylsame Geistliche Mitl in allerhand Kranckheiten / durch Beyspill / und Fürbitt der Heiligen Trost und Heyl zu erwerben (Wienn 1691) 1.

<sup>113</sup> Marlene Hawel, Der „österreichische Myrrhenberg“. Maria Taferl und seine Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert (Dipl. Wien 2006) 131.

um die Gebärende und versorgten sie mit guten Ratschlägen.<sup>114</sup> Die schwangere Frau wurde bei der Entbindung nicht alleine gelassen. Sie konnte auf den reichhaltigen Erfahrungsschatz verwandter und befreundeter Frauen zurückgreifen, welche sich vielfach schon selbst in „Kindsnöten“ befunden hatten. Auch in den für diese Arbeit herangezogenen Hebammenordnungen wurde dieser Aspekt immer wieder erwähnt. So wird etwa in der um 1550 zu datierenden „*Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg / Die Hebammen betreffende [...]*“ auch von „anderen verständigen Frauen“ gesprochen, die bei der Entbindung unterstützend eingreifen konnten: „*So soll auch einer jeden andern erbarh frawen / welche die gebererin umb sich leiden mage / Unverboten sein / ersucht oder unersucht / zu solchen sachen zukommen / und / neben der geschwornen Hebammen / das beste zuhelffen / Raten / und handeln.*“<sup>115</sup>

Bemerkungen, dass neben Hebammen ebenso „*erfarne weibspersonen darzu [zur Geburt; Anm.] erfordert werden*“<sup>116</sup> bringen zum Ausdruck, dass im Idealfall die Schwangere bei der Geburt nicht auf sich allein gestellt war. Allerdings wurde durchaus kritisch angemerkt, dass diese Anweisung nicht immer den Test in der Praxis standhielt.

Auch Ruf schreibt in seinem „*schön lustig Trostbüchle*“ von der Anwesenheit anderer Frauen. So konnte gemeinsam Gott angerufen und um eine glückliche Geburt gebetet werden.<sup>117</sup> Besonders wenn Komplikationen auftraten oder auch vorher bereits absehbar war, dass es bei der Entbindung zu Schwierigkeiten kommen könnte, war es wichtig Unterstützung zu holen. In einem solchen Fall sollte die Hebamme andere erfahrene Geburtshelferinnen konsultieren, oder auch „*raths pflegen bey gelehrten Doctoribus der Artzney*“<sup>118</sup> bzw. sollte in prekären

---

<sup>114</sup> Heidemarie Specht, Die Wallfahrt nach Schönbach im Lichte des Mirakelbuches (1744 – 1757). Die Analyse eines ländlichen Wallfahrtsbrauchtums (Dipl. Wien 2002) 114.

<sup>115</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg / Die Hebammen betreffende. Welche in gemein allen anderer orten Hebammen / Schwangern Frauen / und Kindelbetterin auch nit wenig nutz und dienstlich sein mage (Regenspurg ca. 1550) s.p.

<sup>116</sup> Adam Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen / Allen guten Policeyen dienstlich etc. (Franckfurt/am Meyn 1573) s.p.

<sup>117</sup> Jacob Rueff, Ein schön lustig Trostbüchle von den empfangknussen und geburten der menschen, und iren vilfaltigen zufälen und verhindernussen etc. (Zürich 1554) 32 v.

<sup>118</sup> Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, s.p.

Situationen (Kaiserschnitt) auch ein „*Wundtarzt zu den Ammen bestellt sein / welchen sie in nötigen fällen ansprechen und gebrauchen mögen*“<sup>119</sup>.

Wallfahrten mit totgeborenen Kindern wurden in vielen Fällen vom Ehemann unternommen, da die Frau von den Strapazen der Niederkunft oft noch zu geschwächt war. Aber auch der Mann wurde bei dieser schmerzvollen Aufgabe nicht allein gelassen. Verwandte, Nachbarn oder auch die Hebamme konnten ihn auf dem Weg begleiten.<sup>120</sup>

Die Gefahren und Schmerzen, welche Frauen in Geburtsnöten mitunter zu erleiden hatten, schildert sehr anschaulich ein Mirakelbericht der Wallfahrtskirche Maria Taferl in Niederösterreich: „*Den 22. Sept. 1771 erfuelleten Joh. Thueringer und sein Eheweib Anna Maria ihr nach diesem heiligen Berge gemachtes Geluebd. Denn diese war vor 2 Jahren mit Blutbrechen, und dem Blutgange so behaftet, daß ihr die Hebamme, der Bader, und der Doctor das Leben abgesprochen. Zu diesem war auch noch 4 Tage das todte Kind in ihrem Leibe verschlossen. Da riefen beyde zu der betruebten Mutter JESu, und versprachen im Falle der Errettung hierher zu reisen: augenblicklich hat hierauf das Blutbrechen und der Blutgang aufgehoeret, das todte Kind ist auch glücklich von der Mutter gegangen, und das Leben dieser so sehr Gefahrleidenden war in Sicherheit.*“<sup>121</sup> Das Kind wurde hier ausdrücklich als „*todt*“ bezeichnet. Es konnte also nicht mehr das Sakrament der Taufe empfangen.

Der Mirakelbericht zeigt aber zwei Dinge sehr plastisch auf, zum einen welche Gefahr eine Geburt für Leib und Leben der Frau und natürlich auch für das ungeborene Kind bedeuten konnte und zum anderen die mitunter völlige Hilflosigkeit der behandelnden Personen. Angeführt wurden hier Hebamme, Bader und Arzt, die der Frau keine Hilfe mehr leisten konnten und sie bereits aufgegeben hatten. Mit ihrer expliziten Erwähnung und dem offensichtlichen Versagen, konnte der Verfasser des Mirakelberichtes wunderbar

---

<sup>119</sup> Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, s.p.

<sup>120</sup> Wandl, Mirackel, 43 f.

<sup>121</sup> Oesterreichischer Myrrhenberg [...]. Siebente Auflage (Crems 1777) Mirakel Nr. 19, 50-51. Zit. nach Hawel, Myrrhenberg, 132.

vergegenwärtigen, dass die Heilkunst, welche hier auf Erden praktiziert wurde, mitsamt ihren Arzneien und Mittelchen, der Himmlischen unterlegen war.<sup>122</sup>

Bei vielen Beschwerden war es üblich, den dafür zuständigen Heiligen anzurufen und um Linderung zu flehen. Die katholische Kirche hatte hier eine breite Palette an Unterstützern parat. Nicht von ungefähr war etwa jeder sechste Heilige ein Patron für Krankheiten.<sup>123</sup> Eine kleine Auswahl an solch himmlischem Heilpersonal lieferte wiederum Abraham a Sancta Clara: *„Ja es ist kein Trangsals noch Kranckheit / wo man nicht Hülff zu hoffen von disen HH.Patronen: Derjenigen / so an Zähnen leiden ist ein Patronin die Heilige Apollonia; derjenigen / so an den Augen leyden / ist ein Patronin die Heilige Otilia, derjenigen so an den Brüsten leyden / ist ein Patronin die Heil. Agatha, derjenigen / so an Stein und Griefß leiden / ist ein Patron der Heilige Liborius, derjenigen / so an Grimmen oder Colica leiden / ist ein Patron der H. Erasmus, derjenigen / so am Hals=Wehe leyden / ist ein Patron der Heil. Blasius, derjenigen / so am Fieber leiden / ist ein Patron unser Heil. Nicolaus von Tolentine;“*<sup>124</sup> Er legte den Menschen ans Herz sich besser himmlischen Mächten anzuvertrauen als auf irdische Heilverfahren zu setzen: *„Also hilfft mehrertheils weit besser ein H. Apollonia, als ein Appollo, besser ein Heil. Gallus, als Gallenus, besser ein Heil. Philippus, als Chrysippus, besser ein Heil. Hippolytus, als ein Hypocrates, &c.“*<sup>125</sup>

Abraham a Sancta Clara empfahl auch Vertrauen in die Präsenz des Schutzengels<sup>126</sup> zu haben. Dieser wurde neben Maria und den Heiligen bevorzugt in Krankheit und Not angerufen.<sup>127</sup> Der Schutzengel schien bereits sehr zeitig mit seiner Arbeit zu beginnen, denn *„kaum wird die Seel den Menschen in Mutterleibe eingegossen / alsobald nimmt er dieses Kind unter seinen Schutz / begibt sich in die Mitte des Hertzels eines solchen noch nicht gebohrnen Kinds und*

---

<sup>122</sup> Hawel, Myrrhenberg, 79.

<sup>123</sup> Ruff, Zauberpraktiken, 132.

<sup>124</sup> Abraham a Sancta Clara, Patrocinium, 10.

<sup>125</sup> Ebd. 10.

<sup>126</sup> Die Huldigung des Schutzengels wurde zuerst im Süden Europas, in Spanien und Portugal betrieben. 1608 installierte Papst Paul V. eine Feier mit eigenem Offizium, welches zuerst für das Reich (auf Fürbitte des späteren Kaisers Ferdinand II. von Österreich hin) und schließlich 1670 für die gesamte katholische Kirche verpflichtend wurde. Bertrand, Modelle und Entwürfe, 908.

<sup>127</sup> Vgl. Groner, Arznei=Buch, 5-7.

*wendt allen Fleiß an / damit nicht etwann die Mutter dieser ihrer Leibs=Frucht einigen Schaden zufüge*<sup>128</sup>. Desgleichen leistete er bei der Entbindung wertvollen Beistand und half mit das Kind sicher zur Taufe zu bringen: *„So bald die Zeit der fröhlichen Geburth herbey kommt / wendt dieser sorgfältigste Wächter allen möglichen Fleiß an / damit an selben nichts möchte vernachlässiget werden / ja / wie der Heilige Bernardus meldet / daß gar oft der Engl das Kind mit eigenen unsichtbahren Händen auffange / und vertrette die Stell einer Hebamen; Nach der Geburth / wer ist sorgfältiger umb den heiligen Tauff / umb dieses Göttliche Geheimniß / als eben der Schutz=Engl?*<sup>129</sup>

Ausführungen über die in etlichen Fällen gänzliche Hilflosigkeit des irdischen medizinischen Heilpersonals und der Betonung, es würde in vielen Fällen um Leben und Tod gehen, waren wohl kalkulierter und gängiger Bestandteil von Mirakelbüchern. Strohmaier charakterisiert sehr treffend: „In dieser Lage nun, da alle menschliche Hilfe vergebens schien, entsann man sich der übernatürlichen Hilfe und nahm seine Zuflucht zu Gnadenorten mit ihrem himmlischen Beistand. Um einen starken Kontrast zwischen menschlicher Machtlosigkeit und überirdischer Begnadung herauszuarbeiten, schilderte der Mirakelschreiber vielfach sehr ausführlich das menschliche Elend.“<sup>130</sup> Somit konnte das Wunder, welches die Gottesmutter oder andere Heilige gnädigerweise gewirkt hatten, noch eindrucksvoller dargestellt werden. In Mirakelberichten oder auf Bildern wurde Maria in dieser Rolle auch als „himmlische Ärztin“ oder „Maria Heil der Kranken“ titulierte bzw. dargestellt.<sup>131</sup> Noch einmal sei auf ihre besondere vorzügliche Position unter den Heiligen hingewiesen: *„Wieviel Heilige / so viel*

---

<sup>128</sup> Abraham a Sancta Clara, Abrahamische Lauber=Hütt etc. (Wienn/Nürnberg 1721) 356 f.

<sup>129</sup> Ebd. 357.

<sup>130</sup> Johann Strohmaier, Die Mirakelaufzeichnungen des Wallfahrtsortes Maria Langegg/NÖ (Diss. Wien 1997) 399.

<sup>131</sup> Hawel, Myrrhenberg, 152; Vgl. Gugitz, Gnadenstätten, 78; Vgl. Strohmaier, Maria Langegg, 33; Nicht nur die Gottesmutter Maria wurde in Mirakelbüchern mit solchen Formulierungen bedacht. Je nach Wallfahrtsort wurden die dort verehrten Gnadenstatuen mit ähnlichen Bezeichnungen versehen. So wurde etwa das Prager Jesulein der Wallfahrtskirche von Schönbach u.a. als „Göttlicher Arzten“, „Gnädiger Arzten“ oder „Wunderarzten“ bezeichnet. Specht, Schönbach, 138.

*Patronen / welche denen Menschen auf Erden Hülff reichen / wo runder billich den Vorzug hat die übergebenedeyte Mutter Gottes Maria.*<sup>132</sup>

In einer sobald als möglich unternommenen Dankwallfahrt und der Darbringung von Motivgaben wurde der Gottesmutter für die erbrachte Hilfeleistung gehuldigt. Die großen Marienwallfahrtszentren in Niederösterreich, wie Maria Taferl, aber auch Maria Dreieichen oder Maria Langegg wurden im 18. und sogar noch im 19. Jahrhundert unter anderem von besorgten Eltern mit totgeborenen Kindern aufgesucht. Durch Darbringung am Altar versuchte man, sie für kurze Zeit zurück ins Leben zu rufen, um die heilsnotwendige Taufe zu spenden.<sup>133</sup>

Der Stellenwert dieses Sakramentes wurde in Mirakelbüchern nicht nur anhand von Vermerken über Wallfahrten mit totgeborenen Kindern thematisiert. Die Taufe war immer wieder Gegenstand von Berichten, wenn es in Geburtsnöten um Leben und Tod von Mutter und Kind ging. Eine solche Aufzeichnung der Wallfahrtskirche Maria Taferl berichtete von einer Frau, welche sich nicht weniger als vier Tage lang in Kindsnöten befunden hatte. Wieder waren Hebamme und Bader mit ihren Weisheiten am Ende und erst als der Ehegatte das Herz seiner so geschundenen Frau mit einem Andachtsbildchen bedeckte, kam der Geburtsprozess in Gang. Zwei Stunden später wurde sie von einem „*unzeitigen Kind*“<sup>134</sup> entbunden, welches man gerade noch zur Taufe bringen konnte. Der Zusatz „*darnach in die glückseligere Welt abgereist*“<sup>135</sup> lässt keinen Zweifel über das weitere Schicksal des Neugeborenen aufkommen.

Das Mirakelbuch der Wallfahrtskirche von Schönbach im Waldviertel dokumentiert Gebetserhörungen für die Jahre 1744 – 1757.<sup>136</sup> Nach Anrufung des dort verehrten Prager Jesuleins konnten in mehreren Fällen auf wundersame Art und Weise neugeborene Kinder, welche schon für tot gehalten worden waren, doch noch zur Taufe gebracht werden. So hatte eine Frau Zwillinge geboren, die offensichtlich keine Lebenszeichen mehr von sich gaben. Erst nachdem man sich zum Prager Jesulein verlobt hatte, erwachten sie wieder von den Toten. Diese

---

<sup>132</sup> Abraham a Sancta Clara, Patrocinium, 6 f.

<sup>133</sup> Hawel, Myrrhenberg, 54.

<sup>134</sup> Zit. nach ebd. 155. Oesterreichischer Myrrhenberg [...]. Siebente Auflage (Crems 1777) Mirakel Nr. 49, 76-77.

<sup>135</sup> Zit. nach ebd. 155.

<sup>136</sup> Specht, Schönbach, 4.

kurze Lebensphase dauerte, wie bei anderen bereits angeführten „Erweckungswundern“, gerade lange genug „*das eines den Frauen-Tauff das andere den Kirchen-Tauff erreicht: auf welches beyde gleich gestorben*“<sup>137</sup>. Ähnlich verlief der Fall des Martin Buecherberger, der wegen eines toten Kindes ebenfalls Zuflucht zum Prager Jesulein suchte und die Erweckung zur heiligen Taufe erbat: „*Ach wan nur das liebe JESU Kindlein in Schönbach helfete, das nur ein ainziges lebens Zeichen mechte verspihrt, vnd das arme Kindt daryber den H: tauf mechte Empfangen.*“<sup>138</sup>

Diese, den Mirakelbüchern entnommenen Beispiele, veranschaulichen noch einmal auf eindringliche Art und Weise, wie bedeutend und tröstlich es für Eltern jener Zeit gewesen sein muss, ihren Nachwuchs taufen zu können. Nur mit diesem Sakrament war es möglich, sie als vollwertige Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft am Gottesacker zu bestatten und ihnen ein ungewisses Schicksal im „*Limbus*“ zu ersparen. Dass die Kinder nach Empfang der Taufe gleich wieder verstarben, war sekundär, erhoffte man für sie doch in erster Linie das Heil im Jenseits, weniger in der diesseitigen Welt.

Erweckungen von totgeborenen Kindern fanden in mehreren Wallfahrtskirchen in Niederösterreich statt. Große „Auferweckungszentren“, wie zum Beispiel Oberbüren<sup>139</sup> in der Schweiz oder das hier schon erwähnte Ursberg, schien es in Niederösterreich nicht gegeben zu haben. Die Erweckung Totgeborener dürfte in den hier aufgesuchten Wallfahrtsorten eine Randerscheinung geblieben sein. Laut Gugitz<sup>140</sup> kam es in den folgenden Wallfahrtskirchen in Niederösterreich zur Erweckung totgeborener Kinder: In Klosterneuburg verzeichnete das Mirakelbuch von 1756 unter den 190 Gebetserhörungen auch „3 Fälle von zum Leben erweckten toten Kindern, doch wird nicht die Taufe hervorgehoben“<sup>141</sup>. In Maria Langegg wurde im Jahr 1715 ein totgeborenes Kind wiedererweckt,<sup>142</sup> für Maria

---

<sup>137</sup> Mirakelbuch Schönbach (1744 – 1757), Mirakel 146. Zit. nach Specht, Schönbach, 113.

<sup>138</sup> Mirakelbuch Schönbach (1744 – 1757), Mirakel 435. Zit. nach ebd. 113.

<sup>139</sup> In diesem ehemaligen „Erweckungszentrum“ dürften bis zu 2000 tote Kinder wieder ins Leben zurückgerufen worden sein, um sie doch noch taufen zu können. Pahud de Mortanges, *Der versperrte Himmel*, 31 f.

<sup>140</sup> Vgl. Gustav Gugitz, *Österreichs Gnadenstätten in Kult und Brauch. Niederösterreich und Burgenland*, Bd. 2 (Wien 1955).

<sup>141</sup> Ebd. 66 f.

<sup>142</sup> Ebd. 77 f.

Taferl fand sich ein Fall in den Mirakelbüchern,<sup>143</sup> in Maria Dreieichen fanden mehrere tote Kinder Erwähnung, die doch noch zur Taufe kommen konnten.<sup>144</sup> Als weitere Gnadenstätten, in welchen Kinder zur Taufe erweckt wurden, nannte Gugitz Murstetten,<sup>145</sup> Schönbach,<sup>146</sup> Seibersdorf (ein Fall, aber ohne Erwähnung der Taufe)<sup>147</sup> und Sonntagberg, wo man sich der wundersamen Heilkraft eines Steines bediente. Dieser „Sonntagbergerstein“ wurde den totgeborenen Kindern aufs Herz gelegt, begleitet vom Gelübde, „das Kind auf eigenen Armen auf den Sonntagberg zu tragen“<sup>148</sup>.

### 1.5.3 DER REGEN ALS TAUFERSATZ

Wurden ungetauft verstorbene Kinder unter der Dachtraufe von Kirchen bestattet, spricht man von sogenannten „Traufkindern“.<sup>149</sup> Besonders auf dem Land hielt sich der Glaube, wenn der Priester in der Kirche das Taufwasser weihte, würde diese Weihung auch das herabtropfende Regenwasser miteinschließen.<sup>150</sup> Regenwasser allgemein wurde besondere heilkräftige Fähigkeiten nachgesagt, kam es doch vom Himmel, aus unmittelbarer Nähe von Gott.<sup>151</sup> Die Bestattung toter Kinder entlang der Trauflinie von Gotteshäusern konnte so zur nachträglichen Taufe genutzt werden. Durch das herab rieselnde Wasser wurde ihnen das Sakrament sozusagen „*post mortem*“ gespendet.<sup>152</sup> Generell waren mit dem Gegenstand der Dachtraufe allerlei volkstümliche Glaubensvorstellungen verbunden. Manch abergläubische Auffassung rettete sich sogar noch in unsere Zeit.<sup>153</sup>

---

<sup>143</sup> Gugitz, Gnadenstätten, 117 – 119; Vgl. auch Hawel, Myrrhenberg, 54.

<sup>144</sup> Ebd. 97.

<sup>145</sup> Ebd. 131.

<sup>146</sup> Ebd. 177 f; Siehe hierzu die beiden bereits erwähnten Fälle: Mirakel 146 und Mirakel 435. Specht, Schönbach, 113.

<sup>147</sup> Gugitz, Gnadenstätten, 185.

<sup>148</sup> Ebd. 188 – 192.

<sup>149</sup> Wandl, Mirackel, 25.

<sup>150</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 66.

<sup>151</sup> Hünnerkopf, Regenwasser. In: HWDA VII (1935/36) 607.

<sup>152</sup> Illi, Begräbnis, Verdammung und Erlösung, 61.

<sup>153</sup> In diesem Zusammenhang sei kurz auf ein eigenes Kindheitserlebnis verwiesen: Warzen wurden mit rohem Fleisch eingerieben und dieses anschließend unter der Dachtraufe begraben. War das Fleisch nach einiger Zeit verfault, sollte auch die Warze abfallen. Eine abergläubische Vorstellung, deren Hintergründe im HWDA wie folgt beschrieben werden: „Die Gegenstände, mit denen man beim Heilzauber vor allem die Warzen berührt, sollen unter der Dachtraufe vergraben werden [...] Die Dachtraufe gilt als geeigneter Ort, an dem die Gegenstände, auf die das Übel

Als Bestandteil des Hausdaches wurde der Dachtraufe eine ebensolche Schutzfunktion nachgesagt. Sie fungierte als Grenze. Dämonen und Hexen konnten sie nicht überschreiten, hier endete ihre Macht.<sup>154</sup> Eine besondere Funktion schien sie interessanterweise im Zusammenhang mit ungetauften Kindern, nicht nur als möglicher Bestattungsplatz, gespielt zu haben. So berichtet der Volksmund, „die Windeln eines ungetauften Kindes dürfen nicht außerhalb der Dachtraufe getrocknet werden“<sup>155</sup>. Auch muss die Wöchnerin bis zu ihrem Kirchgang, „solange das Kind nicht getauft ist, innerhalb der Dachtraufe bleiben“<sup>156</sup>. Dieses Motiv findet sich ebenfalls in Gotthelfs Erzählung „Die schwarze Spinne“. Auch hier darf die junge Mutter nicht vor die Dachtraufe. Er lässt sie klagen: „Zudem ist es mir so unbequem, wenn ich noch eine ganze Woche lang nicht vor das Dachtraufe darf, jetzt, wo man alle Hände voll zu tun hat mit dem Anpflanzen.“<sup>157</sup> Diese Glaubensvorstellung, die Gotthelf hier wiedergibt, in seiner Funktion als Landpfarrer war er mit den alltäglichen Sorgen und Nöten der bäuerlichen Bevölkerung wohl vertraut, lässt sich fast als Art „Mutterschutz“ interpretieren, erfüllt sie doch den ganz praktischen Zweck, von der Geburt geschwächte Frauen vor schwerer Arbeit am Feld zunächst zu verschonen.<sup>158</sup> Die Dachtraufe tritt hier wieder in ihrer Aufgabe als Grenze, als Schutzzone zutage. Als solche fungierte sie auch in ihrer Funktion als Begräbnisstätte, unter der man etwa die Nachgeburt vergraben konnte.<sup>159</sup> Eine andere Stelle, die ebenfalls als eine Art Grenze betrachtet wurde, waren Türschwellen. Auch sie dienten als möglicher Bestattungsplatz für verstorbene Kinder.<sup>160</sup>

---

übertragen wurde, beseitigt werden können: es vergeht, sobald das Vergrabene verfault ist.“ Weiser, Dachtraufe. In: HWDA II (1929/30) 128.

<sup>154</sup> Ebd. 125 f.

<sup>155</sup> Ebd. 126; Vgl. Haider, Tiroler Volksbrauch, 209. Auch hier wurde das Aufhängen von Windeln eines ungetauften Kindes, damit sie in der Sonne trocknen konnten, nicht gern gesehen. Bot man doch damit Hexen die Gelegenheit das Kind mit einem bösen Spruch zu verzaubern.

<sup>156</sup> Weiser, Dachtraufe. In: HWDA II (1929/30) 126.

<sup>157</sup> Gotthelf, schwarze Spinne, 13.

<sup>158</sup> Vgl. hierzu Haider, Tiroler Volksbrauch, 214 f. Die Wöchnerin durfte nicht über die Dachtraufengrenze bis sie „ausgesegnet“ war. Diese Zeit wurde auch als „Schutzfrist“ für die junge Mutter gesehen.

<sup>159</sup> Sartorius, Nachgeburtbestattung, 43.

<sup>160</sup> Wandl, Mirackel, 25.

Nicht nur ungetaufte Kleinkinder wurden unter der Dachtraufe von Kirchen beigesetzt. Anthropologische Befunde bestätigen, dass es offensichtlich in einigen Gegenden der Schweiz Brauch war, auch verstorbene Wöchnerinnen oder schwangere Frauen entlang der Trauflinie von Kirchendächern zu begraben.<sup>161</sup>

Wie bereits erwähnt, wurden auch diese zu den besonderen Verstorbenen gezählt, daher kam für sie oft eine gesonderte Bestattung in Betracht.

Die Wiener Kirchenzeitung belegt das Brauchtum, verstorbene Schwangere unter der Dachtraufe zu beerdigen, indirekt auch für gewisse Gebiete Österreichs. So findet sich in der Ausgabe des Jahres 1785 eine Klage über die „ungewöhnlichen“ Sitten und Gebräuche in manchen Orten des Innviertels: *„Obschon dieser ehemals baierische Landstrich seit sechs Jahren dem Lande ob der Ens einverleibt worden ist, und unter der Regierung und dem Bisthume von Linz steht, behaupten sich doch in demselben die häßlichsten Religionsmisbräuche noch immer ganz offenbar [...] Zu Pattigkam (vermuthlich auch an anderen Kirchen) macht man die lächerlichsten und abergläubigsten Abtheilungen auf den Kirchhöfen. So werden zu Pattigkam die schwanger verstorbenen Weiber nur unter den Dachtropfen begraben.“*<sup>162</sup>

---

<sup>161</sup> Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 312 f.

<sup>162</sup> Wienerische Kirchenzeitung, Zweyter Jahrgang, No. 24 (1785) 419 f.

## 2 TRAUFKINDER

Laut Wandl waren sogenannte „Traufkinder“ eher in reformierten Gebieten anzutreffen. Grabungen, im Berner Gebiet etwa, förderten zahlreiche solcher Bestattungen zutage.<sup>163</sup> Auch Illi spricht davon, dass das Phänomen solcher, unter der Dachtraufe von Gotteshäusern bestatteter Kinder, vor allem in der protestantischen volkstümlichen Glaubensvorstellung präsent war.<sup>164</sup>

Glaubt man den Aufzeichnungen Wurths, war dieses Brauchtum auch in Niederösterreich beheimatet und wurde etwa in Münchendorf, im heutigen Bezirk Mödling, sogar noch bis ins 19. Jahrhundert hinein praktiziert: „Ungetauft gestorbene oder todtgeborene Kinder werden in Münchendorf im Friedhof unter die ‚Schåadtrapfa‘ (Scheidtropfen, Dachtraufe) eingegraben.“<sup>165</sup>

Auch archäologische Funde belegen „Traufkinderbestattungen“ für das niederösterreichische Gebiet. Die Quellenlage hierzu, abgesehen von Rückschlüssen, die das gefundene Knochenmaterial liefert, ist dürftig. Haben wir es doch großteils mit irregulären und damit oft im geheimen abgelaufenen Bestattungen zutun.

### 2.1 BEISPIELE FÜR FUNDE IN ÖSTERREICH

Gerade verglichen mit unserem Nachbarland der Schweiz ist die Forschungslage in Österreich, was die Thematik der „Traufkinder“ betrifft, noch eher unbefriedigend. Sie werden meist als reines „Zufallsprodukt“ im Zuge archäologischer Untersuchungen zutage gefördert.<sup>166</sup> Nicht immer wird ihnen dabei die für eine sorgfältige Dokumentation notwendige Aufmerksamkeit, geschenkt. So konzentrierte man sich zum Beispiel in Gossam in erster Linie auf die Ausgrabung des historischen Areals der ehemaligen Burgkapelle. Die genaueren Umstände der Auffindung und Position der Kinderknöchelchen wurden weniger gut dokumentiert.<sup>167</sup>

---

<sup>163</sup> Wandl, Mirackel, 25; Vgl. Kapitel 2.2: „Schweizer Traufkinder“.

<sup>164</sup> Illi, Begräbnis, Verdammung und Erlösung, 61.

<sup>165</sup> Wurth, Sitten, Bräuche und Meinungen, 76.

<sup>166</sup> Vgl. z.B. Gossam oder auch die Grabungen am Göttweiger Berg.

<sup>167</sup> Mündliche Mitteilung von Dr. Franz Xaver Kerschbaumer.

Ein aktuelles Grabungsbeispiel aus Niederösterreich, bei dem man zufällig auch auf „Traufkinder“ gestoßen war, sind die seit 2005 durchgeführten archäologischen Untersuchungen am Göttweiger Predigtstuhl.<sup>168</sup> Bei der fünften Grabung im Sommer 2009 gelang es, die Grundmauern der lange gesuchten, aus dem Mittelalter stammenden Kirche St. Georg freizulegen. Diese Kirche, bereits 1135 in der Lebensgeschichte des Hl. Altmann erwähnt und für die mittelalterliche bäuerliche Bevölkerung um Göttweig von großer Bedeutung, war wahrscheinlich 1529 bei der Türkenbelagerung zerstört worden.<sup>169</sup> Im Zuge der Ausgrabungen stieß man, neben Überresten der Georgskirche, auch auf „Traufkinder“. Das Bundesdenkmalamt Wien liefert hierzu im Artikel „Spuren einer Kirche. Archäologische Forschungen auf dem Göttweiger Predigtstuhl“ genauere Anhaltspunkte: „In einem Traufgraben neben dem nicht mehr erhaltenen Chorbereich konnten Überreste mehrerer Säuglinge bzw. Frühgeburten geborgen werden; dabei handelt es sich wohl um sogenannte Traufbestattungen ungetaufter Kinder.“<sup>170</sup>

In Hinblick auf weitere zu erwartende Funde wird eine sechste Grabung auf diesem Areal in Aussicht gestellt.<sup>171</sup> Seien wir somit auf die abschließenden Ergebnisse mit einer Interpretation der anthropologischen Befunde der am Göttweiger Berg entdeckten „Traufkinder“ gespannt!

### 2.1.1 GOSSAM

Bevor hier auf die näheren Umstände der Grabung am Areal der Burgkirche Gossam und der damit verbundenen Auffindung der „Traufkinder“ eingegangen

---

<sup>168</sup> Die Ausgrabungen sind eine Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Wien, dem Bundesdenkmalamt sowie dem „Verein der Freunde der Kirche St. Georg auf dem Göttweiger Berg“. P. Udo Fischer, Die Kirche auf Göttweigs höchster Kuppe. St. Georg, dem Himmel benachbart. In: Göttweiger. Die Zeitschrift für Göttweiger, das Stift, seine Freunde und Mitarbeiter Heft 1 (2010) 3.

<sup>169</sup> Online unter [http://www.pfarre-paudorf.com/html/freunde\\_d\\_k\\_st\\_georg.html](http://www.pfarre-paudorf.com/html/freunde_d_k_st_georg.html) (14.03.2011).

<sup>170</sup> Spuren einer Kirche. Archäologische Forschungen auf dem Göttweiger Predigtstuhl, online unter <http://bda.at/text/136/1902/15540/> (30.03.2010).

<sup>171</sup> Im Frühjahr 2010 kontaktierte ich P. Dr. Udo Fischer bezüglich weiterer Informationen der entdeckten „Traufkinder“. Leider konnte mir hier nur mitgeteilt werden, dass noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen würden, da noch eine weitere Erforschung des Areals geplant war. Siehe e-mail von P. Dr. Udo Fischer vom 30.03.2010; Die hier angesprochene sechste Grabung fand im Sommer 2010 statt. Online unter [http://www.pfarre-paudorf.com/html/freunde\\_d\\_k\\_st\\_georg.html](http://www.pfarre-paudorf.com/html/freunde_d_k_st_georg.html) (14.03.2011); Genauere Ergebnisse zu den entdeckten „unfröhlichen Kindern“ werden nicht angeführt. Hierauf wird wohl noch zu warten sein.

wird, sollen kurz die historischen Rahmenbedingungen, in welchen die Bestattungen dieser, sehr wahrscheinlich ungetauft verstorbenen Kinder stattfanden, skizziert werden. Vorab, eine zeitliche Einordnung, wann diese Neugeborenen und Feten entlang der Trauflinie der ehemaligen Burgkapelle ihre letzte Ruhestätte fanden, ist nur bedingt möglich. Allgemein fand sich nur der vage Hinweis, dass die Bestattungen frühestens im 17. Jahrhundert stattgefunden haben konnten.<sup>172</sup> Entschiedener äußerte man sich dagegen zum Ort der Beisetzung, da „deren Bestattung an dieser Stelle sicherlich nicht zu Recht erfolgte“<sup>173</sup>. Auch Großschmidt und Winkler,<sup>174</sup> welchen das in Gossam gefundene Knochenmaterial in späterer Folge zur Untersuchung übergeben worden war, folgerten aus der Art und Weise, wie die Kinder begraben worden waren, dass „es sich nicht um reguläre Bestattungen sondern vielmehr um sogenannte ‚unfröhliche‘<sup>175</sup>, d.h. ungetaufte Kinder handelt, die man früher entlang der Trauflinie des Kirchendaches begrub“<sup>176</sup>. Der Terminus „unfröhliche“ Kinder tauchte Mitte des 18. Jahrhunderts auch im Zusammenhang mit der Wallfahrt totgeborener Kinder nach Ursberg auf. Dort trug ein Fragenkatalog, der die Erwekungswunder in dieser Wallfahrtsstätte auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen sollte, den Titel: „*Was bey denen nach Ursperg getragene Unfröhlichen Kinderen zu beobachten seye*“.<sup>177</sup>

Die kleine Ortschaft Gossam ist eine Katastralgemeinde der Marktgemeinde Emmersdorf an der Donau, im Bezirk Melk in Niederösterreich.<sup>178</sup> Emmersdorf war zunächst Teil der Herrschaft Weitenegg, im Jahr 1593 wurde es an die Familie Hoyos veräußert. Der Verkauf hatte zur Folge, dass Emmersdorf nun von

---

<sup>172</sup> Gustav Melzer, Archäologische und bauhistorische Untersuchung an der Burganlage und Kirchenanlage St. Pankraz. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), Burg- und Burgkirche Gossam (Gossam 1994) 53-78, hier 74.

<sup>173</sup> Ebd. 54.

<sup>174</sup> Karl Großschmidt, Histologisch-Embryologisches Institut Wien, Abteilung für Biomaterial- und Stützgewebeforschung; Eike-Meinrad Winkler, Institut für Humanbiologie der Universität Wien, Abteilung für Bevölkerungsbiologie.

<sup>175</sup> Im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm findet sich unter dem Begriff „unfröhlich“ u.a. folgendes: „In der alten nachdrücklichen bed.: unfröhlich geben“. Grimm, unfröhlich. In: Deutsches Wörterbuch XI/III (1936) 592.

<sup>176</sup> Karl Großschmidt, Eike-Meinrad Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder von Gossam. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), Burg- und Burgkirche Gossam (Gossam 1994) 85-94, hier 85.

<sup>177</sup> Zit. nach Gélis, Lebenszeichen – Todeszeichen, 282.

<sup>178</sup> Gerhard Flossmann, Emmersdorf an der Donau. Das Tor zur Wachau (Emmersdorf 2003) 75.

Persenbeug aus verwaltet wurde, aber auch in der Ortschaft selbst blieb ein eigener Verwalter erhalten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die hoyos'sche Besitzung Persenbeug mit der Herrschaft Emmersdorf an den kaiserlichen Patrimonialfonds verkauft. Somit war es nun in Belangen der Verwaltung und Gerichtsbarkeit dem kaiserlichen Haus unterstellt, welches auch das Patronat über die Pfarrkirche des Ortes innehatte.<sup>179</sup> Die Kirche, dem Hl. Nikolaus geweiht, war zunächst Teil der Urfarre Melk, später wurde sie der Mutterpfarre Weiten, einer größtmäßig sehr bedeutenden Pfarre der Diözese Passau, zugerechnet. 1336, unter Bischof Albert von Passau, erfolgte schließlich die Erhebung zur eigenständigen Pfarre.<sup>180</sup> 1461 wurde die Pfarre dem Kollegiatstift Mattighofen im Innviertel, inkorporiert. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts übernahm die Familie Hoyos das Patronat.<sup>181</sup>

Die Ausgrabungen rund um das Areal der Burgkirche St. Pankratius in Gossam begannen im Jahre 1988 unter der Leitung des Archäologen Gustav Melzer, im Auftrag des Bundesdenkmalamtes Wien. Das im Zuge der insgesamt sechsjährigen Grabungszeit freigelegte Mauerwerk sowie das Fundmaterial, vor allem Keramiken, erlaubten Rückschlüsse auf die Bauhistorie dieser ehemaligen Wehranlage.<sup>182</sup> Ein erster festungsähnlicher Bau, welcher wahrscheinlich einen nicht unbedeutenden Weg Richtung Norden ins Waldviertel sichern sollte, dürfte an dieser Stelle bereits im 10. Jahrhundert bestanden haben.<sup>183</sup> Etwa um 1100 erhielt der Bau mit der Errichtung einer Ringmauer und einer Kapelle das charakteristische Aussehen einer Burg.<sup>184</sup> Diese wehrhafte Anlage mit Wehrmauer (Bering), Kapelle und Haus befand sich auf einer Anhöhe, getrennt von der Siedlung. Interessanterweise konnte kein Turm am Areal der Gossamer

---

<sup>179</sup> Gerhard Flossmann, Herzstück Niederösterreichs. Der Bezirk Melk. Band II einer Bezirkskunde. Ein Kultur- und Reiseführer (Melk 1994) 304.

<sup>180</sup> Flossmann, Emmersdorf, 370-372.

<sup>181</sup> Flossmann, Herzstück Niederösterreichs, 306 f.

<sup>182</sup> Vgl. Melzer, Archäologische und bauhistorische Untersuchung, 53-75.

<sup>183</sup> Flossmann, Emmersdorf, 214 f.

<sup>184</sup> Flossmann, Herzstück Niederösterreichs, 309.

Burganlage nachgewiesen werden.<sup>185</sup> Dieser wurde erst in den nachfolgenden Jahrhunderten hinzugefügt.<sup>186</sup>

Wahrscheinlich im 13. Jahrhundert wurde das Areal um die Burg mit der Pankratiuskapelle Teil der Emmersdorfer Kirche. Als solcher hatte die Kapelle die Funktion einer „Filialkirche ohne eigenem Seelsorgebereich“<sup>187</sup>. Messen oder Andachten in der Burgkapelle waren so keine dauerhafte Einrichtung, sondern fanden nur an gewissen Tagen im Jahr, etwa am Patroziniumstag, statt. Ein Friedhof war nicht vorhanden. Ein Umstand, der noch einmal unterstreicht, dass die Burgkirche zu Gossam nie die Rechte einer Pfarrkirche innehatte.<sup>188</sup>

Eine Feststellung, die im Hinblick auf die Interpretation der gefundenen Knöchelchen besonders ins Zentrum des Interesses rückt, weisen sie damit doch die Kinderskelette als irreguläre Bestattungen aus. Auch Melzer präzisiert noch einmal: „Bei diesen Kinderbestattungen dürfte es sich um keine offiziellen Bestattungen handeln, da die Gossamer Kirche nie Pfarrkirche war und daher kein Bestattungsrecht innehatte.“<sup>189</sup> Dasselbe, wie in weiterer Folge noch gezeigt werden wird, gilt auch für die bei St. Jakob in Wien-Heiligenstadt gefundenen „unfröhlichen“ Kinder.<sup>190</sup>

Der Grund für die Zuteilung der Burgkapelle zur Kirche von Emmersdorf dürfte wohl darin zu suchen sein, dass die schon zuvor erwähnte Straße in den Norden ihre strategisch wichtige Bedeutung verloren hatte und somit auch keiner besonderen Sicherung mehr bedurfte. Mit der Übergabe an die Kirche versuchte man zu verhindern, dass ein potentieller Gegner diese ehemalige burgähnliche Sicherungsanlage wieder als Feste in Verwendung nehmen konnte.

Der Besitzerwechsel manifestierte sich in der weiteren Ausgestaltung des Areals. Nicht mehr das Wehrhafte, Festungsähnliche stand im Vordergrund, sondern man

---

<sup>185</sup> Renate Holzschuh, Die Burg-Kirchen-Anlage in Gossam aus kunsthistorischer Sicht. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), Burg- und Burgkirche Gossam (Gossam 1994) 47-51, hier 47 f.

<sup>186</sup> Flossmann, Herzstück Niederösterreichs, 310

<sup>187</sup> Gerhard Flossmann, Die Burgkirche in Gossam. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), Burg- und Burgkirche Gossam (Gossam 1994) 9-45, hier 25.

<sup>188</sup> Ebd. 25.

<sup>189</sup> Melzer, Archäologische und bauhistorische Untersuchung, 74.

<sup>190</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 91.

konzentrierte sich darauf, die dem Hl. Pankratius geweihte Kapelle vor dem Verfall zu retten und weiter auszubauen.<sup>191</sup>

Lokale Berühmtheit erreichte die ehemalige Burgkapelle im 14. Jahrhundert als beliebtes Ziel von Wallfahrern. Die Funktion als Wallfahrtskirche brachte zunächst bauliche Veränderungen mit sich. Um den Strom der Gläubigen zu fassen, ging man daran, die Anlage zu erweitern. Der im Zuge dieser ersten Erweiterungsphase vorgenommene Anbau erstreckte sich bis zum Burgfelsen und beinhaltete gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch einen Turm, welcher noch in die heutige Zeit herüber gerettet werden konnte.<sup>192</sup> Der Besucheranstieg der Wallfahrer, vor allem im 15. Jahrhundert, konnte durch die bei der Ausgrabung gefundenen Keramiken belegt werden.

Der anhaltende Zustrom zur nunmehrigen Wallfahrtskirche St. Pankraz machte einen weiteren Ausbau der Anlage notwendig. Im 15. Jahrhundert wurde die Südseite der kleinen Kirche um ein Seitenschiff ergänzt. Die seitliche Wand der Hauptkirche wurde durchbrochen, um sich nun in großen Bögen zum neu angebauten Seitenschiff zu öffnen. Teilweise mussten diese baulichen Maßnahmen aber bereits ein Jahrhundert später wieder zurückgenommen werden, das südlich angebaute Seitenschiff wurde nicht mehr benötigt und aufgelassen.<sup>193</sup>

Die Anzahl der Wallfahrer ging vor dem Hintergrund des Vordringens der Reformation deutlich zurück. Die meisten Orte Niederösterreichs waren im Verlauf des 16. Jahrhunderts zum neuen Glauben konvertiert.<sup>194</sup>

Gerade diese im 14. und 15. Jahrhundert erfolgten Anbauten geraten in den Blickpunkt, wenn es um die Auffindung der Kinderknochen geht. Nennt doch Melzer als Fundstellen die südliche und westliche Seite des Turmes, sowie als dritten Fundort die Westseite des Seitenschiffes.<sup>195</sup>

Die folgenden Jahrhunderte brachten den langsamen Verfall des Areals. Bereits Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Pankratiuskapelle in einem beklagenswerten Zustand beschrieben. Gottesdienste, wenn auch nur in sehr reduzierter Zahl, wurden allerdings weiterhin abgehalten. Ein Visitationsbericht, welcher in das

---

<sup>191</sup> Flossmann, Burgkirche, 15.

<sup>192</sup> Flossmann, Herzstück Niederösterreichs, 310.

<sup>193</sup> Ebd. 310.

<sup>194</sup> Melzer, Archäologische und bauhistorische Untersuchung, 58.

<sup>195</sup> Ebd. 73 f.

Jahr 1780 datiert, gibt detaillierter Auskunft, wie oft und an welchen Tagen in der Filialkirche St. Pankraz die Messe gelesen wurde. Genannt werden hier der Patroziniumstag, das Kirchweihfest, sowie der Ostermontag.<sup>196</sup> In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden an der Kapelle noch diverse Ausbesserungsarbeiten vorgenommen, in weiterer Folge wurde sie allerdings dem Verfall preisgegeben.<sup>197</sup>

Ab dem Jahr 1988 wurden am Gossamer Burgkirchenareal archäologische Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden die Knöchelchen von 31 Früh- und Neugeborenen entdeckt. In Fundlisten wurden das jeweilige Datum und der dazugehörige Fundort vermerkt.<sup>198</sup> Die Knochen dieser neugeborenen Kinder und Feten befanden sich nur in geringer Tiefe, knapp unter der Grasnarbe, in engen Felsspalten. Die Art und Weise dieser Grablege, sie wurden im Gebiet der Dachtraufe der Burgkapelle und des Turmes gefunden, lässt auf eine gewisse Totenfürsorge, auf eine letzte (elterliche?) Zuwendung schließen und folgern, dass man hier auf sogenannte „Traufkinder“ gestoßen war.

Laut Kraus ist alleine „durch das Vorhandensein einer Bestattung, also einer intentionalen Niederlegung eines Toten bereits der Nachweis von ‚Totenfürsorge‘ erbracht und damit der Glaube der Bestattenden an ein Jenseits belegt“<sup>199</sup>. Auf Gossam bezogen lässt es sich dahingehend interpretieren, dass man sich sehr wohl die Mühe machte, ungetaufte, sehr früh zu Tode gekommene Kinder nicht irgendwo, sondern an einem besonderen ausgewählten Platz, unter der Dachtraufe der ehemaligen Burgkapelle, zu bestatten.

Für eine gute Begriffserklärung des Terminus „Traufkind“, die gleichzeitig Einblick in die volkstümliche Glaubensvorstellung gibt, sei noch einmal auf den Schweizer Pfarrer und Autor Jeremias Gotthelf verwiesen. In seinem Roman „Leiden und Freuden eines Schulmeisters“ legt er dem Totengräber die folgenden Worte in den Mund und lässt ihn damit die ganze Problematik des Todes ungetaufter Kinder, die Ängste und Befürchtungen ihr Schicksal betreffend, sowie

---

<sup>196</sup> Flossmann, Burgkirche, 20-27.

<sup>197</sup> Ebd. 20.

<sup>198</sup> Vgl. Fundliste Gossam. Melzer, Archäologische und bauhistorische Untersuchung, 76-78.

<sup>199</sup> Kraus, Kind im Grab, 108.

die Sorge ihrer Bestattung noch einmal zusammenfassen: *„Je näher der Kirche man begraben werde, desto sicherer sei man vor den bösen Erdgeistern, und da ungetaufte Kinder nicht durch die Taufe vor ihnen geschützt würden, so tue man sie an die Kirche, um durch die Kirche selbst beschützt zu werden. Dann tue man sie ins Dachtrauf, damit sie noch hier getauft würden. Wenn nämlich der Pfarrer das Taufwasser bsegne, so werde alles Wasser in und an der Kirche zu Taufwasser (das heißt, der Heilige Geist komme in dasselbe), so daß wenn es einmal stark regne zu selber Zeit, so werde auch Regenwasser auf dem Dach Taufwasser, und wenn es nun hinunterrinne und bis zu dem Kinde dringe, so werde das Kind im Boden so gültig und gültig getauft als das Kind in der Kirche.“*<sup>200</sup>

Es zeigte sich, dass für die Bestattung der Früh- und Neugeborenen bei der Gossamer Burgkirche offensichtlich drei Stellen bevorzugt wurden. Es waren dies der Bereich um den Turm, eng beim Fundament der Südseite, sowie der Westseite des Turmes, und als dritter Ort die Westseite des im 15. Jahrhundert angebauten Seitenschiffes.<sup>201</sup> Warum die Wahl für die Bestattungen ausgerechnet auf diese drei Plätze fiel, kann nur gemutmaßt werden. Vielleicht ließ die Struktur des Geländes keine anderen Stellen zu, oder zumindest erschwerte es das Begraben an anderen Plätzen, oder die Bereiche um Turm und Seitenschiff waren den Angehörigen der Verstorbenen<sup>202</sup> aus anderen, uns unbekanntem Gründen, als besonders attraktiv erschienen.

Die Fundstellen der Kinderknochen sind dokumentiert, aber nicht ihre genaue Position, etwa ob sie „geostet“ begraben worden waren oder nicht. Genaue Aussagen bezüglich ihrer Orientierung wären nicht uninteressant.

---

<sup>200</sup> Jeremias Gotthelf (Albert Bitzium), Leiden und Freuden eines Schulmeisters. Bd. 3, Teil 2. Rudolf Hunziker, Hans Bloesch (Hg.), Sämtliche Werke in 24 Bänden. In Verbindung mit der Familie Bitzium und mit der Unterstützung des Kantons Bern (Erlenbach/Zürich 1921) 161 f; Siehe hierzu Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 125. Ulrich-Bochsler führt noch aus, dass Gotthelf selbst diesem Brauchtum mehr als skeptisch gegenüberstand.

<sup>201</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 85.

<sup>202</sup> Damit gehe ich von der Annahme aus, dass die Bestattung wahrscheinlich von Eltern oder anderen Familienmitgliedern durchgeführt wurde. Eine gesicherte Aussage lässt sich hier aufgrund des Fehlens schriftlicher Quellen nicht treffen. Man kann aber vorsichtig davon ausgehen, auch im Hinblick auf die in Kapitel 1 beschriebenen vielfältigen elterlichen Aufwendungen das Seelenheil ihrer toten Kinder betreffend, dass es enge Angehörige waren, die die toten Kleinkinder unter der Dachtraufe der Kapelle bestatteten.

Im Mittelalter wurden Tote mit Blickrichtung gegen Sonnenaufgang bestattet, so konnten sie am Tag des jüngsten Gerichts an der Gottesschau teilnehmen.<sup>203</sup> Diese Aussicht blieb ungetauft Verstorbenen hingegen verwehrt. Es schien folglich auch nicht notwendig, ihre Gräber nach Osten hin zu orientieren.

Ob manche der in Gossam gefundenen Kinder eventuell in Särgen bestattet worden waren, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Über Reste von Holz oder Nägel, die auf solches hinweisen würden, wird jedenfalls nichts berichtet. Hier muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei Holz um ein organisches Material handelt, dessen Erhaltung stark von verschiedensten Umweltfaktoren abhängig ist. Ulrich-Bochsler präzisiert in diesem Zusammenhang: „Wenn keine Holzspuren, Verfärbungen oder Sargnägel vorhanden sind, kann es sich um ein reines Erdgrab handeln oder es kann ein solches nur vortäuschen.“<sup>204</sup>

Dass selbst für die Bestattung von „Traufkindern“ bisweilen Säрге verwendet worden waren, belegen Beispiele aus dem reichen Schweizer Fundmaterial. Dort fanden sich sogar Hinweise auf Grabbeigaben. Bei zwei „Traufkindern“ konnte zum Beispiel eine Keramiktaße sowie ein Napf<sup>205</sup> sichergestellt werden.<sup>206</sup> Auch in dieser Hinsicht sind die „Gossamer Kinder“ im Nachteil. Grabbeigaben werden nicht erwähnt. Ein Umstand, welcher auch insofern sehr schade ist, da man anhand von Beigaben möglicherweise auf das Geschlecht des jeweiligen Individuums hätte schließen können. Wie in weiterer Folge noch gezeigt wird, gilt

---

<sup>203</sup> Illi, Begräbnis, Verdammung und Erlösung, 62; Vgl. auch Martin Scheutz, Ein unbequemer Gast? Tod, Begräbnis und Friedhof in der Neuzeit. In: Wolfgang Hameter, Meta Niederkorn-Bruck, Martin Scheutz (Hg.), Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (Querschnitte Bd. 22, Wien 2007) 100-134, hier 111 f.

<sup>204</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 90.

<sup>205</sup> Vgl. ebd. 89. Ulrich-Bochsler verweist hierbei auf den Brauch der Nachgeburtsbestattung; Siehe hierzu Sartorius, Nachgeburtsbestattung, 43-52. In einem Keller in Bönningheim in Deutschland wurden 1984 etwa 50 vergrabene Töpfe gefunden. Diese Gefäße, großteils mit Deckel, waren in erster Linie in den Ecken konzentriert, fanden sich aber auch entlang der Wände und zwei ca. in der Mitte des Kellerraumes. In weiterer Folge wurden mehr solcher Funde in Bönningheim selbst, sowie in der Umgebung gemeldet. Diese Töpfe dürften für die Bestattung von Nachgeburten verwendet worden sein. Der volkstümlichen Überlieferung folgend, sollte die Nachgeburt u.a. „unter dem Dachtrauf begraben oder an einem sonstigen Ort, wo weder Sonne noch Mond hinscheint, z.B. im Keller“ begraben werden. Sartorius bestätigt hierzu ein Forschungsdesiderat für den österreichischen Raum: „Wenn aus Österreich bis jetzt keine entsprechenden Funde bekannt sind, liegt das wohl am Forschungsstand.“ Sartorius, Nachgeburtsbestattung, 50.

<sup>206</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 89.

dasselbe auch für die in Heiligenstadt gefundenen Kinder. Auch dort wird nichts über Grabbeigaben berichtet.

Gerade Aussagen über das Geschlechterverhältnis der bestatteten Kinder wären natürlich eine sehr spannende Sache, vor allem in Hinsicht auf mögliche Aussagen bezüglich Präferenz für ein bestimmtes Geschlecht.

Die im Bereich der Trauflinie des Kapellendaches und des dazugehörigen Turmes aufgefundenen Überreste der Neugeborenen und Feten wurden zur Untersuchung an das Institut für Humanbiologie der Universität Wien geschickt. Da es sich hierbei um ein Knochenkonvolut handelte, war es zunächst notwendig, die Knöchelchen den einzelnen Individuen zuzuordnen, um die Anzahl der begrabenen Kinder eruieren zu können. Nach zeitintensivem und arbeitsreichem Studium gelang es, aus dem Knochenkonvolut 31 Individuen zu bestimmen. Durch das Fehlen einzelner Knöchelchen waren die Kinderskelette aber mitunter nicht vollständig. Die Knochenanzahl pro isoliertem Individuum konnte daher divergieren.<sup>207</sup>

Folgende Erläuterungen, bezüglich der zur Anwendung kommenden Untersuchungsmethodik des Skelettmaterials, sowie die weitere Interpretation desselben, stützen sich auf die kurze Abhandlung von Großschmidt und Winkler in „Die ‚unfröhlichen‘ Kinder von Gossam“<sup>208</sup>.

Zunächst wurde versucht das Sterbealter und die Körperhöhe der isolierten Individuen zu bestimmen.<sup>209</sup> Der Kategorie Fetus/Neonatus wurde derjenige zugeordnet, welcher „aufgrund der Größenentwicklung seiner Skelettanteile in den Zeitraum zwischen dem 10. Mondmonat eines Ungeborenen und dem dritten Lebensmonat eines Neugeborenen“<sup>210</sup> fiel.

Die eingesetzte Untersuchungsmethodik des Knochenmaterials wurde von den Verfassern wie folgt beschrieben: „Neben einer makroskopischen Diagnostik von

---

<sup>207</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 85-91.

<sup>208</sup> Vgl. Karl Großschmidt, Eike-Meinrad Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder von Gossam (85-94).

<sup>209</sup> Ebd. 85. Für diese Diagnosen wurden bei den Feten die Tabellen von Fazekas und Kosa (1978) verwendet. Bei den Neonaten wurden hierfür die Tabellen von Schmid und Künle (1958) herangezogen.

<sup>210</sup> Ebd. 85 f.

krankheitsbedingten Veränderungen der Knochenoberflächen wurden alle Langknochen mittels digitalem Röntgen durchleuchtet und auf Mammographiefilm abgebildet. Die dabei entdeckten pathologischen Veränderungen wurden in einigen Fällen mikroskopisch beurteilt sowie photographisch dokumentiert.“<sup>211</sup>

Die aus dem Knochenkonvolut bestimmten 31 Individuen waren, wie bereits angedeutet, auf drei Fundorte aufgeteilt. Fundkomplex A markierte den Bereich beim Fundament der Westseite des Turms, Fundkomplex B bezeichnete das Gebiet neben dem westlichen Seitenschiffundament und schließlich Fundkomplex C, der die Südseite des Turmes umfasste. Die Verfasser wiesen darauf hin, dass Fundort und Sterbealter der Individuen miteinander in Bezug standen. So schien gerade Fundkomplex C in besonderer Weise für die Bestattung von Kindern, die aufgrund des ermittelten Sterbealters der Kategorie Fetus/Neonatus zugerechnet wurden, bevorzugt worden sein.

Anhand der Präsentation der Individualbefunde,<sup>212</sup> wobei bedacht werden sollte, dass der Vollständigkeitsgrad der einzelnen Skelette ein unterschiedlicher war, konnten Rückschlüsse auf die Sterbealtersverteilung gezogen werden. Von den insgesamt 31 isolierten Individuen war es möglich 15, der Kategorie Fetus zuzuordnen. Für das Sterbealter der Feten wurde größtenteils der 9.-10. Mondmonat angeführt. Für zwei Feten wurde ein um einiges früheres Sterbealter ermittelt. Es war dies zum einen der 6.6-7.6 Mondmonat, auch die Körperhöhe wurde mit 28-31 cm dementsprechend gering angegeben, zum anderen der 6.-7. Mondmonat (Körperhöhe: 30,6-35,4 cm).<sup>213</sup> In die Altersklasse Fetus/Neonatus (10.MM-0.3LJ) entfielen 13, in die der Neonaten (neugeborene Kinder bis zum dritten Lebensmonat) drei Kinder.

Auf die einzelnen Fundkomplexe aufgeteilt, bedeutete dies:

- Fundkomplex A: 12 isolierte Individuen (7 Feten, 4 Feten/Neonaten, 1 Neonatus).
- Fundkomplex B: 1 Individuum (1 Fetus).

---

<sup>211</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 86.

<sup>212</sup> Bezüglich einer detaillierten Erläuterung derselben, siehe Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 86-91. Für jedes Individuum wurde versucht den Erhaltungsgrad, das ungefähre Sterbealter, die Körperhöhe, sowie etwaige Bemerkungen anzugeben.

<sup>213</sup> Ebd. 86-91.

Hier dürften einige Unregelmäßigkeiten, was die Fundort-Zuordnung betrifft, aufgetreten sein. Zunächst waren Fundkomplex B drei Individuen (zwei Neonaten, ein Fetus) zugeordnet. Großschmidt und Winkler führten aber in der Individualbeschreibung der beiden Neonaten jeweils einen Brief Melzers an, in welchen korrigierend die Südseite des Turmes, somit Fundkomplex C, angegeben wurde.

- Fundkomplex C: 18 Individuen (7 Feten, 9 Feten/Neonaten, 2 Neonaten).<sup>214</sup>

Es lassen sich keine schlüssigen Aussagen treffen, ob die hier bestatteten Kinder bereits tot auf die Welt kamen oder ob sie lebend geboren wurden und erst kurz danach verstarben. Kraus erläutert hierzu: „Die Knochen eines totgeborenen Säuglings lassen sich anthropologisch/morphologisch nicht von denen eines verstorbenen Säuglings unterscheiden.“<sup>215</sup>

Die als Feten/Neonaten klassifizierten Kinderskelette traten gehäuft in Fundort C, also an der Südseite des Turmes, auf. Warum gerade diese Stelle besonders bevorzugt wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Eine mögliche Interpretation wäre, dass dies schlicht aus platztechnischen Gründen geschah. Möglicherweise stand im Bereich der südlichen Seite des Turmes mehr Raum zur Verfügung, um die größeren Kinder zu bestatten. Für Feten/Neonaten wurde von Großschmidt und Winkler eine Körperhöhe von 45-51,5 cm angegeben. Es ist aber auch denkbar, dass die Südseite des Turmes der Gossamer Burgkirche aufgrund anderer Begebenheiten beliebter erschien. Letzten Endes kann aber über die möglichen Gründe nur spekuliert werden.<sup>216</sup> Hier würde eventuell eine genauere zeitliche Fixierung helfen, wann in etwa die Bestattungen erfolgten. Leider wiederholen die Verfasser diesbezüglich nur eine, bereits von Melzer geäußerte Vermutung, die gefundenen Kinderknochen wären frühestens in das 17.

---

<sup>214</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 86-91.

<sup>215</sup> Kraus, Kind im Grab, 111; Vgl. Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 309. Auch Ulrich-Bochsler spricht davon, dass hier keine „aussagekräftige Unterteilung“ möglich ist. Jedoch könnten manchmal aus der Lage des Skeletts gewisse, vorsichtige Rückschlüsse in die eine oder andere Richtung gezogen werden.

<sup>216</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 86-92.

Jahrhundert zu datieren.<sup>217</sup> Umso mehr kommt hier das Fehlen etwaiger Grabbeigaben zum Tragen. Diese hätten möglicherweise geholfen, eine etwas genauere zeitliche Einordnung vorzunehmen.

Auch die mögliche Todesursache dieser Kinder wird im Dunkeln bleiben müssen. Nur in Ausnahmefällen lassen sich an Skelettresten von so kleinen Kindern Ursachen für deren Tod festmachen.<sup>218</sup>

Was anhand der Untersuchung des Skelettmaterials allerdings sehr wohl aufgezeigt werden konnte, waren mögliche Krankheiten der Kinder oder auch Mangelercheinungen, etwa Unterernährung, bei ihren Müttern.

Mit Hilfe moderner technischer Verfahren konnten an den Langknochen der isolierten Individuen sogenannte Harris Lines<sup>219</sup> festgestellt werden. Bei Großschmidt und Winkler wird erklärt, was man sich darunter vorzustellen hat: „Bei diesen Linien handelt es sich um mineralisierte Wachstumsstillstandszonen, die während Phasen von Krankheit, Ernährungsstörungen oder anderen massiven, auch psychischen Streßsituationen<sup>220</sup> auftreten, in späteren Lebensjahren allerdings wieder resorbiert werden können.“<sup>221</sup> Solche Stressindikatoren wie Harris Lines, die bereits pränatal ausgebildet werden können,<sup>222</sup> oder auch Zahnschmelzhypoplasien helfen mit, Aussagen über die charakteristischen Lebensverhältnisse und den Gesundheitszustand einer Bevölkerung zu treffen, da sich diese am Knochen und/oder den Zähnen manifestieren.<sup>223</sup>

Aus in regelmäßig auftretenden Abständen der oben beschriebenen Linien lassen sich zum Beispiel Ernährungsstörungen, welche etwa mit dem Wechsel der Jahreszeiten einhergingen, ablesen. Während des Winters konnte es zu Mangelernährung kommen, da der Organismus nicht mit genug Proteinen versorgt

---

<sup>217</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 91.

<sup>218</sup> Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 312.

<sup>219</sup> Benannt nach H.A. Harris, der sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit dem Vorhandensein von Linien in Langknochen beschäftigte. Beatrix Müllan, Harris Lines in subadulten Röhrenknochen des Kinderfriedhofs Heiligenstadt. Digitales Röntgen, Mikro-CT, Mikroradiographie und Lichtmikroskopie. – Ein Methodenvergleich (Dipl. Wien 2006) 23.

<sup>220</sup> Der lateinische Terminus „Stress“ meint „Enge, Bedrückung, Not“. „In der Medizin und der Psychologie stellt dieser Begriff eine allgemeine Kennzeichnung von Organismuszuständen der Belastung dar. Stressoren können das Gleichgewicht störende innere und äußere Reize sein und Abwehr oder Adaption zur Folge haben.“ Müllan, Harris Lines, 22.

<sup>221</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 92.

<sup>222</sup> Müllan, Harris Lines, 33.

<sup>223</sup> Ebd. 22 f.

wurde.<sup>224</sup> All dies bedeutete eine Belastung für den Körper und zeitigte somit auch Auswirkung auf sein Knochenmaterial. War das Individuum von Krankheiten oder Hunger zu geschwächt und alle Reserven aufgebraucht, konnte das Längenwachstum der Knochen vorübergehend zum Stillstand kommen. Erst bei Eintritt einer Erholungsphase „führt das folgende Aufholwachstum zu einer veränderten Knochenneubildung“<sup>225</sup>. Diese so entstehenden Harris Lines ließen sich auch an den in Gossam gefundenen Kinderknochen beobachten. An allen (!)<sup>226</sup> der 31 aus dem Knochenkonvolut isolierten Individuen wurde zumindest eine Harris'sche Linie gefunden. Größtenteils konnte man sogar drei Linien, bei einem Kind sogar vier nachweisen.<sup>227</sup>

Neben Harris Lines gelten auch Zahnschmelzhyoplasien als mögliche Stressindikatoren. Große Belastungen, wie zum Beispiel Mangelernährung,<sup>228</sup> zeitigen Auswirkungen auf die Zahnkronen der Organismen und führen zu linien- oder auch punktförmigen Veränderungen in deren Aufbau.<sup>229</sup>

Laut den Ausführungen von Großschmidt und Winkler wiesen die in Gossam gefundenen Zähne durchaus solche Schmelzhyoplasien auf. Da allerdings die Funde in Form eines Konvoluts übergeben worden waren, stieß man auf das Problem, dass man die einzelnen erhaltenen Zähne nicht eindeutig einem Individuum zuweisen konnte. Sie wurden daher für die Bewertung und Interpretation der „unfröhlichen“ Kinder von Gossam nicht mehr weiter berücksichtigt.<sup>230</sup> Das Auftreten von Zahnschmelzhyoplasien kann aber als weiteres Indiz gewertet werden, „daß die hier untersuchten Kinder von Gossam durch Krankheiten und/oder durch unzureichende oder mangelhafte Ernährung

---

<sup>224</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 92.

<sup>225</sup> Müllan, Harris Lines, 6.

<sup>226</sup> Den Autoren war es wichtig diesen Sachverhalt zu betonen. Sie versahen das Wort „alle“ mit einem Ausrufungszeichen, daher wurde es auch für diese Arbeit so übernommen. Vgl. Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 92.

<sup>227</sup> Ebd. 92.

<sup>228</sup> Müllan, Harris Lines, 28 f. Findet sich nur eine einzelne Linie auf den Zahnkronen muss das nicht immer auf Mangelernährung zurückgeführt werden, sondern man kann hier eventuell auch von einer Neonatenlinie ausgehen. Eine solche Linie entsteht, wenn es zu großen Belastungen bei der Geburt oder kurz danach kommt.

<sup>229</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 92; Wann Schmelzhyoplasien entstehen, lässt sich aufgrund der Lage und Höhe der verschiedenen Linien festmachen. Sie werden je nach Ausprägung in fünf unterschiedliche Grade eingeteilt. Müllan, Harris Lines, 29.

<sup>230</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 92.

ihrer Mütter betroffen gewesen waren<sup>231</sup>. Die Autoren billigen den gefundenen Kleinkindern somit auch nur eine geringe sozioökonomische Position zu. Als mögliche Eltern werden Bauern, Landarbeiter und Mägde, die im Bereich um Gossam angesiedelt waren, genannt.<sup>232</sup>

Interessant ist, dass bei der Untersuchung der Skelettreste, bei immerhin 14 der aus dem Konvolut isolierten Individuen, eine sich am Knochen manifestierende Schädigung festgestellt werden konnte, welche bereits in den ersten Monaten nach der Empfängnis erfolgt sein musste. Großschmidt und Winkler sprechen davon, dass „das Einwirken der ersten, massiven und am Knochen nachweisbaren Noxe auf das Kind im Mutterleib auf den Zeitraum zwischen 5,5 bis 6,5 Monate der Fetalentwicklung eingeengt werden“<sup>233</sup> konnte. Eine etwaige Interpretation dieses Befundes, die die Verfasser auch mit aller Vorsicht in den Raum stellen, wäre die Möglichkeit eines versuchten Aborts. So sprechen sie einmal auch von ungewollten Kindern, die in Gossam unter der Dachtraufe bestattet worden waren. Gleichwohl wird aber relativiert, dass man dies nicht mit letzter Sicherheit sagen könne und somit auch andere mögliche Gründe für die Schädigungen am Knochen ins Auge gefasst werden sollten.<sup>234</sup>

Lohnend in diesem Zusammenhang wäre eine intensivere Befassung mit der Thematik lediger Mütter. Eine detailreiche Analyse würde allerdings den Rahmen dieser Diplomarbeit sprengen. Exemplarisch seien in Bezug auf uneheliche Kinder, aber doch einige Fälle für Emmersdorf angeführt (publik geworden, weil gerichtsanhängig), da sie einen Fingerzeig für die Häufigkeit solcher Begebenheiten darstellen. In Pflegamtsberichten von 1716 und 1717 wurden insgesamt zehn Rechtsfälle angeführt. Davon ging es bei nicht weniger als sieben um die Schwängerung einer ledigen respektive einer verheirateten und Ehebruch begehenden Frau. Solche Eintragungen inklusive Bestrafung kann man sich wie folgt vorstellen: *„Wegen ungebührlichen Beischlaf gepflogen von zwei Untertanen in Gossam, sie ist schwanger geworden, beide zusammen mit 10 fl bestraft.“* Eine weitere: *„Wegen ungebührlichen Beischlafs und Schwängerung*

---

<sup>231</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 92.

<sup>232</sup> Ebd. 91 f; Vgl. auch Melzer, Archäologische und bauhistorische Untersuchung, 74.

<sup>233</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 93.

<sup>234</sup> Vgl. ebd. 91-93.

*zweier Lediger im Hofamt [ebenfalls Teil Emmersdorfs; Anm.] dem Landbrauch nach per 10 fl (bestraft).“ Oder: „Am selben Tag werden insimili Franz Konrad Hengsperger, Baderjunge allhier, und Maria Anna Reichlin, beide ledig, alldieweilen solche wider das sechste Gebot sich vergriffen und darüber letztere schwangers Leibs worden, jeder Teil per 5 fl abgestraft worden.“<sup>235</sup>*

Die präsentierten Knochenfunde illustrieren, dass die Lebensbedingungen der neuzeitlichen, um das Gebiet von Emmersdorf und Gossam ansässigen bäuerlichen Bevölkerung, unter anderem geprägt waren von mangelhaften Ernährungsverhältnissen und oft unzureichender medizinischer Versorgung. Naturkatastrophen, wie die immer wiederkehrenden Hochwasser der nahen Donau, taten ein Übriges. All dies zog oft gravierende negative Folgen für die Gegend nach sich. Welche Auswirkungen eine solche Überschwemmung für die umliegende Bevölkerung haben konnte, fasst die Schilderung Flossmanns zusammen. Er beschreibt die Folgen eines zehn Tage dauernden Donauhochwassers aus dem Jahr 1501: „Die Vorräte von Heu gingen die Donau hinunter, das geschnittene Getreide wurde weggeschwemmt, das noch stehende verfaulte am Felde, Häuser wurden zur Gänze zerstört oder derart verwüstet, dass sie nicht mehr bewohnbar waren, ganze Stallungen verschwanden mit dem Vieh in den Fluten.“<sup>236</sup> Aber nicht nur der Donaustrom war ein Problem, starke Unwetter konnten auch die kleineren Bäche der Pfarre anschwellen und über die Ufer treten lassen. 1727 etwa musste sich ein so schwerwiegendes Unwetter ereignet haben, dass in Emmersdorf die Häuser unterwaschen und Weingärten zerstört wurden. In Gossam und Grimsing (ein kleiner, gleich angrenzender Ort) wurden vier Häuser mitgerissen. Von den Mühlen blieben fast nur noch Ruinen zurück. Massive Probleme bereiteten auch immer wieder Feuersbrünste, da sie sich aufgrund der damaligen Bauweise rasend schnell auf Nachbarsgebäude ausbreiten konnten. 1754 fielen in Grimsing sechs Häuser einem Brand zum Opfer, 1758 brannten in Gossam gleich 19 Häuser. Beide Fälle ereigneten sich im Winter, was die ohnehin bereits prekäre Situation der Betroffenen zusätzlich

---

<sup>235</sup> Pfliegamtsberichte 1716 und 1717, SAP B 11/27 und B 11/28. Zit. nach Flossmann, Emmersdorf, 252 f.

<sup>236</sup> Ebd. 296.

verschärft haben dürfte. Das Pfarrgebiet blieb auch in den weiteren Jahrzehnten nicht von Brandkatastrophen verschont. Für Gossam sei noch auf das Jahr 1853 verwiesen, in welchen ein so schlimmes Feuer ausgebrochen war, dass fast das gesamte Dorf in arge Mitleidenschaft gezogen wurde. Nicht weniger als 42 Häuser wurden ein Raub der Flammen. Auch Seuchen und Kriegswirren verbunden mit Plünderungen, der große Bauernaufstand von 1596/97 zeitigten Auswirkungen auf Emmersdorf und seine Umgebung.

Über das Auftreten der Pest wird wenig berichtet, 1623 dürfte sie aber in der Pfarre grassiert sein. 1705 forderte die Ruhr 113 Opfer. Sie wird noch einmal in Zusammenhang mit den napoleonischen Kriegen erwähnt, 1809 von den Franzosen eingeschleppt, musste die Pfarre Emmersdorf erneut 49 Menschenleben beklagen.<sup>237</sup> Diese exemplarisch herausgegriffenen Daten sollen helfen, ein kleines Schlaglicht auf die Sorgen und Nöte der Menschen jener Gegend zu werfen.

Die unwirtschaftlichen Bedingungen, gepaart mit teilweiser mangelhafter Versorgung an Nahrungsmitteln und unzureichenden hygienischen Verhältnissen, mögen eine an sich schon hohe Säuglingssterblichkeit noch begünstigt haben.

Statistisch gesehen war der Tod eines Kindes im Mittelalter, und auch noch bis ins 19. Jahrhundert, ein Ereignis, das stets einkalkuliert werden musste und so im täglichen Leben der Menschen eine fixe Größe einnahm. „Infolge der hohen Kindersterblichkeit erreichte nur jedes zweite bis dritte Lebendgeborene das Erwachsenenalter“<sup>238</sup>, bringt es Ulrich-Bochsler auf den Punkt.

Die Wahl für diesen spezifischen Bestattungsort bei der Burgkapelle, lässt einen kleinen Einblick in die Glaubensvorstellungen der ländlichen Bevölkerung zu und bestätigt eine gewisse Form der Jenseitsfürsorge, die man den, aller Wahrscheinlichkeit nach, ungetauft verstorbenen Kindern, angedeihen ließ.

Eine gesicherte Beurteilung der „unfröhlichen“ Kinder von Gossam würden aber erst schriftliche Quellen erlauben.

---

<sup>237</sup> Flossmann, Emmersdorf, 298-302.

<sup>238</sup> Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder, 188; Für mehr Informationen hierzu siehe Kurt W. Alt, Die Übersterblichkeit der Säuglinge und Kleinkinder in der frühen Neuzeit – Unberechenbares Schicksal oder menschliches Versagen? In: Kurt W. Alt, Ariane Kemkes-Grottenthaler (Hg.), Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich (Köln/Weimar/Wien 2002) 223-245.

### 2.1.2 HEILIGENSTADT

Eine andere Grabung, bei der laut Großschmidt und Winkler ebenfalls „unfröhliche“ Kinder zutage gefördert wurden, war jene bei der Jakobskirche in Heiligenstadt bei Wien. Längs der Trauflinie des Daches der Kirche wurden Knochen von kleinen Kindern gefunden. In der Folge stellte sich heraus, dass man hier auf die Überreste von mehr als 400 Kleinkindern gestoßen war. Wie die Burgkapelle in Gossam hatte aber auch die Jakobskirche kein Bestattungsrecht inne.<sup>239</sup>

Im Winter des Jahres 1984/85 begann man bei der Jakobskirche in Wien-Heiligenstadt mit Ausgrabungen. Da das Areal, welches für die archäologische Erforschung ins Auge gefasst wurde, der Pfarrgarten südlich der Kirche, im Sommer genutzt wurde, schien man sich für die Grabung auf diese unwirtliche Jahreszeit verständigt zu haben. Ein Umstand, der die Arbeitsbedingungen, sowie die Sicherstellung der Funde nicht unbedingt erleichterte.<sup>240</sup>

Auch hier war das Auffinden der Kinderknochen mehr oder minder ein Zufallsprodukt. Der eigentliche Grund der archäologischen Untersuchung war ein anderer. Es sollte festgestellt werden, ob es sich bei Heiligenstadt um den Sterbeort des Hl. Severin und somit um das in der Vita des Heiligen angeführte Favianis, handeln könnte oder nicht.<sup>241</sup>

Bei diesen Ausgrabungen, die, wie schon erwähnt, im Bereich der Südmauer der Kirche stattfanden, stieß man auf unzählige Kinderknochen. Aus diesem Massengrab konnten nicht weniger als 430 Kinderskelette sichergestellt werden. In weiterer Folge wurden diese zur Analyse ans Anthropologische Institut der Universität Wien gebracht. Die ersten Untersuchungen wurden von Eike-Meinrad

---

<sup>239</sup> Großschmidt, Winkler, Die „unfröhlichen“ Kinder, 91; In Heiligenstadt findet sich neben St. Jakob noch ein weiteres Gotteshaus, welches dem Hl. Michael geweiht ist. Hans Zeis, Heiligenstädter Pfarrführer (Wien 1988) 4; Das Bestattungsrecht lag bei der Michaelskirche. Müllan, Harris Lines, 31.

<sup>240</sup> Müllan, Harris Lines, 30.

<sup>241</sup> Friedrich Schipper, Der Kinderfriedhof bei St. Jakob – ein Massengrab aus der Türkenzeit? In: Heiligenstädter Mitteilungsblatt 2 (1997) 25 f, hier 25. Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf das Resultat der archäologischen Untersuchung hingewiesen: Der Spekulation, bei Wien würde es sich eigentlich um Favianis handeln, konnte eine Absage erteilt werden. „Somit bleibt Vindobona Wien.“ Müllan, Harris Lines, 30.

Winkler und Karl Großschmidt, die auch für die „unfröhlichen“ Kinder von Gossam verantwortlich zeichneten, vorgenommen.<sup>242</sup>

Ebenso wie bei der Gossamer Burgkirche wurde auch hier zunächst versucht das ungefähre Sterbealter der einzelnen Individuen zu bestimmen. Anhand einer charakteristischen Stichprobe, für die Analyse konnte nur etwa ein Drittel der 430 Individuen herangezogen werden, wurde versucht, Aussagen über die Sterbealtersverteilung zu treffen.<sup>243</sup> Hierbei ergab sich folgende Klassifizierung: Etwa die Hälfte der Kinder konnten der Altersklasse Infans I, umfasst ungefähr jene Lebensspanne, bis es zum Durchbruch des ersten Dauermolaren kommt (ca. sieben Jahre), zugerechnet werden. Jeweils etwa ein Viertel der Individuen wurde der Altersstufe Neonatal (0-0.3 LJ), beziehungsweise Prae- (1.-9.MM) und Perinatale (10.MM) zugeordnet. Laut dieser repräsentativen Stichprobe schien nur ein Kind etwas älter geworden zu sein und fiel daher in die Kategorie Infans II.<sup>244</sup>

Die Altersstufen wurden hier ein bisschen differenzierter als in Gossam angegeben. Es wurde noch zwischen Prae- und Perinatale unterschieden. Man darf natürlich nicht außer Acht lassen, dass bei der Burgkirche lediglich 31 Individuen aus dem Knochenkonvolut isoliert werden konnten, während bei den „Heiligenstädter Kindern“<sup>245</sup> mit wesentlich mehr Material gearbeitet werden konnte. Ferner zeigte sich, dass in Heiligenstadt offensichtlich auch ältere Kinder entlang der Trauflinie bestattet worden waren. In Gossam schien keines der gefundenen Individuen älter als drei Monate geworden zu sein.

Das Geschlecht der bestatteten Kinder wird als unbestimmbar angegeben. Da, wie in Gossam auch, Grabbeigaben fehlten, ließ sich dieses auch nicht anhand beigefügter archäologischer Fundstücke eruieren.<sup>246</sup>

Eine weitere Gemeinsamkeit der beiden Fundorte, Gossam und Heiligenstadt, betrifft leider die relativ ungenaue Datierung. Für die, bei der Jakobskirche gefundenen Individuen, wurde ein Zeitraum zwischen dem 13. und 18.

---

<sup>242</sup> Müllan, Harris Lines, 30 f.

<sup>243</sup> Müllan versichert, „obwohl für die Bearbeitung nur knapp ein Drittel des Gesamtmaterials zur Verfügung stand, gab es keine wesentliche Auswirkung auf die Altersverteilung. Das heißt, es handelt sich hier um eine repräsentative Stichprobe“. Ebd. 47.

<sup>244</sup> Ebd. 47.

<sup>245</sup> Schipper, Kinderfriedhof bei St. Jakob, 25.

<sup>246</sup> Müllan, Harris Lines, 31.

Jahrhundert veranschlagt. Hier macht sich noch einmal das Fehlen von Grabbeigaben bemerkbar, hätten doch derartige Funde als Quelle herangezogen werden können. Etwaige Rückschlüsse, auch wie die einzelnen Gräber zeitlich miteinander in Bezug stehen, wären so eventuell möglich gewesen.<sup>247</sup>

Mit dieser sehr großen Zeitspanne eröffnet sich ein breites Feld an Spekulationen aller Art, wie die Kleinkinder den Tod gefunden haben konnten. Begünstigt werden diverse Mutmaßungen noch durch fehlendes Archivmaterial für die Wiener Vororte.<sup>248</sup> So spekuliert etwa der bei den Grabungen um St. Jakob tätige Wiener Stadtarchäologe Ortolf Harl,<sup>249</sup> dass es sich „um einen Sonderfriedhof in Krankenhausnähe, einen Sonderfriedhof für die Bestattung von Kindern der ‚Sünde‘ – im weitesten Sinne oder Ungetauften – oder um einen Sonderfriedhof für die Bestattung von Seuchenopfern handeln“<sup>250</sup> könnte. Harl mag sich bei seinen Vermutungen wohl auf ein ehemaliges Hospital bezogen haben, welches sich nächst St. Jakob befunden hatte und zum ersten Mal 1263 Erwähnung fand.<sup>251</sup> Auch Schipper spricht in seiner kurzen Abhandlung über die „Heiligenstädter Kinder“ von der Möglichkeit eines Sonderfriedhofes für „Kinder der Sünde“ oder ungetauft Verstorbener.<sup>252</sup> Gerüchteweise wurde auch kolportiert, dass sich an dieser Stelle ein Waisenhaus befunden habe und die dort untergebrachten Kinder bei einer der beiden Türkenbelagerungen den brandschatzenden Osmanen zum Opfer gefallen wären.<sup>253</sup>

Während der türkischen Besatzung wurden, sowohl 1529 als auch 1683, die beiden Kirchen St. Jakob und St. Michael zerstört. Laut Zeis wäre hierbei auch

---

<sup>247</sup> Schipper, Kinderfriedhof bei St. Jakob, 25.

<sup>248</sup> Müllan, Harris Lines, 30.

<sup>249</sup> Schipper, Kinderfriedhof bei St. Jakob, 25.

<sup>250</sup> Müllan, Harris Lines, 31.

<sup>251</sup> Zeis, Heiligenstädter Pfarrführer, 4.

<sup>252</sup> Schipper, Kinderfriedhof bei St. Jakob, 26.

<sup>253</sup> Ebd. 25; Ein Artikel vom 30. April 1986 in der Zeitung „Kurier“ berichtet ebenfalls von einem von Türken während der Belagerung von 1529 verübten Massaker. Allerdings sind die Angaben sehr ungenau. Es ist dort nur die Rede von 102 Kinderskeletten. Vgl. Stögermayer, Alte Begräbnisstätten, 30 f; Auch Zeis spricht im Pfarrführer (hier erachte ich es für erforderlich noch einmal das Erscheinungsjahr 1988 in Erinnerung zu rufen!) von nur etwas mehr als 100 Skeletten, welche im Zuge der Ausgrabung von 1985/86 gefunden worden wären. Er nennt als mögliche Verantwortliche für dieses „Massaker“ ebenfalls das osmanische Heer. Vgl. Zeis, Heiligenstädter Pfarrführer, 5 f.

das neben der Jakobskirche gelegene Hospital ein Raub der Flammen geworden.<sup>254</sup>

Durch das Fehlen konkreter schriftlicher Quellen,<sup>255</sup> welche vielleicht Licht auf die näheren Umstände der Bestattung dieser Kleinkinder hätten werfen können, kommt den archäologischen und anthropologischen Befunderhebungen umso mehr Bedeutung zu.

Ähnlich der „unfröhlichen“ Kinder von Gossam, wiesen nahezu alle Heiligenstädter Skelette Anzeichen von schwerem Stress an Knochen und Zähnen auf.<sup>256</sup> Wieder lassen das Auftreten von Harris Lines (auch in diesem Fall konnten sie bereits in den Alterskategorien Praenatal und Perinatal nachgewiesen werden),<sup>257</sup> und Zahnschmelzhyoplasien Rückschlüsse auf Lebensbedingungen (Kriege, Seuchen, Naturkatastrophen etc.) und Gesundheitsstatus der Individuen, sowie ihrer Mütter zu. Krankheiten und mangelhafte bis schlechte Ernährungsverhältnisse dürften auch in diesem früheren Vorort von Wien auf der Tagesordnung gestanden sein.<sup>258</sup>

Es wäre ein spannendes Unterfangen, mehr „Traufkindern“ in Niederösterreich auf die Spur zu kommen. Reicheres ausgewertetes Material würde mithelfen, schlüssigere Aussagen bezüglich Verbreitung dieser volkstümlichen Glaubensvorstellung, auch in unserem Gebiet, zu liefern. Vielleicht würde der eine oder andere Grabungsort auch über eine bessere Quellenlage verfügen und somit eine exaktere zeitliche Einordnung der Funde, sowie genauere Aussagen über die Rahmenbedingungen solch außergewöhnlicher Bestattungen möglich sein. Neben wichtigen anthropologischen Untersuchungen, die eine Interpretation der Funde im Hinblick auf die damaligen Lebensverhältnisse der Bevölkerung

---

<sup>254</sup> Zeis, Heiligenstädter Pfarrführer, 5.

<sup>255</sup> Auch Harl bestätigt noch einmal, dass leider keine aussagekräftigen Daten (außer den anthropologischen Befunden) zur Verfügung stehen. Schipper, Kinderfriedhof bei St. Jakob, 25.

<sup>256</sup> Müllan, Harris Lines, 31.

<sup>257</sup> Ebd. 48.

<sup>258</sup> Eventuell bringt eine weitere, gerade in Vorbereitung begriffene Publikation, auf die Friedrich Schipper verweist, Licht in die näheren Umstände der Geschichte des Kinderfriedhofs von Wien-Heiligenstadt: M. Margoni-Kögler, F. Schipper (Hg.), Hagiopolis – Locus Sanctus – Heiligenstadt: Geschichte der Pfarre Heiligenstadt als Beitrag zur niederösterreichischen und Wiener Kirchengeschichte von der Völkerwanderungszeit bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Verein für Geschichte der Stadt Wien (St. Pölten 2011), online unter <http://etfat.uni.vie.ac.at/team/dr-friedrich-schipper/> (14.03.2011).

ermöglichen, könnte bis zu einem gewissen Grad auch der religiöse Aspekt mitberücksichtigt werden. Was trieb manche Eltern dazu, ihre Kinder auf diese spezielle Art und Weise zu bestatten? Und vor allem von welchen Größenordnungen können wir ausgehen? Eventuelle vorsichtige Antworten mag vielleicht die Zukunft mit weiteren Knochenfunden bringen.

Letzten Endes werden wohl viele Annahmen nur Spekulation bleiben müssen. Aber auch die wenigen hier präsentierten Funde lassen eine Interpretation in der Richtung zu, dass die im Volk präsenste Glaubensvorstellung, tote ungetaufte Kinder entlang der Trauflinie von Kirchendächern zu bestatten, um sie „*post mortem*“ zu taufen, nicht auf reformierte Gebiete beschränkt geblieben war.<sup>259</sup>

Letztlich bleibt zu hoffen, dass weitere Ausgrabungen Aufschluss bringen werden, wie viele „Traufkinder“ tatsächlich noch in unseren Breiten schlummern.

## 2.2 „SCHWEIZER TRAUFKINDER“

Mit der Reformation von 1528 wurde auch ungetauft verstorbenen Kindern die Erlangung des Seelenheils in Aussicht gestellt. Für ihre Bestattung bedeutete dies, dass sie neben Getauften am Friedhof beerdigt werden durften, auch ein christliches Begräbnis wurde ihnen zugestanden.<sup>260</sup>

Die Nottaufe durch Laien war nicht mehr gestattet.<sup>261</sup> In reformierten Gebieten wurde nunmehr nur jene Taufe für gültig angesehen, welche von einem Geistlichen in der Kirche gespendet worden war. Dieser bedeutsame Einschnitt, und signifikante Unterschied zum katholischen Glauben, hatte für die Praxis zur Folge, dass wohl mehr Kleinstkinder in ungetauftem Zustand verstarben. Dies galt insbesondere für die am Land ansässige Bevölkerung.<sup>262</sup>

Trotz dieser, im Vergleich zum Katholizismus, geradezu beruhigend anmutenden Jenseitsprognose und der „liberaleren“ Bestattungsvorschriften belegen archäologische Befunde für den Berner Raum die Existenz sogenannter „Traufkinder“. Sie manifestieren unter anderem den Zwiespalt, in welchem sich

---

<sup>259</sup> Auch Ulrich-Bochsler bescheinigt das Phänomen „Traufkind“ nicht nur für das Berner Gebiet, sondern über die Grenzen der Schweiz hinaus. Vgl. Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 312.

<sup>260</sup> Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder, 195.

<sup>261</sup> Was aber nicht gleichzeitig beinhaltete, dass sie nicht doch weiter von Hebammen gespendet wurde. Vgl. Kapitel 4.1.3: Nottaufe in reformierten Gebieten.

<sup>262</sup> Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder, 192.

die Bevölkerung befand. Nach reformierter Glaubenslehre wäre es eigentlich nicht mehr notwendig gewesen, ungetaufte tote Kinder entlang der Trauflinie von Kirchendächern zu begraben. Das Seelenheil wurde ihnen auch so prophezeit. Knochenfunde bezeugen allerdings, dass Eltern, besonders am Land, mitunter weiterhin diesen ungewöhnlichen Weg der Bestattung wählten.<sup>263</sup>

Dieses Brauchtum, sowie auch die ambivalente Einstellung zur Nottaufe in manchen Teilen der Bevölkerung, können als Belege gewertet werden, dass die Reformation zunächst „vorwiegend auf theologischer Ebene, nicht aber auf der Ebene des Volksglaubens stattfand“<sup>264</sup>.

Bei den „Traufkinderbestattungen“ der nachreformatorischen Zeit konnten sich durchaus Kinder finden, die eine ganze Weile, manchmal sogar Wochen nach der Geburt, noch gelebt hatten. Durch die Änderung der Taufvorschriften, erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit für diese, etwas „älteren“ Kinder, in ungetauftem Zustand zu versterben.<sup>265</sup>

Bei im Kanton Bern durchgeführten archäologischen Grabungen konnten seit 1975 umfangreiche Gräberfunde, die vom Frühmittelalter bis ins 19. Jahrhundert reichen, sichergestellt werden. Anhand der dabei gefundenen Skelettreste aus dem Kircheninneren, wie auch von Friedhöfen, versuchte man unter anderem Aussagen bezüglich Kinderbestattungen im Wandel der Zeit, immer bezogen auf das ausgegrabene Gebiet, zu entwickeln.<sup>266</sup> Im Hinblick auf das untersuchte Material hielt Ulrich-Bochsler fest, dass es die „Traufkinder“, „wie sie für die Neuzeit kennzeichnend sind, im Frühmittelalter noch nicht“<sup>267</sup> gegeben hat.

Auf die ersten „unfröhlichen“ Kinder, die diese Ausgrabungen im Kanton Bern zutage förderten, stieß man in Wangen an der Aare. Entlang der Trauflinie des Kirchendaches wurden die Überreste von 26 neugeborenen Kindern bzw. sechs von Feten sichergestellt. Als Fetus/Frühgeborenes wurden Kinder mit einer

---

<sup>263</sup> Susi Ulrich-Bochsler, Daniel Gutscher, Wiedererweckung von Totgeborenen. Ein Schweizer Wallfahrtszentrum im Blick von Archäologie und Anthropologie. In: Jürgen Schlumbohm, Barbara Duden, Jacques Gélis, Patrice Veit (Hg.), Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte (München 1998) 244-268, hier 266.

<sup>264</sup> Ebd. 266.

<sup>265</sup> Ebd. 266.

<sup>266</sup> Ulrich, Bochsler, Zur Stellung der Kinder, 188.

<sup>267</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 84.

Körperlänge von unter 45 cm bezeichnet, zwischen ca. 45-55 cm wurde es als Neonatus/Neugeborenes klassifiziert.<sup>268</sup>

Weitere Grabungen bei Gotteshäusern förderten mehr Kindergräber zutage, aus deren Alter und Positionierung unter der Dachtraufe geschlossen werden konnte, dass es sich hierbei um ungetaufte Kinder handelte, welchen man nachträglich noch das Sakrament der Taufe spenden wollte. Einen besonders reichhaltigen Fund machte man bei der Kirche Bürglen in Aegerten. Dort wurden direkt an der Kirchenmauer, in mehreren Schichten übereinanderliegend, 131 Feten und Neonaten gefunden. Die meisten der „Traufkinder“ (nachreformatorisch bis 19. Jahrhundert) waren so positioniert, dass sie mit dem Kopf an der Kirchenmauer lagen.<sup>269</sup>

Bei diesen Funden im Kanton Bern, konnte unter anderem festgestellt werden, dass bei nicht wenigen Kindern, sogar bei Frühgeburten, Säрге für die Bestattung verwendet worden waren. Auch lassen weitere archäologische Funde erkennen, dass bei den Bestattungen mit einer gewissen Sorgfalt vorgegangen worden war. So wurden bei zwei Neugeborenen im Bereich der Füße sogar Lederreste sichergestellt.<sup>270</sup> Hier dürften die Eltern einer etwas wohlhabenderen Schicht angehört haben. Auch die Frage, ob eine Bestattung mit oder ohne Sarg erfolgte (sofern ein solcher nicht zwingend vorgeschrieben war), mag wohl vor dem Hintergrund der ökonomischen Verhältnisse der Angehörigen zu sehen sein. Dies könnte auch einen möglichen Grund darstellen, warum in Gossam keinerlei Überreste von Särgen zu finden waren. Wie schon beschrieben, wurden hier die Eltern den untersten Schichten zugerechnet. Es könnten aber auch andere Ursachen zum Tragen gekommen sein, wie etwa möglicher Platzmangel. Lohnend wären hier allemal Vergleiche mit weiteren „Traufkindern“ aus umliegenden Gebieten.

Ein Indiz für die hier angesprochene Totenfürsorge mag auch sein, dass man sich für zwei Kinder, wahrscheinlich Zwillinge, sogar die Mühe machte, einen etwas

---

<sup>268</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 19.

<sup>269</sup> Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 311 f.

<sup>270</sup> Ebd. 312.

größeren Sarg anzufertigen, um sie darin gemeinsam unter der Dachtraufe bestatten zu können.<sup>271</sup>

Für weiterführende Informationen möchte ich hier unbedingt auf die Werke, der in dieser Arbeit bereits mehrfach zitierten Ulrich-Bochsler verweisen, die sich in profunder Art und Weise dieser Thematik für die Schweiz angenommen hat.<sup>272</sup>

Wie gezeigt werden konnte, stellen archäologische Bodenfunde, dazu gehören ebenso die Überreste von Skeletten,<sup>273</sup> somit auch die hier thematisierten Kleinstkinderknöchelchen, eine wichtige Quelle dar. Allgemein lassen die Wahl des Ortes, sowie die Art und Weise, wie eine Bestattung erfolgte, Rückschlüsse auf die Lebensumstände von Menschen in bestimmten Gebieten zu. So können diese teilweise Auskunft geben über die soziale Stellung des Verstorbenen, sowie deren Angehörige und werfen zugleich auch ein markantes Licht auf die in jener Gegend vorherrschenden Jenseitsvorstellungen. Sie können helfen Antworten zu finden auf Fragen wie: Welches regionale Totenbrauchtum wurde praktiziert? Wie verhielt es sich mit Vorgaben von kirchlicher Seite?<sup>274</sup> Klafften offizielle Lehrmeinung und praktiziertes volkstümliches Brauchtum auseinander oder wiesen sie Parallelen auf?

„Traufkinderbestattungen“ nahmen eine Sonderstellung ein. Hierbei handelte es sich um anonyme, oft geheime Bestattungen. Man ist in vieler Hinsicht auf Mutmaßungen und Interpretationen angewiesen. Was diese Art der Grablege für die untersuchten Gebiete in der Schweiz, aber auch für Österreich, in jedem Fall zu belegen scheint, ist ein besonderer, ein umsichtiger und fürsorglicher Umgang mit ungetauften toten Kinderkörpern.

---

<sup>271</sup> Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 312.

<sup>272</sup> Vgl. Susi Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder zwischen Frühmittelalter und Neuzeit – Ein exemplarischer Exkurs. In: Kurt W. Alt, Ariane Kemkes-Grottenthaler (Hg.), Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich (Köln/Weimar/Wien 2002) 188-207; dies.: Anthropologische Befunde zur Stellung von Frau und Kind in Mittelalter und Neuzeit. Soziobiologische und soziokulturelle Aspekte im Lichte von Archäologie, Geschichte, Volkskunde und Medizingeschichte (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bern 1997).

<sup>273</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 10.

<sup>274</sup> Ebd. 11.

### **3 KIRCHENRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM UMGANG MIT UNGETAUFT VERSTORBENEN KINDERN: EIN KONFESSIONELLER VERGLEICH**

Die Teilnehmer des Konzils von Trient (1545-1563) fanden sich in einer geänderten Glaubenswelt wieder. Die katholische Kirche hatte keine Monopolstellung mehr, was die Postulierung des ewigen Heils betraf. Für die Taufthematik von Interesse war das am Konzil niedergeschriebene Dekret von der Erbsünde. Bei dessen Formulierung ließ man ältere Lehrmeinungen einfließen, die, damals als Replik auf die Pelagianer,<sup>275</sup> auf der Synode von Karthago (418) und am zweiten Konzil von Orange (529) getätigt wurden. Venard formuliert dazu: „Desgleichen wurde erneut bestätigt, daß die Sünde Adams nicht durch Nachahmung, sondern durch Fortpflanzung und Geburt auf alle übertragen werde, und daß sie auf keinem anderen Weg weggenommen werden könne als durch das Verdienst Jesu Christi, durch das die Menschen in der Taufe von der Ursünde befreit und so wiedergeboren werden.“<sup>276</sup>

Das Konzil von Trient erinnerte die Bischöfe noch einmal nachhaltig daran, der Aufsichtspflicht in ihren Diözesen in Form von regelmäßigen Visitationen nachzukommen. Solche Visitationen waren bereits für das beginnende Mittelalter verbürgt, aber „zu einem Instrument der Erfassung und Disziplinierung von Geistlichen und Volk wurden sie konfessionsübergreifend erst in der Frühen Neuzeit“<sup>277</sup>.

Diese nun verstärkt durchgeführten Visitationen waren ein wesentliches Element, um die Gegenreformation voranzutreiben und die Umsetzung der Reform der

---

<sup>275</sup> Für Augustinus konnte nur die Taufe die Erbsünde hinwegnehmen, während in der Vorstellung der Pelagianer diese „nur notwendig zur Tilgung personal zurechenbarer Sünden“ war. Kinder, die kurz nach der Geburt verstorben waren, konnten aber solche noch nicht begangen haben. Den Glauben an eine von Adam und Eva „ererbte“ Schuld, wie Augustinus sie annahm, lehnten die Pelagianer ab. Pahud de Mortanges, *Der versperrte Himmel*, 33 f.

<sup>276</sup> Marc Venard, *Die katholische Kirche*. In: Marc Venard, Heribert Smolinsky (Hg.), *Die Zeit der Konfessionen (1530-1620/30)* Bd. 8 (Freiburg/Basel/Wien 1992) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 239-308, hier 265.

<sup>277</sup> Dieter J. Weiß, *Katholische Reform und Gegenreformation* (Darmstadt 2005) 130.

katholischen Kirche zu gewährleisten. Bei diesen Visitationen wurde mit Fragekatalogen gearbeitet, die für die einzelnen Diözesen formuliert worden waren und die im Laufe der Zeit immer weiter verfeinert und präzisiert wurden. Zunächst wurden in erster Linie die Besitztümer der verschiedenen Pfarreien aufgelistet. Später dienten Visitationen als Kontrolle für die Befolgung der kirchlichen Lehren, aber auch zur Überprüfung des sittlichen Lebenswandels von Geistlichen und Gläubigen.<sup>278</sup> Eigentlich sollte eine solche Visitierung laut Tridentinum durch die Bischöfe selbst stattfinden, im Heiligen Römischen Reich wurde diese Aufgabe aber oft an Kommissare delegiert. Im Namen der Bischöfe visitierten sie die jeweiligen Pfarrgemeinden.<sup>279</sup>

Heute geben diese Visitationsberichte nicht nur Einblick in das religiös geprägte Alltagsleben der Menschen, sondern helfen mit, ein schärferes Bild der sozialen Verhältnisse der Frühen Neuzeit zu zeichnen und in diesem Zusammenhang ganz konkrete Beispiele aus dem praktischen Umgang mit ungetauft verstorbenen Kleinkindern und das Problem ihrer Bestattung zu liefern.

In Instruktionen für die Landdechanten für den niederösterreichischen Anteil der Diözese Passau aus dem Jahr 1641 wurde die Thematik der letzten Ruhestätte dieser Kinder explizit angesprochen. Die Dechanten waren aufgefordert, wenigstens einmal im Jahr die Pfarren und Kirchen ihres Dekanats zu visitieren. Bei diesen Kontrollen sollten sie unter anderem auch darauf achten, ob die Begräbnisstätte von ungetauften Kindern am Friedhof sein soll oder woanders: „*Vtrum Infantium non Baptizatorum Sepultura sit à loco Sacro separata & distincta?*“<sup>280</sup> Hierbei musste es sich folglich um eine Problematik handeln, die

---

<sup>278</sup> Venard, *katholische Kirche*, 286 f.

<sup>279</sup> Weiß, *Katholische Reform*, 131.

<sup>280</sup> *Directorium Decanorum Ruralium in Dioecesi Passaviensi per inferiorem Austriam existentium etc.* (Viennae 1641) s.p. Im vorangestellten Text, der allgemeine Diözesanvorschriften beinhaltete, deren Einhaltung der Dechant überwachen musste, wurde unter Punkt LXIII auch auf die korrekte Vorgehensweise bei der Taufspendung illegitimer Kinder eingegangen. Offensichtlich dürfte diesen bisweilen die Taufe verweigert worden sein. „*Quod si infans de legitimo matrimonio non fuerit, Matris nomen, si ipsa nota sit, ponatur, neq; Baptismus negetur, vel differatur.*“ Für den Fall also, sollte das Kind nicht einer legitimen Ehe entstammen, war der Name der Mutter festzuschreiben. Die Taufe sollte nicht verweigert oder verzögert werden.

Die Weigerung Geistlicher ein uneheliches Kind zu taufen, könnte auch als Druckmittel zur Eheschließung interpretiert werden. Mündliche Mitteilung von Dr. Johann Weißensteiner, Diözesanarchiv Wien.

das gläubige Volk bewegt hatte und wichtig genug war, um bei Visitationen eine Rolle zu spielen.

Bisweilen finden sich auch in volkstümlicher Literatur Hinweise auf solche kirchlichen Kontrollen. So ist etwa im „Schlern“ für die Pfarre Olang in Tirol im Abschnitt „Aus dem Kirchenkalender und Urbar von 1589“<sup>281</sup> zu lesen: „Ein ungetauftes Kind durfte nach dem Befehl des bischöflichen Visitators nicht im Friedhof begraben werden.“<sup>282</sup> Offenbar dürften hier einige Missstände geherrscht haben, wurde doch noch kritisch hinzugefügt, dass der Pfarrer des Öfteren verabsäumt hatte, sich genau zu erkundigen, ob denn das verstorbene Kind nun ein Getauftes war oder nicht.<sup>283</sup>

Diese Bestandsaufnahmen der religiösen Praxis zeigten oft nur bedingt ein schmeichelhaftes Bild vom Verhalten des Klerus. Herausgegriffen sei hier eine Beschwerde über einen Pfarrer aus Kleinpöchlarn in Niederösterreich aus dem Jahr 1652, festgehalten in den Passauer Protokollen:

*„1. März 1652 (Off, Sämitz, Schmidt, Notar)*

*In hoc Consistorio erscheint citat. H.M. Ioannes Schober pfarrer zu Altenpechlarn und hat auf nachfolgende clags puncten deponirt wie volgt:*

*Ad primum: daß er den Michael Hardtman ain armen petler nicht habe beichten hören und speißen wöllen, et sic sine confessione mortuum fuisse, andtwortt: Er habe ihn nicht kekhennt, und habe es ihme darumb abgeschlagen, weillen er zu osterlich zeiten nicht gebeucht [gebeichtet; Anm.], et ideo se fecisse hoc in correctionem et cautelam aliorum von disem verstorbnen man so in dem lutherischen freythoff begraben worden, hat er pfarrer für die stola empfangen 6 fl.*

*secundo: wegen des ohne tauff verstorbenen khindts bekhent H. pfarrer daß er sich auf peritium der hemen [Hebamme; Anm.] verlassen, bestehet darbey, daß das khindt ohne tauff gestorben, und möchte eine stundt doch weiß er es nicht gewieß durch sein anlegen versaumbt und verlengert worden sey. [...]*

---

<sup>281</sup> Anselm Sparber, Aus der Geschichte der Pfarre Olang. In: Der Schlern. Illustrierte Monatshefte für Heimat- und Volkskunde Jg. 39, Heft 7 (1965) 258-269, hier 263.

<sup>282</sup> Ebd. 263.

<sup>283</sup> Ebd. 263.

*ad quintum: wegen der lutherischen, daß er denselben also patrociniere thue, wie er dan ain lutherisch weib mit grosser solennitet begraben, ausleithen [ausläuten; Anm.], daß Creuz fürtragen lassen, und ain leich predig gehalten, auch öffentlich die verstorbne seelig laudirt habe, wirdt bekhennt, wie sie getragen worden, sey er aber nicht darbey gewesen. Die Leichpredig haber er gethan, un sey solches beschehen zu andacht der armen und nicht der verstorbnen [...].“<sup>284</sup>*

In der Auflistung der Anklagepunkte wurden also alle gängigen Klischees bedient. Nicht nur hatte der Pfarrer ein Verhältnis mit seiner Köchin, welches nicht ohne Folgen geblieben war, auch hatte er die Sakramentspendung (Kind ohne Taufe verstorben!) vernachlässigt oder zu spät vorgenommen, sowie sich nicht genügend von der lutherischen Religion abgegrenzt.

Ein früherer Eintrag in den Passauer Protokollen lässt so manchen Geistlichen ebenfalls in zweifelhaftem Licht erscheinen:

*„Die Mercurii IX. Aprilis 1625*

*Hoc eodem die ist herrn dechenten zu Tulln ex officio anbevolhen worden, er solle nit allain über des pfarrers zu Arnstorff Jacobi Fabri ärgerlichen leben und wandel, sondern auch des Vicarii zue Gösing, so sich an iezo zue Zwentendorff mit seiner Concubin aufhaltenm und miteinander ein khindt ertrenckht und verthan, auch im pfarrhof zue Grösing in kheller eingraben sollen haben, in gehaimb alles inquirieren und so sich die sach also haltet, baide in guette verwahrung neben lassen, alßdan dessen Venerabile Consitorium außführlich berichten.“<sup>285</sup>*

### 3.1 TAUFE – BEGRÄBNIS – LIMBUS PUERORUM

Es war gemeinhin üblich, dass allen Kinder nach der Geburt möglichst schnell das Sakrament der Taufe gespendet wurde. Von Seiten kirchlicher Autoritäten war hier kein besonderer Druck oder Zwang notwendig, hatten doch die Eltern von sich aus zuviel Angst ihr Kind in ungetauftem Zustand zu verlieren.<sup>286</sup> Freilich verursacht durch die strenge Haltung der katholischen Kirche, die einem ungetauft

---

<sup>284</sup> DAW, PP 82, pag. 434 f.

<sup>285</sup> DAW, PP 81, fol. 96 r.

<sup>286</sup> Marc Venard, Bernard Vogler, Die kollektiven Formen des religiösen Lebens. In: Marc Venard, Heribert Smolinsky (Hg.), Die Zeit der Konfessionen (1530-1620/30) Bd. 8 (Freiburg/Basel/Wien 1992) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 959-1029, hier 991.

verstorbenem Kind ein christliches Begräbnis verweigerte und ihm das Seelenheil absprach.

Das katholische Taufzeremoniell bestand nicht einfach nur aus Übergießen des Täuflings mit Wasser und ein paar gemurmelten Worten. Es beinhaltete vielmehr eine Serie von speziellen Vorgehensweisen, die große Bedeutung für die christliche Gemeinde hatten, bei den Protestanten aber weitgehend auf Unverständnis und Ablehnung stießen. So waren etwa Salbung des Kindes, sowie der Exorzismus integraler Bestandteil jeder katholischen Tauffeier. Das Konzil von Trient bekräftigte noch einmal diese Form des Taufzeremoniells.<sup>287</sup>

Eltern, die sich um das Seelenheil ihrer ohne Taufe verstorbenen Kinder sorgten, konnten von katholischer Seite wenig Trost erwarten. Ihnen wurde für ihren verstorbenen Nachwuchs ein Aufenthalt im „*Limbus puerorum*“ in Aussicht gestellt, wo dieser zwar keine sinnlichen Schmerzen zu erdulden hatte, aber von der Gottesschau ausgeschlossen war.

Im Zuge der reformatorischen Bewegung manifestierten sich neue, unterschiedliche Jenseitsvorstellungen. Nach evangelischem Glauben war es keineswegs zwingend, dass ein ungetauftes Kind nicht in den Himmel kommen konnte. Die Ansichten Luthers und seiner Anhänger mögen so um einiges tröstlicher und versöhnlicher gewesen sein, als die Position der katholischen Kirche.<sup>288</sup> Zwar hielt auch Martin Luther (1483-1546) die Taufe prinzipiell für bedeutungsvoll und notwendig,<sup>289</sup> was aber nicht gleichzeitig beinhaltete, dass er Kinder, welche ohne dieses Sakrament verstarben, dem „*Limbus*“ und der Verdammung überantwortete. Vielmehr konnten auch diese in den Himmel kommen, denn „Gott vermag Kinder auch ohne Taufe selig zu machen“<sup>290</sup>.

Nicht nur das tiefe Gebet der Eltern für das noch ungeborene Kind konnte nach lutherischem Verständnis die Himmelstür öffnen, auch der kindliche Glaube selbst war von Bedeutung, wäre es dem Kind doch schon im Bauch der Mutter

---

<sup>287</sup> Venard, Vogler, kollektiven Formen, 991.

<sup>288</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 67 – 70.

<sup>289</sup> In „*Von der heiligen Tauffe predigten*“ (1534) spricht Luther vom „*hochwirdigen Sacrament der heiligen Tauffe*“ und bezeichnet es „*als ir [der Christen; Anm.] höchste schatz auff erden, inn welchem ir heil und seligkeit ligt*“. WA 37; 628, 19-22.

<sup>290</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 68.

möglich mit Gott in Kontakt zu treten. Vergleiche und Belege aus der Bibel sollten diese Ansicht zusätzlich unterstreichen. So wurde auf den bereits im Mutterleib vom Heiligen Geist beseelten Johannesknaben verwiesen.<sup>291</sup> Aber auch „irdische Beweise“ wurden ins Treffen geführt, um die These vom kindlichen Glauben zu untermauern. Ein Chirurg aus Frankreich etwa wollte im Bauch einer schwangeren Frau einen Fötus in Gebetsstellung gefunden haben, „die Augen gen Himmel gerichtet und die geschlossenen Hände gleichsam zum Gebet gefaltet und erhoben“.<sup>292</sup>

Obwohl man nach evangelischem Heilsverständnis ungetauft verstorbene Kinder dem Himmel zurechnete, durfte diese Aussicht nicht zu säumigem Taufverhalten verleiten oder Nachlässigkeiten im Gebet nach sich ziehen.<sup>293</sup> Man würde sich sonst an seinem Kind schuldig machen und es ums ewige Heil bringen.<sup>294</sup> Anweisungen in Hebammenbüchern ermahnten zu Disziplin und Demut gegenüber Gott. Die Mutter war so strengstens angehalten *„ja nit mutwillig ihre kinder selb verwarlosen oder versaumen / sonder in der arbeit zur geburt iren müglichen fleiß ankeren / und treulich helfen wöllen / damit die geburt gefürdert / und dem kindle / durch ihr schuld / kein schade widerfare. Zum andern / das sie auch bey solchem fleiß / Gott dem Herrn die sache befelhen wöllen / wie er es nach seinem Göttlichen wolgefallen / mit dem kindle schicken oder machen werde“*.<sup>295</sup>

Aber selbst einige lutherische Geistliche dürften mitunter Zweifel gehegt haben, was das jenseitige Schicksal und den richtigen Umgang mit ungetauften Kindern betraf und folgten nicht immer der neuen Lehrmeinung. So wurde in manchen lutherischen Kirchenordnungen kritisch angemerkt, dass die Beerdigung ungetauft verstorbener Kinder nicht in gewünschter Art und Weise erfolgte. Offensichtlich waren alte Sichtweisen und Traditionen in den Menschen noch tief verwurzelt.<sup>296</sup> Anders lässt sich auch nicht erklären, dass die von den Calvinisten abgelehnte Nottaufe in der Schweiz von manchen Hebammen oder anderen bei der Geburt

---

<sup>291</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 72.

<sup>292</sup> Ebd. 72.

<sup>293</sup> Ebd. 77.

<sup>294</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 88.

<sup>295</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, s.p.

<sup>296</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 77.

anwesenden Frauen auf Ersuchen der Eltern weiter praktiziert wurde.<sup>297</sup> Selbst wenn es Teil der neuen Glaubensposition war, Kindern auch ohne Taufe die Seligkeit in Aussicht zu stellen, wollte man mit der Spendung der Nottaufe alle etwaigen Zweifel aus dem Weg räumen.<sup>298</sup>

Die Abkehr von Jahrhunderte alten Gewohnheiten und Traditionen benötigte Zeit und wurde nicht überall kritik- und widerstandslos hingenommen.<sup>299</sup>

Die neuen reformatorischen Ansichten sollten nicht nur Hinterbliebenen zum Trost reichen, sondern flossen auch in evangelische Kirchenordnungen mit ein und hatten somit ganz praktische Auswirkungen auf die Bestattungsvorschriften.<sup>300</sup> Selbst lutherische Hebammenordnungen wollten den Aspekt der Beerdigung nicht unerwähnt lassen und zeigten den Unterschied zu katholischen Vorgaben klar auf: *„Man sol auch solche kindle / welche Christo dermassen zugebracht und bevolhen werden / ungeacht das sie zur wasser tauffe nit kommen sind / an die ort begraben / do man andere getauffte Christen kinder und menschen zubegraben pflegt [...] Were anderst mit ihnen / der begrebnuß halben / handelt / Der glaubt dem Herrn Christo und seiner zusagung nit / un begeet damit ein schwere / verdamliche sünde.“*<sup>301</sup>

### 3.2 RITUALBÜCHER

Von katholischer Seite sah man sich gezwungen auf die geänderten Bedingungen zu reagieren, die die Etablierung des Protestantismus mit sich brachte. Die dadurch angeregten Reformen betrafen unter anderem auch den Bereich der im Katholizismus gebräuchlichen Zeremonien und rituellen Handlungen. Eine Replik war hier auch dringend nötig, wurde doch von evangelischer Seite kein gutes Haar an den in der katholischen Kirche praktizierten Riten gelassen. Diese wurden

---

<sup>297</sup> Vgl. Kapitel 4.1: Nottaufe.

<sup>298</sup> Eva Labouvie, „Sanctuaires à répit“. Zur Wiedererweckung toter Neugeborener, zur Erinnerungskultur und zur Jenseitsvorstellung im katholischen Milieu. In: Marion Kobelt-Groch, Cornelia Niekus Moore (Hg.), Tod und Jenseits in der Schriftkultur der Frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Forschungen Bd. 119, Wiesbaden 2008) 79-96, hier 80.

<sup>299</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 77.

<sup>300</sup> Ebd. 68.

<sup>301</sup> Ordnung eines Erbarb Raths der statt Regenspurg, s.p.; Bereits 1542 war Regensburg zum evangelischen Glauben übergetreten. Ferdinand Magen, Regensburg. In: Lexikon der deutschen Geschichte (1998) 1031.

vielmehr mit Hohn und Spott bedacht und als „ein finsternes Sammelsurium heidnischer Gesten und magischer Formeln“<sup>302</sup> bezeichnet, „die man in Mißachtung des wahren Glaubens einem Volk vorsetzte, das von alledem keine Ahnung habe“<sup>303</sup>. Der Jesuit und glänzende Kanzelredner Johann Georg Wittweiler (1556-1633)<sup>304</sup> verteidigte in seinem „*Catholisch Haußbuch*“<sup>305</sup> die bei der Taufe zur Anwendung kommenden und von evangelischer Seite kritisierten Zeremonien und Gebräuche: Dies „*geschicht alles zu sonderer Ehrerbietung deß heiligen Tauffs / Item / grössere Andacht im Christlichen Volck zuerwecken / und mäniglichen durch solche sichtbarliche Zeichen zu underweisen / was für grosse Nutzbarkeit dem Menschen bey disem heiligen Sacrament widerfahre*“<sup>306</sup>.

Am Konzil von Trient wurden die fundamentalen Lehren des katholischen Glaubens festgeschrieben. Unter diesen Eindrücken ging man daran, die katholische Kirche von innen zu erneuern und dem Protestantismus ein Reformstreben entgegenzusetzen.<sup>307</sup> Ein Ziel der katholischen Reform war es in langsamen Schritten eine gewisse Form der Vereinheitlichung herbeizuführen. Die Spendung der Sakramente etwa sollte in katholisch geprägten Ländern nach einem ähnlichen Ritus ablaufen. Das Konzil von Trient erläuterte zwar „Materie und Form der Sakramente“<sup>308</sup>, verlangte aber anschließend nicht, dass alle einem einheitlichen Ritus zu folgen hatten. Die lokalen Bräuche und Riten konnten beibehalten werden, wobei allerdings die Tendenz dahin ging, die Einheit der katholischen Kirche zu betonen.<sup>309</sup>

Weiters setzte es sich die katholische Reform zur Aufgabe, die Gläubigen bezüglich des Empfangs der Sakramente zu unterweisen und ihnen den rechten

---

<sup>302</sup> Venard, Vogler, kollektiven Formen, 990.

<sup>303</sup> Ebd. 990.

<sup>304</sup> Georgios Fatouros, Wittweiler. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon XVI (1999) 1578-1580.

<sup>305</sup> Wittweiler erläutert den Inhalt des Buches: „*Darinnen alle Christliche Hauptstuck auß heiliger Schrift / alten Kirchenlehrern und Hirten klar werden dargethan.*“ Georg Wittweiler, *Catholisch Haußbuch*, R.P. Georgii Witweilers, der Societet Iesv Priesters (München 1631) Vorred an gutherzigen Leser, s.p.

<sup>306</sup> Ebd. 643.

<sup>307</sup> Weiß, Katholische Reform, 54.

<sup>308</sup> Venard, Vogler, kollektiven Formen, 990.

<sup>309</sup> Ebd. 990.

Gebrauch dieser zu erklären. Das Konzil von Trient hielt die geistlichen Seelsorger noch einmal an, sich an diesen Vorgaben zu orientieren.

Besonders wichtig war, dass die Erläuterungen für das Volk in der Landessprache erfolgen sollten. Für die Umsetzung dieser Vorhaben ging man daran, die Priester besser auf ihre Pflichten in der christlichen Gemeinde vorzubereiten, damit diese wiederum ihr Wissen leichter an die Gläubigen weitergeben konnten. Um ihnen diese Aufgabe der Übermittlung an das Kirchenvolk einfacher zu gestalten, wurden viele der katholischen Rituale um Passagen in der Muttersprache ergänzt. Formeln und Anweisungen in Latein fanden sich jetzt Seite an Seite mit Auszügen in der jeweiligen Landessprache.<sup>310</sup>

Das 1614 von Papst Paul V. veröffentlichte „*Rituale Romanum*“ hatte Vorbildwirkung für andere Ritualbücher. Wie Weiß erläutert, umfasst ein Ritualbuch „die Zusammenstellung der Formulare, welche die Geistlichen zur Sakramentspendung und zur Vornahme von Segnungen wie für Prozessionen und Andachten benötigen“<sup>311</sup>.

Die genaue Einhaltung und Verwendung des römischen „*Rituale*“ wurde nicht zwingend verlangt, wohl aber wurde den Bischöfen der Gebrauch des Werks nahe gelegt und damit eine Vereinheitlichung im Bereich der Liturgie angestrebt.<sup>312</sup>

Obwohl es keine Vorschrift für die Übernahme des „*Rituale Romanum*“ gab, war doch ein zunehmender Einfluss nicht von der Hand zu weisen. Ritualbücher der verschiedenen Diözesen wurden in ihren Ausführungen und Anweisungen an das Musterexemplar aus Rom angepasst. Bei diesen Diözesanen Ritualbüchern wurde allerdings genauso wenig auf Formulierungen in der jeweiligen Volkssprache verzichtet, wie auf die Aufnahme und Beibehaltung örtlicher Riten.<sup>313</sup>

Ebenso über Passagen in deutscher Sprache verfügten die Ritualbücher für den Wiener und Passauer Raum. Für das Thema dieser Arbeit relevant waren Formulierungen zur Zeremonie der Taufspendung, sowie Bestattungsvorschriften. In der aus dem Jahr 1709 stammenden Ausgabe der „*Agenda seu Rituale Passaviense*“ war die Anweisung an die Taufpaten für das leichtere Verständnis

---

<sup>310</sup> Venard, Vogler, kollektiven Formen, 990.

<sup>311</sup> Weiß, Katholische Reform, 70.

<sup>312</sup> Ebd. 69 f.

<sup>313</sup> Manfred Probst, Rituale. In: RGG VII. (2004) 543; Siehe dazu auch Bertrand, Modelle und Entwürfe, 885 f.

des Kirchenvolkes in Deutsch abgefasst. Eine frühere Ausgabe aus dem Jahr 1665 wies, sowohl was die „*Christliche Ermahnung an die Gevattern*“, als auch die Bestattungsvorschriften ungetaufter Kinder „*De sepultura parvulorum non baptizatorum*“ betraf, exakt dieselben Formulierungen auf.<sup>314</sup>

Die „*Agenda Passaviense*“ hob in der Ermahnung an die Paten noch einmal die große Bedeutung der Taufe hervor als einziges wirksames Mittel, welches die Erbsünde tilgen konnte: „*Es sey dann (spricht Er Joan. am 3.) daß einer widerumb gebohren werde auß dem Wasser und H. Geist / so kan er nicht eingehen in das Reich Gottes. Ursach / dann nach St. Pauli Bezeugnuß / seynd alle Adams=Kinder / wie klein / jung / und unschuldig sie scheinen / in Sünden empfangen und gebohren / ja auch von Natur Kinder deß Göttlichen Zorns / dieweil sie alle in Adam ihrem ersten Vatter gesündigt haben / und mit der Erbsünd befleckt seynd / und also zum ewigen Leben untauglich erfunden werden.*“<sup>315</sup>

Den Gevattern kam bei der Taufe die wichtige Funktion zu im Namen des Kindes zu sprechen. In der „*Christlichen Ermahnung*“<sup>316</sup> durch den Priester wurden sie noch einmal angewiesen, eingedenk zu sein, „*was ihr Gevatter / an seiner statt ernstlichen allhier versprechen und verheissen werdet: Als nemblich daß es dem Teuffel / auch aller seiner Hoffart und Wercken widersage / und widerstrebe: Item / daß es für und für bleibe und verharre bey dem rechten Christlichen Catholischen und Apostolischen Glauben / welchen Glauben es auch sonderlich üben / und erzeigen soll mit dem Gebett in dem heiligen Vatter unser / und mit dem Gehorsamb in den H. zehen Gebotten*“<sup>317</sup>.

Der Exorzismus war elementarer Bestandteil des Taufrituals. Ohne das Sakrament der Taufe war das Kind noch dem Satan ausgeliefert und musste, überspitzt formuliert, erst aus seinen Klauen befreit werden.<sup>318</sup>

---

<sup>314</sup> Vgl. *Agenda seu Rituale Passaviense ad usum Romanum accomodatum etc.* (Passavii 1665) 25-27 bzw. 187 f.

<sup>315</sup> *Agenda seu Rituale Passaviense ad usum Romanum accomodatum etc.* (Passavii 1709) 11 f.

<sup>316</sup> Ebd. 11. „*Christliche Ermahnung an die Gevattern / und andere Umbstehende bey der Heiligen Tauff.*“

<sup>317</sup> *Agenda seu Rituale Passaviense*, 12.

<sup>318</sup> *Shahar, Kindheit*, 58-60.

Im „*Rituale Viennense*“ wurden genaue Regelungen bezüglich Taufe formuliert. Der Abschnitt „*De Baptizandis Parvulis*“<sup>319</sup> enthielt noch einmal die Aufforderung an die Verantwortlichen, das Neugeborene so schnell als möglich zur Kirche zu bringen, um es taufen zu lassen. Säumiges Taufverhalten konnte das kleine Wesen ums Heil bringen. Auch notgetaufte Kinder, sofern sie überlebten, sollten zur Kirche gebracht werden. Allerdings nicht um noch einmal getauft zu werden, sondern um sie mit Zeremonien und Riten offiziell in die christliche Gemeinde aufzunehmen.

Wurde die Taufe im Notfall von Laien im Geburtshaus durchgeführt, hatten sich diese an vorgegebene Kriterien zu halten, um die Gültigkeit der Taufe zu gewährleisten.<sup>320</sup>

Im Notfall, wenn man akute Lebensgefahr für das Kind befürchtete, war es der Hebamme auch gestattet nur einzelne Glieder, die zuerst aus dem Körper der Mutter herausragten, etwa Kopf oder Extremitäten zu taufen. In Ritualbüchern und katholischen Hebammenordnungen fanden sich diesbezüglich sehr detaillierte Anweisungen. Kam das Kind schlussendlich doch lebend auf die Welt, sollte es vorsichtshalber noch einmal getauft werden, allerdings bedingt. Die Taufformel wurde folglich um den Zusatz ergänzt: Wenn du noch nicht getauft bist, taufe ich dich im Namen des Vaters etc.<sup>321</sup> Wurde das Kind hingegen tot geboren, stand einer Bestattung in geweihter Erde nichts im Wege, hatte es doch die Taufe, wenn auch auf ungewöhnliche Art und Weise, empfangen. „*Si vero ita baptizatus, deinde mortuus prodierit ex utero, debet in loco sacro sepeliri.*“<sup>322</sup>

---

<sup>319</sup> „*Opportune Parochus hortetur eos, ad quos ea cura pertinet, ut natos infantes sive baptizandos, sive baptizatos, quamprimum fieri poterit, & qua decet Christiana modestia sine pompae vanitate deferant ad Ecclesiam, ne illis Sacramentum tantopere necessarium nimium differatur cum periculo salutis; & ut iis, qui ex necessitate privatim baptizati sunt, consuetae caeremoniae ritusque suppleantur, omissa forma & ablutione.*“ *Rituale Viennense*, 14.

<sup>320</sup> Siehe dazu Kapitel 4.1: Nottaufe.

<sup>321</sup> „*Sed si infans caput emiserit, & periculum mortis immineat, baptizetur in capite; nec postea si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo si periculum impendat, baptizetur; & tunc si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus, eo modo quo supra dictum est: Si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris, &c.*“ *Rituale Viennense*, 14 f; Der exakt selbe Wortlaut findet sich auch in der etwa 40 Jahre früher zu datierenden Ausgabe des Wiener Ritualbuchs. Vgl. *Rituale Romano-Viennense*, 12.

<sup>322</sup> *Rituale Viennense*, 15.

Bedingt getauft wurden um der lieben Seligkeit willen auch Findelkinder. Wenn man nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob sie bereits das Sakrament der Taufe empfangen hatten, war der Priester angewiesen, es ihnen bedingt noch einmal zu spenden: „*Infantes expositi, & inventi, si re diligenter investigata de eorum Baptismo non constat, sub conditione baptizentur.*“<sup>323</sup>

„*De sepultura parvulorum non baptizatorum*“.<sup>324</sup> Die diversen Ritualbücher warteten hier mit eindeutigen Anweisungen auf, die betroffenen Eltern allerdings nur als wenig tröstlich erschienen sein dürften. Zwar sollten die ohne Taufe verstorbenen Kinder an einem angesehenen Platz begraben und nicht wie Tierkadaver behandelt werden, wegen der Würde der menschlichen Natur. Aber eine kirchliche, feierliche Bestattung mit Gebeten war nicht zugelassen.

Das Wiener Ritualbuch (1774) enthielt auf den letzten Seiten auch eine „*Unterweisung für alle Hebammen und Helferinnen des wienerischen Kirchensprengels, wie auch für alle diejenigen, die im Falle der Noth bey einer gefährlichen Geburt sich einfinden dürften*“<sup>325</sup>. Auf sechs Seiten wurde hier in deutscher Sprache genauestens aufgelistet, wie sich Hebammen oder andere Laien beim Vollzug der Nottaufe zu verhalten hatten, um ihre Gültigkeit zu gewährleisten. Die Ausführungen umfassten unter anderem auch den korrekten Vollzug der Nottaufe von Zwillingen, sowie von Missgeburten mit zwei Köpfen.<sup>326</sup> Bestanden Zweifel, ob es sich bei einer Missgeburt um ein menschliches Wesen handelte, sollte dies in der Bedingungstaufe Berücksichtigung finden: „*Monstrum, quod humanam speciem non praeseferat,*

---

<sup>323</sup> Rituale Viennense, 15.

<sup>324</sup> „*Pueruli, & quicumque alij ex hac vita sine Baptismo migrantes, in loco sacro sepeliri non debent. Estque in ijs observandus Canon. 35. Concilij I. Braccarenensis: Catechumenis sine redemptione Baptismi defunctis, non oblationis sanctae commemoratio, nec psallendi impendatur officium. Nec tamen sunt eorum corpora inseputa proijcienda more belluarum, propter humanae naturae dignitatem, sed in loco honesto recondenda; quod fiat sine ullis precibus, ac solemnitate a laico nec quisquam ex clero, etiam vocatus, prophanae sepulturae intersit.*“ Agenda seu Rituale Passaviense, 101 f; Auch das Wiener Rituale in der Ausgabe von 1774 verweist in dieser Frage auf dieselbe Textstelle: „*Observandus est Canon. 35. Concilii Primi Braccarenensis*“; Vgl. Rituale Romano-Viennense. Die frühere Ausgabe des Wiener Ritualbuchs beruft sich gleichfalls auf Canon 35, des ersten Konzils von Braga.

<sup>325</sup> Rituale Viennense, 419.

<sup>326</sup> Ebd. 419-424.

*baptizari non debet: de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: Si tu es homo, ego te baptizo &c.*<sup>327</sup>. Man schien die Hebammen auf alle Eventualitäten vorbereiten zu wollen, selbst auf die Taufe von „Molen“. So *„sollen auch die kleinsten unzeitigen Geburten, ob sie schon noch in dem Häutlein eingeschlossen, wenn sie auch nur einige Tage von der Empfängniß alt, und nicht augenscheinlich verfaulet sind, wie auch alle Monkinder oder Mola, von ihnen [den Hebammen; Anm.] getauft werden, unter dieser Bedingniß: Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters [...] und nachdem das Häutlein, oder das Monkind, (Mola) aufgeschnitten ist: sollen sie selbes abermal bey dreymaliger Eintauchung in ein natürliches Wasser, unter diesen Bedingnissen taufen. Wenn du fähig, und noch nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters [...]“*<sup>328</sup>.

Mit größtem Bedacht wurde empfohlen, sooft als möglich von der Taufe Gebrauch zu machen. Kein Kind, und sei es auch noch nicht einmal vollständig entwickelt, sollte um das Seelenheil gebracht werden. Doch trotz dieses Sicherheitsdenkens und der damit verbundenen genauen Instruktionen für die Hebammen, konnte bisweilen der Tod eines ungetauften Kleinkindes nicht verhindert werden.

### 3.3 KATECHISMUS, PREDIGT UND VOLKSFRÖMMIGKEIT

Es stellt sich die Frage inwieweit die Anweisungen der genannten Ritualbücher bei der breiten Schicht der Bevölkerung bekannt waren und die enthaltenen Bestimmungen Eingang in das alltägliche religiöse Leben der neuzeitlichen Menschen fanden. Eine wichtige Rolle bei der Übermittlung der Glaubensinhalte spielten die Pfarrer vor Ort, aber auch hier konnte der Bildungsstand der Geistlichen erheblich variieren und damit das Wissen, das sie an ihre Gemeinde weitergaben. Nicht umsonst drängte man in der vom Tridentinum angeregten katholischen Reform darauf, die Seelsorger besser zu schulen.

Auch im Vorwort protestantischer Trostbüchlein wurde mitunter Klage über manche Pfarrherrn geführt, welche die Gläubigen nicht ordentlich unterweisen

---

<sup>327</sup> Rituale Viennense, 16.

<sup>328</sup> Ebd. 423 f.

würden. Die Autoren solch tröstlicher Literatur wollten ihre Werke daher oft auch als kleine Abhandlungen verstanden wissen, die dem Pfarrvolk, in Ermangelung effizienter Seelsorge, in dieser Richtung nützlich und dienlich sein konnten. „[...] *die weil ich teglich grossen unfleis und undanck sihe und spüre / nicht allein in der Gemein / sondern aich bey den umb wonenden bekhtanten Pfarrern und predigern / welche der gelerten Schribenten Bücher allein ires Namens halb (ob gleich derselben leere fur recht und Christlich erkhent wird) verachten und nicht lesen / dar durch das volck auff Christum unser heiland / zu irer Seelen Seligkeit nit gewiesen noch inen geraten und geholffen wird.*“<sup>329</sup>

Auch Friedrich Myconius, Superintendent von Gotha und Zeitgenosse Luthers, beklagte die mangelnde Bildung mancher Pfarrer und stellte damit die korrekte Übermittlung des christlichen Glaubens an die Gemeinde in Frage: „*Viel Pfarrer auch so ungelert / und gantz ungeschicket / das sie nicht allein / nichts davon [der Christlichen lere und Religion; Anm.] leren können / Sondern auch selbst nicht wissen / was die lere des Christenthumbs sey.*“<sup>330</sup>

Das Studium gelehrter geistlicher Bücher blieb jenen mit mehr Bildung vorbehalten. Die Inhalte der Glaubenslehre (Sakramentenspendung, zehn Gebote, Glaubensbekenntnis etc.) mussten aber auch der breiten Masse der Bevölkerung auf verständliche Art und Weise näher gebracht werden. Die Funktion der Katechese<sup>331</sup> erfüllten hier in erster Linie Volksunterweisungen, sowie Predigten. Man denke nur an den hier schon zitierten Abraham a Sancta Clara, der mit seinen volkstümlichen, aber zugleich belehrenden und moralisierenden Predigten, gespickt mit teils deftigen, groben Worten, Berühmtheit erlangen sollte.<sup>332</sup>

Als glänzender Kanzelredner galt auch Georg Wittweiler.<sup>333</sup> Im „*Catholischen Haußbuch*“ betonte er im Kapitel über die Taufe noch einmal die Grundpositionen der katholischen Lehre: „*Erstlich ist der heilige Christliche Tauff jedermann zur Seligkeit notwendig / nach den hellen worten Christi / Es sey*

---

<sup>329</sup> Veit Huber, Ein kurtze und einfeltige unterweisung zum sterben nutzlich und heilsam den kranken furzuhalten an irem letzten / aus der heiligen Schrift zu samem gelesen (Regenspurg 1544).

<sup>330</sup> WA 50; 662.

<sup>331</sup> Katechismus: „Der Begriff wird seit der Reformation für eine zusammenfassende Darstellung der Glaubens- und Sittenlehren in Buchform verwendet.“ Weiß, Katholische Reform, 179.

<sup>332</sup> Ebd. 179.

<sup>333</sup> 1556 in Bregenz geboren, war er u.a. als Prediger in Konstanz und Innsbruck tätig. Georgios Fatouros, Wittweiler. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon XVI (1999) 1578-1580.

dann / daß einer Widergeboren werde auß dem Wasser unnd heiligen Geist / kan er nicht eingehn in Gottes Reich [...] Zum andern / und zwar den Kindern / *Necessitate medii ist der Tauff ein notwendig mittel zur Seligkeit.*“<sup>334</sup> Gegenüber Wiedertäufern und Calvinisten<sup>335</sup> stellte er klar: „*Wilt du Catholisch sein / so glaubs nicht / und sags nicht / daß die Kinder / welche vor dem Tauff sterben / verzeyhung der Erbsünd erlangen.*“<sup>336</sup>

In seinen weiteren Ausführungen zum Schicksal ungetauft verstorbener Kinder, bezog er zwar noch einmal Stellung gegenüber Calvin<sup>337</sup> und den Lutheranern, aber dem ewigen Höllenfeuer überantworten, wollte er sie auch nicht. Vielmehr war für ihn die Wahrheit, „*daß solche Kinder die Seligkeit zwar nicht erlangen / doch zum Höllischen fewr nicht verdampt werden*“<sup>338</sup>. Der gläubigen Gemeinde empfahl er bei der Kindertaufe insbesondere drei Dinge zu befolgen. Zum einen „*den Christlichen Obrigkeiten / daß sie fleissig auffsehen / damit der Widertauff nicht uberhand neme / wie laider an vilen orten. II. Daß die Eltern auff sich selber gute achtung geben / wie sie leben. Dann so die Kinder ohne den Tauff nicht selig werden / wie wird es denen gehn / welche ihr Versprechen im tauff nicht halten / sonder in schweren Sünden leben. III. Daß wir Gottes Urtheil nicht fürgreiffen in disem Puncten von Kindern ohne den Tauff / so wol der Glaubigen als Unglaubigen Eltern. Gottes Urtheil seind verborgen / unnd unerforschlich*“<sup>339</sup>.

Obwohl auch Wittweiler mit Verweis auf Augustinus ungetauft verstorbenen Kindern die Seligkeit absprach: „*S. Augustin schreibt von dem also: Nulla salus aeterna praeter baptismum Christi promittatur infantibus, quam non promittit scriptura divina, humanis omnibus ingeniis praeferenda. Die ewige Seligkeit solle denen Kindern nicht versprochen werden / welche ohne den Tauff sterben / als denen die H. Schrift solche nit verspricht / so allem Menschlichen Verstand*

---

<sup>334</sup> Wittweiler, Catholisch Haußbuch, 634.

<sup>335</sup> „*Zu unsern zeiten seind zweyerley Irrthumb / thails widerumb erstanden / thails von newem erdacht. Einer ist der Widertauffer / welche der Kindertauff laugnen. Der ander / etlicher die fürgeben / der Glaubigen Kinder werden heilig geboren / also Calvin im Antidoto deß Concilii Tridentini.*“ Ebd. 634.

<sup>336</sup> Ebd. 634.

<sup>337</sup> Johann Calvin (1509-1564). Scheutz, Ein unbequemer Gast, 112.

<sup>338</sup> Wittweiler, Catholisch Haußbuch, 637.

<sup>339</sup> Ebd. 637. Wittweiler sprach die Empfehlung aus hierzu zwei Stellen aus der Bibel zu konsultieren: Röm.9,20, sowie Weish.12,12.

fürzuziehen ist. Mit ihm dem H. Augustino helt es die gantze Catholische Kirch.“<sup>340</sup>, mutet seine oben genannte letzte Ausführung doch versöhnlicher an.

Unter anderem als Prediger tätig war auch Petrus Canisius (1521-1597). Wie Wittweiler Jesuit, hatte er selbst am Konzil von Trient und Bologna teilgenommen und trat vehement für die katholische Reform im Reich ein.<sup>341</sup> Canisius war bereits im Frühjahr 1552 nach Wien gekommen. Seine Predigten hielt er als einziger der Wiener Jesuiten neben italienisch auch in deutscher Sprache. 1555 wurde sein Katechismus „*Summa doctrinae christianae*“ publiziert, welcher allein bis zu seinem Tod im Jahr 1597, nicht weniger als zweihundert Mal aufgelegt wurde. Hierin legte Canisius die Inhalte des katholischen Glaubens im Wechselspiel von Frage und Antwort dar.<sup>342</sup> Bei seinen Ausführungen zum Thema Taufe antwortete Canisius auf die Frage, was denn die Taufe sei und ob sie für alle notwendig wäre mit folgendem Spruch aus der Bibel: „*Es sey dann daß jemand wiedergeboren werde auß dem Wasser / und dem heiligen Geist / so kan er nit eingehen in daß Reich Gottes.*“<sup>343</sup>

In erster Linie war es eben jener Bibelspruch, welcher von katholischen Autoren immer wieder bemüht wurde, um Antwort zu geben auf die Frage, ob die Taufe zur Seligkeit notwendig wäre.<sup>344</sup>

Auch der Katechismus eines weiteren Jesuitenpaters und Predigers, Georg Scherer (1540-1605), funktionierte nach dem Wechsel von Frage und Antwort. Scherer, der wesentlichen Anteil am Übertritt Klesls zum katholischen Glauben hatte, galt als großer Kontroversprediger. Mit seinem volkstümlichen und anschaulichen Predigtstil ist er als Vorläufer eines Prokop von Templin oder eines Abraham a Sancta Clara für den österreichischen Raum zu sehen. Seine Predigtstätigkeit entfaltete Scherer vor allem in Wien, die letzten Jahre in Linz. Allerdings stießen seine Predigten nicht immer auf ungeteilte Zustimmung. Die Schärfe seines Tons,

---

<sup>340</sup> Wittweiler, *Catholisch Haußbuch*, 637.

<sup>341</sup> Weiß, *Katholische Reform*, 77.

<sup>342</sup> Josef Wodka, *Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte* (Wien 1959) 206 f.

<sup>343</sup> Petrus Canisius, *Kurzer Inbegriff der Christlichen Lehre, oder Katechismus des ehrwürdigen Lehrers Petrus Canisius der Gesellschaft Jesu Theologen*. Aus dem lateinischen Originalwerke in das Deutsche übersetzt (Landshut 1826) 84.

<sup>344</sup> Vgl. neben Canisius auch Wittweiler, *Catholisch Haußbuch*, 634; Oder Georg Scherer, *Catechismus oder Kinderlehr*. In welcher alle Artickel vnsers Christlichen Catholischen Glaubens, gründtlich vnd klärlich außgelegt, vnd wider aller Ketzereyen bestettiget werden (Passaw 1608) 115.

insbesondere wenn er gegen die Protestanten wettete, trug ihm bereits zu Lebzeiten die Kritik seiner Mitmenschen ein.<sup>345</sup>

Scherer räumte in seinem Werk *„Catechismus oder Kinderlehr“* dem Sakrament der Taufe breiten Raum ein und, wie Canisius, stellte auch er zu Beginn die Frage, *„Was ist die Tauff? Das erst Sacrament deß Newen Testaments / ein bad der Widergeburth unnd ernewerung deß H. Geists / durchs Wasser im Wort deß Lebens“*<sup>346</sup>, um in weiterer Folge, ähnlich wie Wittweiler, mit der irrigen Meinung der Calvinisten und Lutheraner bezüglich der Seligkeit ungetaufter Kinder aufzuräumen: *„Etliche Lehren / das der Christen Kinder / welche der frühzeitige Todt ubereilet / ehe sie zur Tauff kommen / können dannoch Selig werden / dieweil sie von Christlichen Eltern Geboren. Ist aber dem also? Alles was vom Fleisch Geboren wird / dz ist Fleisch / es kome nun von Christen / Juden oder Türcken / dann / nicht durch die Fleischliche Geburt der Eltern / sondern durch das Bad der Widergeburth macht uns GOTT Selig.“*<sup>347</sup> Und auch den Lutheranern und ihrem *„andechtigen Gebett“*<sup>348</sup> mit welchem sie die ungetauften Kindlein Gott anempfehlen, erteilte Scherer eine klare Absage und betonte noch einmal den Standpunkt der katholischen Kirche: *„Die Menschen mögen mittel unnd artzney für die Erbsündt erdencken wie vil sie wollen / aber Christus hat die H. Tauff dazu geordnet und eingesetzt. Dabey lasset es die Kirch auch bleiben / unnd pfeget die ungetaufften Kindlein nicht unter die getaufften Christen zubegraben.“*<sup>349</sup> Scherer ließ das katholische Kirchenvolk also auch bezüglich der letzten Ruhestätte solcher Kinder nicht im Unklaren. Damit die Eltern aber erst gar nicht in solche Bedrängnis kämen, empfahl er, dass die Mütter *„vor ihrer niderkunfft Beichten und Communicieren solten / damit die Geburt / nicht mißlinge / unnd das Kindt die Tauff auch erreichen möge“*<sup>350</sup>.

Sowohl Canisius, als auch Scherer und Wittweiler versuchten ihre Ausführungen durch Zitate aus der Bibel, sowie Aussagen der Kirchenväter, allen voran

---

<sup>345</sup> Rudolf Zinnhobler, Scherer. In: LThK IX (2000) 131.

<sup>346</sup> Scherer, *Catechismus oder Kinderlehr*, 111.

<sup>347</sup> Ebd. 118.

<sup>348</sup> Ebd. 118.

<sup>349</sup> Ebd. 118.

<sup>350</sup> Ebd. 118.

Augustinus, zu belegen. Eine Vorgehensweise, die sich ebenso in evangelischen Trostbüchlein wieder findet. Auch die Verfasser tröstlicher Literatur ließen mit Vorliebe Zitate aus der heiligen Schrift einfließen.<sup>351</sup>

Bibelsprüche waren ein beliebtes Mittel um den eigenen Standpunkt zu untermauern bzw. umgekehrt, die Auslegung der anderen Konfession zu entkräften. Ging es gegen gemeinsame Feindbilder, wie „Wiedertäufer“ oder Calvinisten, bedienten sich katholische und lutherische Autoren teilweise derselben Bibelzitate. Zum Schicksal ungetauft verstorbener Kinder waren es in erster Linie die beiden folgenden Textstellen aus dem Johannesevangelium, die gegen die Lehre Calvins ins Treffen geführt wurden: „Was aus dem Fleisch geboren ist, ist Fleisch“ (Joh.3,6), sowie: „So vielen aber, die ihn aufnahmen, denen gab er Macht Kinder Gottes zu werden – denen, die da an seinen Namen glauben, die nicht aus Geblüte, nicht aus Fleischesgelüsten, nicht aus Manneswollen, sondern aus Gott geboren sind“ (Joh.1,12-13).<sup>352</sup>

---

<sup>351</sup> Vgl. Kapitel 5: Erbauungs- und Gebetbücher: Eine Stütze für Eltern in Sorge um das Seelenheil ihrer Kinder.

<sup>352</sup> Vgl. Scherer, Catechismus oder Kinderlehr, 118; Zumpf, Nothwendiger vnnd Tröstlicher Bericht, 72 f.

## 4 HEBAMMENORDNUNGEN: ANWEISUNGEN FÜR KATHOLISCHE UND EVANGELISCHE HEBAMMEN

Geburtshilfe und Anweisungen an die ausübenden Personen waren lange Zeit primär darauf ausgerichtet, den Prozess der Niederkunft so zu steuern und zu beeinflussen, um dem Kind den Empfang der heiligen Taufe zu ermöglichen.<sup>353</sup> Der Aspekt der Religion spielte also bereits in den ersten Stunden, in welchen ein neues Leben geboren wurde, eine gewichtige Rolle. Erste Adressaten diesbezüglicher kirchlicher Instruktionen waren, aufgrund ihres beruflichen Wirkungsfeldes, naturgemäß die Hebammen. Horn bringt es in ihrer Arbeit über die „Wiener Hebammen“ auf den Punkt, wenn sie meint: „Gerade die Tätigkeit von Hebammen steht in besonderer Beziehung zu religiösen Denkweisen, Bräuchen und Institutionen.“<sup>354</sup> Anordnungen für Hebammen fanden sich daher nicht nur als eigenständige Bücher, sondern waren oft auch Bestandteil kirchlicher Verordnungen (Ritualbüchern), in welchen der Aspekt der Taufe nachhaltig betont wurde. Genauen Instruktionen zum Thema Nottaufe wurde breiter Raum gegeben.<sup>355</sup>

Ab dem späten Mittelalter wurden Abhandlungen über Frauenkrankheiten und Unterweisungen in Geburtshilfe in der Volkssprache veröffentlicht. Zum einen wurden hier lateinische Bücher übersetzt oder auch nur Passagen daraus,<sup>356</sup> zum anderen Werke von Beginn an in der jeweiligen Muttersprache formuliert.<sup>357</sup>

Die Niederschriften richteten sich in erster Linie an Hebammen und heilkundige Frauen. Aber auch andere weibliche Personen, die des Lesens mächtig waren, sollten sie gebrauchen, um sich im Bedarfsfall selbst, oder auch um

---

<sup>353</sup> Ulrich-Bochsler, *Anthropologische Befunde*, 111.

<sup>354</sup> Sonia Horn, *Wiener Hebammen 1643-1753*. In: Ferdinand Opll (Hg.), *Studien zur Wiener Geschichte* (Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien Bd. 59, Wien 2003) 35-102, hier 48.

<sup>355</sup> Vgl. z.B. *Rituale Viennense*, „*Unterweisung für alle Hebammen und Helferinnen des wienerischen Kirchensprengels etc.*“, 419-424.

<sup>356</sup> Besonderer Beliebtheit erfreute sich die Abhandlung der Trotula, die in den diversesten Fassungen erhältlich war. Shahar, *Kindheit*, 44 f.

<sup>357</sup> Ebd. 43 f.

Leidensgenossinnen ohne Unterstützung eines Arztes helfen und versorgen zu können.<sup>358</sup>

Etwa ab Beginn des 16. Jahrhunderts waren gedruckte Hebammenbücher käuflich zu erwerben. Als bedeutendes Buch zur Geburtshilfe gilt Eucharius Rösslins Werk *„Der schwangeren Frawen vnd Hebammen Rosengarten“* (1513). Die älteste dokumentierte Hebammenordnung für den deutschsprachigen Raum stammt aus Regensburg aus dem Jahre 1452.<sup>359</sup>

Ein wichtiges Werk in deutscher Sprache, welches sich gleichfalls der Thematik der Geburtshilfe annahm, und hier bereits kurz angesprochen wurde, ist die 1554 publizierte Abhandlung von Jakob Ruf. Der in Zürich als Chirurg arbeitende Ruf (1505/6-1558) verfasste mit *„Ein schön lustig Trostbüchle von den empfangknussen und geburten der menschen / unnd iren vilfaltigen zufülen und verhindernussen (etc.)“* ein bedeutendes und auf große Resonanz stoßendes Werk.<sup>360</sup> Die darin enthaltenen Instruktionen und Ausführungen fanden unter anderem Eingang in zahlreiche Hebammenordnungen.<sup>361</sup> Bemerkenswert an Rufs Buch ist weiter, dass er ein eigenes, sehr ausführliches Kapitel sogenannten „Wundergeburten“ („*monstra*“) widmet.<sup>362</sup>

Diesbezüglich ist natürlich auch der Aspekt der Taufe interessant. Wurde sie missgebildeten Kindern ebenso gespendet wie Gesunden? Für den katholischen Bereich scheint es lohnend, sich diesbezüglich noch einmal mit dem *„Rituale Viennense“* zu beschäftigen. Hier fanden sich zum Beispiel Instruktionen für den Fall, dass ein Kind mit zwei Köpfen notgetauft werden musste. Die Hebammen sollten sodann *„die Mißgeburt in einem Kopfe ohne Bedingniß, im andern Kopfe aber mit Bedingniß taufen, und sprechen: Wenn du nicht getaufet bist, so taufe ich dich [...]“*<sup>363</sup>. Auch eine weitere, in dieser Arbeit bereits angeführte Anweisung des Wiener Ritualbuches, soll in diesem Zusammenhang noch einmal in Erinnerung gerufen werden. Bestanden Zweifel, ob es sich bei einer

---

<sup>358</sup> Shahar, *Kindheit*, 44 f.

<sup>359</sup> K. Bergdolt, *Schwangerschaft und Geburt*. In: *Lexikon des Mittelalters VII.* (1995) 1614.

<sup>360</sup> Rosa Costa, *„Fremde Wunder oder vertraute Fehler? Die Wundergeburtenberichte von Jakob Ruf im Spannungsfeld von Prodigienendeutung und naturkundlichen Erklärungen“* (Dipl. Wien 2009) 5-9.

<sup>361</sup> Ebd. 17.

<sup>362</sup> Ebd. 5.

<sup>363</sup> *Rituale Viennense*, 422.

missgebildeten Gestalt tatsächlich um ein menschliches Wesen handelte, sollte die Taufe bedingungsweise vollzogen werden.<sup>364</sup> Mit Ruf haben wir aber das katholische Ambiente verlassen und bewegen uns in einem, von den reformatorischen Bestrebungen Zwinglis (1484-1531), geprägtem Zürich.

Aufschlussreich, und gleichzeitig ein Brückenschlag zu den „Traufkindern“, ist in diesem Zusammenhang ein anthropologischer Befund. In Aegerten, im Kanton Bern, wurden entlang der Nord- und Südmauer der Kirche die Überreste von „Traufkindern“ freigelegt. Als Zeitraum für ihre Bestattung kann Nachreformation bis 19. Jahrhundert angenommen werden. Unter diesen Kleinstkindern befand sich auch eines, das missgebildet, achondroplastisch, war. Trotz der Missbildung, vermutlich dürfte auch die Todesursache damit in Zusammenhang gestanden sein, wurde ihm dieselbe Aufmerksamkeit und Fürsorge zuteil (Bestattung mit „nachträglicher“ Taufe) wie einem gesunden Kind. Ulrich-Bochsler bezeichnet dies als interessanten Einzelfall: „Nach Überlieferung war nämlich die Meinung im Volk verbreitet, eine ‚Missgeburt‘ sei kein rechter Mensch; ob sie zu taufen sei, war fraglich.“<sup>365</sup>

Die Zahl der ungetauft verstorbenen Kinder sollte möglichst gering gehalten werden. Man brauchte den Eltern nicht extra einzuschärfen so früh als möglich zu taufen, waren sie doch viel zu besorgt, was das Seelenheil ihres Kindleins betraf. Sie wollten nicht an ihrem Nachwuchs schuldig werden und ihm den erlösenden Himmel vorenthalten.<sup>366</sup> Das Begraben des toten Körpers unter der Dachtraufe war nur ein Ausdruck dieser Ängste und Sorgen. Bevor allerdings auf solche außergewöhnlichen Bestattungsformen zurückgegriffen wurde, war man entschlossen, bereits bei der Entbindung die entsprechenden „heilsfördernden“ Schritte in Form von Nottaufen zu setzen. Getauft wurden im katholischen Bereich *„alle unzeitigen Geburten, wessen Zeit sie immer sind,*

---

<sup>364</sup> Rituale Viennense, 16.

<sup>365</sup> Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, 312.

<sup>366</sup> Vgl. Kapitel 1.2: Besorgnis und Unbehagen der Eltern.

*sofern sie nur nicht augenscheinlich verfaulet sind, wie auch im Falle der Noth alle schwachen Kinder*<sup>367</sup>.

Besonders kontrovers von evangelischer Seite wurde die katholische Vorgehensweise gesehen, im Notfall sogar nur einzelne Teile des Kindes, die zuerst aus der Mutter ragten, und sei es auch nur „*ein Füßlein, ein Händlein, oder sogar nur ein Fingerlein*“<sup>368</sup> zu taufen. In einem solchen Fall sollte die Taufe „*sub conditione*“ vollzogen werden: „*Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.*“<sup>369</sup>

Eine wichtige Rolle bei der Spendung der Nottaufe kam, aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, den Hebammen zu. Von kirchlicher Seite schien es daher mehr als angebracht, diese über den korrekten Vollzug des Sakraments zu instruieren. Es lassen sich allerdings keine genauen Aussagen treffen, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form diese Unterweisungen für die Hebammen in Österreich stattfanden.<sup>370</sup> Das hier bereits an mehreren Stellen angeführte Wiener Ritualbuch in der Ausgabe des Jahres 1774 enthielt bereits eine solche „*Unterweisung für alle Hebammen*“<sup>371</sup>. In der etwa 40 Jahre früher zu datierenden Fassung waren diese Instruktionen für die Hebammen noch nicht zu finden.<sup>372</sup>

Nicht nur in Ritualbüchern, auch in eigenen Hebammenordnungen wurde die korrekte Spendung der Nottaufe in ausführlichster Weise dargelegt und noch einmal auf deren große Bedeutung hingewiesen. Lag es doch oft in den Händen der Hebamme alles zu tun „*was immer zur Beförderung des ewigen Heils gereichen kann*“<sup>373</sup>, da die kleinen Kinder „*durch ihr eigenes Zuthun und Kräfte das ihrige zu suchen, annoch außer Stande sich befinden*“<sup>374</sup>.

---

<sup>367</sup> Rituale Viennense, 419 f. Für unzeitige Geburten kam teils eine spezielle Taufformel zur Anwendung. Hier wurde die bereits mehrfach genannte „Bedingungstaufe“ vollzogen.

<sup>368</sup> Ebd. 422.

<sup>369</sup> Ebd. 422.

<sup>370</sup> Horn, Wiener Hebammen, 50.

<sup>371</sup> Vgl. Rituale Viennense, 419-424.

<sup>372</sup> Vgl. Rituale Romano-Viennense.

<sup>373</sup> Rituale Viennense, 419.

<sup>374</sup> Ebd. 419.

## 4.1 NOTTAUFE

„Die Jähetauffe oder Nottauffe nennet man / so ein Kindt schwacheyt halben in der noth / im Hause von der Ammen / odder andern so nicht zum predigamt geordnet / getaufft wirt“<sup>375</sup>, formulierte Adam Lonitzer (1528-1586), Nachfolger Rösslins d.J. als Stadtphysikus in Frankfurt am Main,<sup>376</sup> in seiner „*Reformation / oder Ordnung für die Hebammen*“.

Schwebte ein Kind bei der Geburt in Lebensgefahr und war vorauszusehen, dass es die Ankunft eines Priesters nicht mehr erleben würde, kamen Sonderregelungen zum Einsatz. In diesem speziellen Fall war es auch Laien, etwa der Hebamme oder auch dem Vater des Kindes erlaubt zu taufen, ja vielmehr waren sie sogar verpflichtet dies zu tun.<sup>377</sup> Auf die Möglichkeit der Laientaufe wurde das gläubige Kirchenvolk auch in Katechismen aufmerksam gemacht: „Und obschon es das Amt der Priester ist, die Taufe zu verwalten, so können doch, wenn die Noth sehr dringet, auch andere taufen, davon nicht einmal die Gottlosen und Ketzer ausgenommen sind, wenn man nur nicht von der Form der Kirche und ihren ausdrücklichen Worten abweicht.“<sup>378</sup>

Gemeinhin konnte die Hebamme oder andere bei der Entbindung anwesende Frauen, die oft aus dem Verwandtenbereich oder der Nachbarschaft stammten, aufgrund ihrer Erfahrungswerte relativ gut einschätzen, ob es angebracht war, ein Kind notzutaufen oder ob genug Zeit blieb, den Vollzug des Sakraments in die Hände des Pfarrers zu legen.<sup>379</sup>

Die Anordnung zur Nottaufe, welche das ewige Heil des Kindes im Jenseits sichern sollte, wurde mit der Zeit immer exakter formuliert.

Wie schon mehrfach angedeutet, sollte in zweifelhaften Fällen, also etwa bei Unsicherheit, ob das Neugeborene tot oder lebendig war, vorsichtshalber „*sub conditione*“ getauft werden.<sup>380</sup> Stets nach diesem Grundsatz zu handeln, wurde auch den Geburtshelferinnen in der „*Unterweisung für alle Hebammen etc.*“ des Wiener Ritualbuchs noch einmal ausdrücklich ans Herz gelegt: „*Haben sie* [die

---

<sup>375</sup> Lonitzer, *Reformation / oder Ordnung für die Hebammen*, Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p.

<sup>376</sup> Lonitzer. In: DBE VI (1997) 466.

<sup>377</sup> Prosser, *Friedhöfe*, 129.

<sup>378</sup> Canisius, *Katechismus*, 85.

<sup>379</sup> Labouvie, *Geburt und Tod*, 290.

<sup>380</sup> Prosser, *Friedhöfe*, 129.

Hebammen; Anm.] *allzeit nur Bedingnißweise zu taufen, wenn sie zweifeln, ob das Kind oder die unzeitige Geburt annoch lebe, und zu sprechen: Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters [...]*.<sup>381</sup>

Da man sich bei der Feststellung, ob das Neugeborene tot oder lebendig war, oft in einem Graubereich bewegte, waren klare Aussagen nicht immer möglich. Noch bis in die Neuzeit hinein, hatte man bei zweifelhaften Fällen mitunter Schwierigkeiten festzustellen, ob das Kind nun wirklich am Leben oder bereits verschieden war. Missbräuchliche Taufen, auch bereits toter Kinder, konnten so bisweilen vorkommen.<sup>382</sup>

Das Heil des Kindes im Jenseits war nur gegeben, wenn „*diß hochwürdig nothwendige Sacrament*“<sup>383</sup> vom Laien formal richtig gespendet worden war. Um den korrekten Vollzug der Nottaufe zu überprüfen, und damit die Seligkeit des Täuflings zu gewährleisten, wurde anschließend ein Pfarrer hinzugezogen. Dieser sollte durch Befragung der Hebamme und etwaigen Zeugen zu einem endgültigen Urteil bezüglich Rechtmäßigkeit der Taufe gelangen.

Obwohl Hebammen gemeinhin vom Pfarrer über die richtige Spendung der Nottaufe unterrichtet worden waren und genaue Anweisungen diesbezüglich Eingang in viele Hebammenordnungen gefunden hatten, konnte es bisweilen vorkommen, dass das von ihr vorgenommene Ritual, bei einer Überprüfung durch den Geistlichen, für ungültig erklärt wurde, da sie nicht den von der Kirche verordneten Bestimmungen entsprochen hatte. Trat ein solcher Fall ein, musste der Pfarrer noch einmal taufen.<sup>384</sup> Wurde bei der Kontrolle dagegen alles für rechtens befunden, sollte auf keinen Fall noch einmal getauft werden.

Im folgenden Bericht aus dem Jahre 1692 hatte die Hebamme bei der Verabreichung der Nottaufe unter anderem verabsäumt den Namen des Kindes zu nennen. Bei der Überprüfung wurde die Rechtmäßigkeit der Taufe angezweifelt und schließlich durch den Ortsgeistlichen erneut gespendet. Er hielt die näheren Umstände des Falles fest: „[...] *nachdem aber bey Examinierung die Amme ausgesagt und bekandt, daß sie in großer angst gewesen und nicht alles wüste,*

---

<sup>381</sup> Rituale Viennense, 422.

<sup>382</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 110.

<sup>383</sup> Agenda seu Rituale Passaviense, 12.

<sup>384</sup> Labouvie, Geburt und Tod, 291.

*was gethan worden, daß sie zwar habe Wasser aufgegossen im Namen Pater, Filii, spiritu sancti, aber gesagt: ich tauffe dich, item auch dem Kind keinen nahmen gegeben, ferner auch keine gebet weder nach noch vor verrichtet worden.* <sup>385</sup>

Dieses Beispiel zeigt, dass sogar so routinierte Frauen wie Hebammen bei der Nottaufe bisweilen auf elementare Dinge wie Namensgebung „vergessen“ konnten und somit die Taufe keinen Bestand hatte.

Hebammen waren oft gezwungen in kritischen, stressigen Situationen, wo es um Leben und Tod ging, schnell zu handeln. Ein Umstand, der die formal korrekte Spendung der Nottaufe nicht unbedingt erleichterte. Um dieser schwierigen Situation gerecht zu werden, wurde den Hebammen geraten, sich bereits *„sobald sie zu einer gefährlichen Gebärmutter beruffen“*<sup>386</sup> wurden, in Gedanken mit der Möglichkeit einer Nottaufe und dem korrekten Vollzug selbiger vertraut zu machen. Dabei sollten sie *„mit natürlichen Wasser sich im voraus versehen, auf die Worte der Taufe sich wohl erinnern, damit sie im Falle der Noth nicht irre werden, sondern mit Ueberlegung, mit Sorgfalt und Bescheidenheit diesen Unterricht befolgen“*<sup>387</sup>.

Bei Augustinus (354-430) wurde erwähnt, dass es kirchliche Praxis war, Kinder, selbst wenn sie noch nicht vollständig auf die Welt gekommen waren, notzutaufen.<sup>388</sup> Ob tatsächlich auch Frauen berechtigt waren, eine solche Taufe durchzuführen, dürfte anfangs umstritten gewesen sein. Im 11. Jahrhundert erklärte Papst Urban II. eine Nottaufe für gültig, welche von einer Frau vollzogen worden war.<sup>389</sup> Offenbar dürfte über die Anerkennung zunächst Zweifel geherrscht haben.

#### 4.1.1 DER KATHOLISCHE WEG ZUM EWIGEN HEIL

Die Handhabung der Nottaufe war in katholischen und evangelischen Gebieten unterschiedlich geregelt.

---

<sup>385</sup> Zit. nach Labouvie, Geburt und Tod, 292.

<sup>386</sup> Rituale Viennense, 424.

<sup>387</sup> Ebd. 424.

<sup>388</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 109.

<sup>389</sup> Ebd. 109 f.

Bei den Katholiken sollte der ortsansässige Geistliche die Hebamme mit dem Taufzeremoniell vertraut machen, damit sie in der Praxis die richtigen Formeln anwenden konnte. In der „*Unterweisung für alle Hebammen*“, ein Zusatz des Wiener „*Rituale*“ aus dem Jahr 1774, wurde ihnen eingeschärft, welche Dinge sie zu befolgen hatten, um die Taufe „*recht und giltig zu ertheilen [...] Erstlich: Daß sie die Meinung haben, christlich, das ist: nach Maaß der Einsetzung Christi, zu taufen. Zweytens: Daß sie das Kind mit natürlichem Wasser taufen. Drittens: Daß sie zugleich in Begießung des Wassers sprechen: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes*“<sup>390</sup>. Für die Gültigkeit der Taufe war es unbedingt erforderlich keines der Worte auszulassen oder ihre Reihenfolge zu verändern. Dies wurde ein paar Zeilen weiter noch einmal ausdrücklich bekräftigt: „*Sie müssen daher unumgänglich diese Worte aussprechen: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.*“<sup>391</sup> Die Taufformel war im selben Moment zu sprechen, in welchem das Kind mit Wasser begossen wurde. Die Worte vorher oder nachher zu sprechen, würde den korrekten Vollzug der Taufe in Frage stellen. Ebenso wurde vorgeschrieben diese Begießung dreimal durchzuführen in Gestalt eines Kreuzes, im Notfall sollte aber auch ein einmaliges Übergießen mit Wasser ausreichend sein.<sup>392</sup>

Die Frage des richtigen Taufwassers war ein elementares Thema. Hatte man nur Wasser zur Verfügung, „*von welchem man billig zweifeln kann, ob es die Wesenheit eines natürlichen Wassers habe*“<sup>393</sup>, sollte man wiederum bedingungsweise taufen: „*Wenn dieses zur Tauf taugliches Wasser ist, so taufe ich dich im Namen des Vaters [...]*“<sup>394</sup>

Die Anweisung zur Nottaufe, genauso wie ein Hinweis auf die Natur des dazu notwendigen Wassers, war auch Gegenstand der von der Wiener Medizinischen Fakultät erlassenen „*Satz und Ordnung für die Hebammen*“ aus dem Jahr 1711. Unter Punkt drei fand sich neben der Ermahnung bei gefährlichen Geburten

---

<sup>390</sup> *Rituale Viennense*, 420.

<sup>391</sup> Ebd. 420.

<sup>392</sup> Ebd. 420 f.

<sup>393</sup> Ebd. 422.

<sup>394</sup> Ebd. 422. Wurde nach dem Sprechen dieser Taufformel doch noch natürliches Wasser zur Hebamme gebracht, galt es die Taufe zu wiederholen. Allerdings nun mit den Worten: „*Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters [...]*“.

fachkundiges Heilpersonal hinzuzuziehen,<sup>395</sup> auch die Anweisung an die Hebamme, die „*vorgeschriebene Nothtauff in nahmen der Hoch-heiligsten Dreyfaltigkeith mit gemeinen brunnen-wasser*“<sup>396</sup> zu spenden.

Wurde der ordnungsgemäße Vollzug der Taufe durch die Hebamme in Frage gestellt, unterzog der zuständige Pfarrer das von der Geburtshelferin praktizierte Taufritual einer eingehenden Prüfung.<sup>397</sup> Ähnlich die Vorgehensweise bei den Lutheranern. Auch hier wurde die Spendung der Nottaufe durch die Hebamme einer detaillierten Untersuchung unterzogen.

Wie bereits ausgeführt, waren katholische Hebammen aufgefordert, im Notfall auch nur einzelne Glieder zu taufen und nicht zu warten, bis das Kind zur Gänze geboren war. Hier galt es allerdings einige Kriterien zu befolgen. Taufte man Glieder, die nicht als Hauptteile des menschlichen Körpers eingestuft worden waren, also etwa Hände oder Füße des Kindes, durfte die Sakramentsspendung nur „*sub conditione*“ erfolgen: „*Müssen sie [die Hebammen; Anm.] zwar nach allgemeinen Gebrauche das Wasser über das Haupt des Kindes, als den ersten und vornehmsten Theil des menschlichen Leibes gießen; sollte aber das Haupt nicht können begossen werden; so sollen sie einen anderen Haupttheil des Menschen, als da sind die Brust, oder die Schultern, auch ohne Bedingniß: im Falle aber keiner aus den Haupttheilen zum Vorschein käme, sondern nur ein Händlein, oder Füßlein, so können und müssen sie selbes mit dem Wasser begießen, und mit der Bedingniß sprechen: Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters [...] Wenn aber nachgends einer aus den Haupttheilen des menschlichen Leibes hervorkäme: so sollten sie das Kind zu mehrerer Sicherheit also gleich wieder taufen; jedoch mit beygesetzter Bedingniß: Wenn du nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters [...]*“<sup>398</sup>

Ein ohne Taufsakrament verstorbenes Kind wurde laut evangelischer Lehrmeinung nicht automatisch von der Seligkeit ausgeschlossen. Für einen frühen Anhänger der neuen Lehre war es daher unverständlich, dass sich die

---

<sup>395</sup> Die Instruktion, sich bei schwierigen Geburten, an die jeweils dafür zuständigen „Experten“ zu wenden, war auch immer wieder Gegenstand, der in dieser Arbeit behandelten Hebammenordnungen. Vgl. Kapitel 4.2: Kaiserschnitt.

<sup>396</sup> Zit. nach Horn, Wiener Hebammen, 64.

<sup>397</sup> Labouvie, Sanctuaires à répit, 80.

<sup>398</sup> Rituale Viennense, 421.

„Papisten“ so mit dem Taufen eilen würden. *„Den die Tauff on den Glaube macht nicht selig / aber der Glaub on die Tauff mach wohl selig / Es werden viel verdampft, die getauft sein / werden auch vil selig die nicht getaufft sind / Derhalben ists on note / das die weyber so eylen mit den Kindlein / das sie ja getaufft werde / und tauffen sie zu Zeiten / wen sie kaum halb geporn sind.“*<sup>399</sup>

Das Taufen einzelner Körperteile wurde ausdrücklich auch in lutherischen Hebammenordnungen zurückgewiesen.<sup>400</sup> *„Dann dieweil die Tauff ein Badt der widergeurt in der Heyligen Schrift genennet wirdt / so muß das Kindtlin zuvor geboren / unn gar von der Mutter kommen sein.“*<sup>401</sup> Stattdessen sollte das Kind durch Gebete Gott anempfohlen und so zur Seligkeit gebracht werden. *„Darumb so ein Kindtlin nur eins theyls herauß ist / unnd noch in der geburt mit sorge steckt / oder bei der mutter todt mag sein / soll mann Gott den Herren über die Mutter / unnd über das Kindtlin anruffen / unnd denselbigen trewlich bitten / daß er die Mutter gnediglich entbinden / unnd die frucht ihm vätterlich wölle lassen befohlen sein / und gar nicht zweifeln / Gott der Allmechtige / welcher sich ein Gott nennet unserer / und unseres Samens / lasse im solches sein geschöpff / dieweil es von glaubigen Eltern herkompt / und nicht mutwilliglich verwarloset oder verderbt wirt / befohlen und angenehme sein.“*<sup>402</sup> Hieraus sollten die Eltern, sofern sie sich nicht durch Vernachlässigung am Kind schuldig gemacht hatten, Trost und Zuversicht schöpfen. Dies stand im krassen Gegensatz zur katholischen Glaubenslehre und erntete heftigsten Widerspruch, denn hier galt das Dogma, nur *„das Sakrament der heiligen Taufe allein kann diese Geschöpfe dem ewigen Untergange entreißen, und ihnen die Pforten der Himmel eröffnen“*<sup>403</sup>.

---

<sup>399</sup> Eberhardt Weidensee, Von dem stand der kindlein so on die tauff vorscheyden ec. (s.l. 1525) s.p.

<sup>400</sup> Vgl. Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, Von der Jachtauff, s.p.; Vgl. Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p.; Vgl. Unterricht wie es mit den Kindlein so durch die Hebammen / oder sonst jemandt anders in der not Jachtaufft sein / gehalten soll werden (s.l., s.a.) s.p.

<sup>401</sup> Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p.

<sup>402</sup> Ebd. s.p.

<sup>403</sup> Rituale Viennense, 419.

#### 4.1.2 DIE LUTHERISCHE „JACHTAUFF“

Für gewöhnlich fanden in lutherischen Gebieten die Taufen an den der Geburt nachfolgenden Sonn- oder Feiertagen statt. Wie in katholischer Tradition wurden die kleinen Kinder zur Kirche gebracht und dort vom Pfarrer getauft. Bestand für das Neugeborene allerdings höchste Lebensgefahr, wurde auch im Luthertum die Nottaufe durch Laien im Geburtshaus gestattet.<sup>404</sup> Kam das Kind wider Erwarten doch mit dem Leben davon und war genug bei Kräften *„soll mann es nachmals / wann ein Taufftage ist / in die Kirche für die Christliche gemeinde trage / und derselbigen fürstellen / und dem Pfarhern anzeigen daß es Jähetaufft ist / damit es durch denselbigen der Christlichen kirchen befohlen / und das Gebett uber es gesprochen werde“*<sup>405</sup>. Damit war das Kind offiziell in die christliche Gemeinde aufgenommen. War die Taufe im Geburtshaus bereits selbst vom Pfarrer vorgenommen worden, konnte der Gang zur Kirche entfallen.<sup>406</sup>

Laut lutherischen Kirchenordnungen, und auch die schriftlichen Anweisungen für Hebammen bekräftigten dies, sollte die „Jachtauff“ durch einen Laien nicht die Regel, sondern eher eine Ausnahmeerscheinung bleiben.<sup>407</sup> Eine Nottaufe sollte *„nicht leichtlich geschehen / es sei dan das die höchste noth da ist / daß man besorget / das kindt werde schwachheit halben die Tauff in der Kirchen / oder die zukunfft des Pfarherrs nicht erwarten können“*<sup>408</sup>. Erst bei Eintritt eines akuten Notfalls war es der Hebamme gestattet mit dem Taufritual zu beginnen. In jedem Fall sollte aber zuvor nach dem Geistlichen geschickt werden, *„daß wo es möglich / die tauffe / durch den pfarhern im widerfare“*<sup>409</sup>.

Laien galten als weitaus anfälliger für Fehler, was die korrekte Spendung des Taufsakraments anbelangte. Gerade weil oft sehr rasch, manchmal ohne Zeugen

---

<sup>404</sup> Venard, Vogler, kollektiven Formen, 985; Vgl. Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht, 51 f. Auch evangelische Trostbüchlein informierten ihre Leser, dass im Notfall *„ein jede Christliche person / und also auch die Weiber / die Tauffe“* verrichten durften.

<sup>405</sup> Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p.

<sup>406</sup> Ebd. Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p. *„So aber solches Kind durch einen Pfarhern die Tauffe im hause empfangen / und durch denselbigen die gebet unnd ermanung genugsam im hause geschehen / ist es unvonnöten / daß es nachmals in die kirche gebracht und fürgestellt werde.“*

<sup>407</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 89.

<sup>408</sup> Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p.; Auch die Regensburger Hebammenordnung (um 1550) wollte eine „Jachtauff“ durch Laien *„nit leichtlich / noch ausserhalb der hohen note“* angewendet wissen. Ordnung eines Erbarh Rathes der statt Regenspurg, Von der Jachtauff, s.p.

<sup>409</sup> Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p.

und in hektischen Situationen notgetauft werden musste, war ein formal richtiger Vollzug durch die Hebamme, oder anderer, nicht immer gewährleistet.<sup>410</sup>

Obwohl nach lutherischen Kirchenordnungen immer zuerst ein Ortsgeistlicher verständigt werden musste und Laien nur im akuten Notfall selbst handeln durften, belegen Zahlen, dass es im Grunde aber auch hier größtenteils die Hebammen oder andere Frauen waren, die die Nottaufe vornahmen. Im Einzugsbereich von Saarbrücken wurde in den Jahren 1720 – 1790 nur fünfmal die Nottaufe von Geistlichen gespendet und viermal von Chirurgen. Der Rest von insgesamt 128 Nottaufen entfiel auf Hebammen und weitere bei der Geburt anwesende Personen.<sup>411</sup>

Das Ritual der Nottaufe hatte, wie bei Katholiken auch, nach genauen Kriterien zu erfolgen und wurde in Folge von einem Geistlichen auf seine Gültigkeit überprüft. Die Taufe war nur rechtens, wenn sie bei einem lebenden Kind vollzogen wurde.<sup>412</sup>

Ein großer Unterschied zur katholischen Nottaufe war, dass lutherische Hebammen angewiesen waren „*allein die gantz geborn kinder*“<sup>413</sup> zu taufen. Der Befolgung dieser Anweisung wurde auch bei der anschließenden Überprüfung der „*Jachtauff*“ durch den Geistlichen großes Gewicht beigemessen. „*So ein kindt / durch die Hebamen / oder sunst von jemandt anders / in der not / Jachtauffet ist / Da soll der Pfarrherr oder Kirchen Diener sich fleissig befragen bey der person / so das kindlein getauffet hat. Zum Ersten. Ob das kindlein volkumenlich geborn gewest sey / da sie es getauffet hat oder nit. Denn wo das kindlein nit gar geborn / sonder nur mit eim hendlein / füßlein oder sonst eim andern teil des leybes sich sehen ließ / sol man es in keynen weg tauffen [...] Derhalb solle die Pfarhern und Kirchen Diener in solchem die Hebammen unterrichten / wo sie es thun hetten / das sie es nimmer thun / denn es ist unrecht. Sintemal die Tauff von dem herrn Christo denen geordnet ist / die volkumen an die welt geborn sind / Die aber noch nicht geborn sind / kann man nit Tauffen. Es sollen aber die / so in solchen nöten dabey sind / bedes / Mutter und das kind / dem almechtigen Gott durch trewliche*

---

<sup>410</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 90 f.

<sup>411</sup> Labouvie, Geburt und Tod, 292.

<sup>412</sup> Ebd. 291.

<sup>413</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regensburg, Von der Jachtauff, s.p.

*fürbit befehlen / das Gott der Mutter helfen / und das Kindlein mit seinem heyligen Geyst begnaden / es von sünden erledigen / und ewig / umb Christi Jesu seines Sons willen / der für alle sündler gestorben / wölle selig machen.*“<sup>414</sup>

Im Luthertum stand die Tür zur Seligkeit unter gewissen Voraussetzungen auch ungetauft verstorbenen Kindern offen. Man wurde nicht müde zu betonen, um wie viel großzügiger man hier agierte, als die strenge katholische Kirche, die jedes ungetaufte Kind fast automatisch dem „Limbus“ überantwortete.

Für die Gültigkeit der Taufe war es essentiell, den von der Kirche geforderten formalen Richtlinien zu entsprechen. Nur so konnte die Nottaufe der Überprüfung durch einen Geistlichen standhalten. In dem kleinen Traktat *„Unterricht wie es mit den Kindlein so durch die Hebammen / oder sonst jemandt anders in der not Jachtaufft sein / gehalten soll werden“* wurden verschiedene Punkte angeführt, auf die man bei der Überprüfung der Nottaufe achten sollte. Ein wichtiges Kriterium für den korrekten Vollzug war die richtige Wahl der Worte. Leider sind im Büchlein selbst weder Verfasser noch Erscheinungsjahr angegeben. Rückschlüsse aus dem Inhalt weisen allerdings auf einen Autor aus dem evangelischen Bereich hin. Laut dieser Abhandlung sollte man im Fall der „Jachtaufft“ durch einen Laien versuchen zu eruieren *„was man für Wort darzu gesprochen hab. Solliches alles mag man auch bey den weybern sich erfragen / so dabey gewest sind / unnd seind dis die wort so zur Tauff gehören. ICH tauffe dich im namen des Vatters / und des Sons / und des heiligen geistes“*<sup>415</sup>.

Nicht nur in Hebammenordnungen oder Ritualbüchern wurde das richtige Prozedere für die Nottaufe aufgegriffen, es fand auch Eingang in diverse Trostliteratur, was die Wichtigkeit dieser Thematik nachhaltig unterstreicht.

---

<sup>414</sup> Unterricht wie es mit den Kindlein so durch die Hebammen / oder sonst jemandt anders in der not Jachtaufft sein, s.p.; Vgl. auch Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, Von der Jachtauff, s.p. „[...] das man ja kein kinde tauffen soll / es sey dann zuvor mit dem leben gantz und volkomlich von mutterleib komen und geborn“; Oder Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, Dritter Theil. Von der Jähetauffe, s.p. „Mann soll auch wissen / daß allein die vollkommene kindlin / das ist / so gar geboren unnd auff die Welt kommen sein / und nicht die so nur mit einem arm / fuß / oder einem theyl des leibs herfür sich erzeugen [...] sollen Jähetaufft werden.

<sup>415</sup> Unterricht wie es mit den Kindlein so durch die Hebammen / oder sonst jemandt anders in der not Jachtaufft sein, s.p.

Ein genaueres Bild, wie man sich eine Befragung zur Überprüfung der Nottaufe in der Praxis vorzustellen hat, illustriert ein im Jahre 1623 abgefasstes Trostbüchlein. Der Autor, ein lutherischer Geistlicher, adressierte es eigens an Eltern, die sich mit dem Verlust eines ungetauften Kindes auseinanderzusetzen hatten:

*„Welches sindt ohne gefehr die Fragen / welche man den Persohnen fürleget / die in der Noth ein Kind getaufft haben / wenn dasselbige lebendig bleibet / und dem Predigampt fürgestellt wird?*

*1. Ist diß Kindlein dem HErrn CHristo / durch die H.Tauffe einverleibt? A: Ja.*

*2. Wer ist mit und darbey gewesen / auff das in zwey oder dreyer Zeugen Mund die Warheit bestehe? A: Die und die Personen.<sup>416</sup>*

Hier findet sich wieder der zentrale und bereits mehrfach angesprochene Hinweis auf die Anwesenheit von Zeugen zu achten. In diesem Sinne waren Hebammen ausdrücklich aufgefordert, wenn irgendwie möglich, andere Leute hinzuzuziehen bevor sie mit dem Taufritual begannen. So konnten diese hinterher den formal korrekten Vollzug des Sakramentes bestätigen.<sup>417</sup>

Im Trostbüchlein heißt es weiter:

*3. Durch wenn ist die Tauff verrichtet worden? A: Durch N.*

*4. Habt ihr bey verrichtung der Tauffe / dem Kindlein einen Namen gegeben? A: Ja. [...]*

*7. Womit habt ihr getauffet? A: Mit Wasser.*

*8. Mit was Worten habt ihr getauffet? A: N. Ich Tauffe dich / im Namen / Gottes deß Vaters / und deß Sohnes / und deß H. Geistes.*

*9. Seyd ihr aber gewiß / daß ihr solche Wort nach dem Befelch JESu CHristi gebraucht habt? A: Ja.*

*Wann nun solche / und dergleichen Fragen richtig beantwortet werden / da wird die Tauffe mit allem recht approbirt, gebillichet / und bestätigtet.<sup>418</sup>*

Nicht nur die einwandfreie Verwendung der Taufformel war wichtig für die Anerkennung, auch dem Taufwasser wurde große Bedeutung beigemessen. Hebammen wurden in den an sie gerichteten Verordnungen angewiesen, bei der

---

<sup>416</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnd Tröstlicher Bericht, 67 f.

<sup>417</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 91.

<sup>418</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnd Tröstlicher Bericht, 68-70.

Geburt Wasser griffbereit zu haben. Im Winter war es auch gestattet das Wasser zur Nottaufe anzuwärmen um nicht die ohnehin schon fragile Gesundheit des Säuglings weiterer Gefahr auszusetzen.<sup>419</sup>

Eine große Kontroverse, nicht nur bei Katholiken, sondern auch in den eigenen Reihen, verursachte Luther selbst, da er, zwar nur für den absoluten Notfall und da auch nur in seltensten Fällen, die Verwendung anderer Flüssigkeiten zur Taufe gestattete. Um einem mit Wein notgetauften Kind nicht die ewige Seligkeit absprechen zu müssen, erkannte der große Reformator etwa auch diese Taufe als gültig an.<sup>420</sup> Diese Großzügigkeit Luthers war allerdings in späterer Folge nicht mehr gegeben. Auch in lutherischen Kirchenordnungen wurde Wasser für den formal korrekten Vollzug der Nottaufe vorgeschrieben. Waren bei der Spendung der „Jachtauff“ Zeugen anwesend, waren sie angehalten, neben der korrekten Wortwahl, ihre Aufmerksamkeit auch auf das Taufwasser zu richten, um bei der anschließenden Befragung durch den Pfarrer, Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Taufe zu geben. Detaillierte Anweisungen hierzu fanden sich unter anderem in der Regensburger Hebammenordnung (um 1550) im Kapitel über die „Jachtauff“: *„Es sollen auch die Hebammen / und alle andere so dabey sind / ja fleissig und eben auff mercken / das solch kind mit nichte anders dann mit wasser / auch in keinem andern namen / noch anderst / dann außtrucklich im namen Gottes deß vatters / Sons / und heiligen geists getauft werde.“*<sup>421</sup>

Wurde in aller Eile im Notfall doch mit einer anderen Flüssigkeit wie etwa Essig, Wein oder auch Milch getauft, konnte man sich der Rechtmäßigkeit der Taufe keineswegs gewiss sein. Das ewige Heil des Täuflings stand damit in Frage und ließ in den Eltern ein Gefühl der Ungewissheit und Sorge zurück.<sup>422</sup>

Obwohl also auch die lutherische Tauftheologie nach Wasser verlangte, wurde die Frage nach der richtigen Flüssigkeit für die Nottaufe von katholischer Seite immer wieder gerne aufgegriffen um gegen das Luthertum zu polemisieren. So ließ der Jesuitenpater Scherer in seinem „*Catechismus oder Kinderlehr*“ (1608) die

---

<sup>419</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 96-98. Im Luthertum durfte bei winterlichen Temperaturen (aus Rücksicht auf die Gesundheit des Kindes) auch das bei normalen Taufen in der Kirche verwendete Wasser kurz angewärmt werden.

<sup>420</sup> Ebd. 98.

<sup>421</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, Von der Jachtauff, s.p.

<sup>422</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 98 f.

provokante Frage stellen: „Möcht man nicht nach Luthers Lehr mit Wein / Bier / oder Milch Tauffen?“<sup>423</sup> Um darauf nach rechter katholischer Tradition zu antworten: „Christus sagt allein vom Wasser. Warlich Warlich sage ich euch / es sey dann daß jemandt Geborn werde auß dem Wasser unnd H. Geist / so kan er nicht in das Reich GOTTES kommen. Sanct Paulus / nennet die Tauff nicht ein jegliches Bad / sonder ein Wasserbad.“<sup>424</sup> Und auch Canisius führte im Katechismus aus, welche Materie zur Taufe verwendet werden sollte: „Das Element ist einfaches Wasser.“<sup>425</sup>

Blieb das Kindchen am Leben und wurde die Korrektheit der Nottaufe durch den Geistlichen bestätigt, brachte man es zur Kirche. Dort wurde es der gläubigen Gemeinde präsentiert und fehlende Bestandteile der regulären Tauf liturgie (etwa Lesung des Markusevangeliums, Vaterunser etc.), welche aus zeitlichen Gründen nicht Teil der Nottaufe gewesen waren, nachgeholt.<sup>426</sup>

„So nun in solchem allem / rechte Ordnung gehalten / unnd befunden wird / sol das kind keins wegs wider getaufft / sonder der Christlichen gemeine / die sambt dem kinde bey der kirchen versamblet / auff solche weyse befolhen werden / wie folget: IR aller liebsten / nemet zu hertzen / wie grosse gnad und barmhertzigkeit Gott an uns in der tauff thut / da er sein freuntligkeyt und leutseligkeit gegen uns erzeigt / Und uns nit unbgerechtigkeit wille der werck / so wir getan haben / sonder nach seiner barmhertzigkeit / durch das Bad der widergeburt / und vernewerung des heiligen geysts / selig macht [...] Darumb sollen wir nu Gott billich dancken / unnd umb sein unaussprechliche ganden loben / Darneben aber auch ernstlich unnd andechtiglich bitten / das er sein angefangenes werck volbringen wolle an uns / und an allen den yhenen / so zur heyligen Tauffe beruffen unnd gebracht werden / sonderlich aber / an diesem seinem diener (oder / an dieser seiner dienerin) so im namen des Vaters / Sons / unnd heiligen Geystes / mit dem wasser / nach dem befelch Christi getauffet ist.“<sup>427</sup> Hierauf folgte die

---

<sup>423</sup> Scherer, Catechismus oder Kinderlehr, 111.

<sup>424</sup> Ebd. 111 f.

<sup>425</sup> Canisius, Katechismus, 85.

<sup>426</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 93 f.

<sup>427</sup> Unterricht wie es mit den Kindlein so durch die Hebammen / oder sonst jemandt anders in der not Jachtaufft sein, s.p.

Lesung aus dem Markusevangelium,<sup>428</sup> welche verdeutlichen sollte, dass sich Jesus der kleinen Kinder annehmen würde und schließlich ein Vaterunser. *„Nach dem Gebet segne er das kindlein mit diesen worten. Der HERR behüt deinen eingang und ausgang / von nun an bis zu ewigen zeyten / Amen. Der fried sey mit dir. AMEN.“*<sup>429</sup>

Instruktionen zur Nottaufe finden sich auch in heutigen evangelischen Gebetbüchern, zusammen mit dem beruhigendem Zusatz: „Ist trotz aller Bemühungen die Taufe rechtzeitig nicht mehr möglich, dürfen wir als Angehörige und Freunde einen ungetauft Verstorbenen in Gottes Liebe geborgen wissen.“<sup>430</sup>

Wie schon in den Jahrhunderten zuvor wird hier der tröstliche Faktor mitberücksichtigt.

#### 4.1.3 NOTTAUFE IN REFORMIERTEN GEBIETEN

War es jedem Katholiken und Lutheraner erlaubt im Notfall die Taufe zu spenden, wurde diese Handhabung nach reformiertem Glauben in weiterer Folge abgelehnt. Laien war es nicht mehr gestattet die Taufe zu vollziehen.<sup>431</sup> Einzig Geistliche waren berechtigt zu taufen und, mit Verweis auf die Bibel, wurde insbesondere Frauen die Ausübung dieser Tätigkeit aufs strengste untersagt.<sup>432</sup>

Die Absage an die „Frauentaufe“ wurde unter anderem in lutherischen Schriften heftig kritisiert. Erasmus Alberus (1500-1553), Theologe und Lutheraner, verteidigte die Nottaufe durch Frauen: *„Calvinus wil auch nicht das die Frawen in der not Kinder teuffen / unnd heisst ein irrthumb / unnd schilt uns Marcionisten / die liessen die Weiber auch Kinder teuffen / so doch Calvinus wol weis / das es mit uns einander meinung hat / denn mit dem Marcion / welcher ein Ketzer / unnd loser Mensch war / unnd lies leichtfertige Weiber / und Huren teuffen / aus verachtung der heiligen Tauffe. Denn Marcion helt eben so viel von der Tauffe /*

---

<sup>428</sup> Als biblische Grundlage für die Kindertaufe wurde immer wieder gerne Mk.10,13-17 zitiert. Vgl. Kapitel 1.1: Tauftermin und Taufalter.

<sup>429</sup> Unterricht wie es mit den Kindlein so durch die Hebammen / oder sonst jemandt anders in der not Jachtaufft sein, s.p.

<sup>430</sup> Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe der Evangelischen Kirche in Österreich (Wien 1994) Nummer 791.

<sup>431</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 110.

<sup>432</sup> Labouvie, Geburt und Tod, 290; Siehe dazu auch Venard, Vogler, kollektiven Formen, 985.

*als Calvinus. Wir aber erlauben unsern Frawen nicht ehe zu teuffen / es sey den kein man / und die not für handen.*“<sup>433</sup>

Nach der Reformation von 1528 hatte einzig jene Taufe Gültigkeit, die vom Pfarrer in der Kirche gespendet worden war.<sup>434</sup> Es wurde suggeriert, dass eine Nottaufe durch Laien auch gar nicht mehr notwendig wäre, konnten doch genauso gut ungetauft verstorbene Kinder das Seelenheil erlangen, da, wie Labouvie ausführte, „der Calvinismus nicht in der Taufe, sondern allein im Glauben den Weg zur Seligkeit sah: Die Taufe galt als Aufnahme in die Nachfolge Christi, war weniger Reinigung denn Weihung für ein künftiges christliches Leben“<sup>435</sup>.

Diese signifikante Neuerung und mit alten (katholischen) Traditionen brechende Glaubensregel konnte sich aber nicht in allen reformierten Gebieten uneingeschränkt durchsetzen. Beim städtischen Bürgertum stieß sie auf mehr Akzeptanz als bei Bauern oder Handwerkern. In diesem Milieu provozierte gerade die Absage an die Nottaufe mitunter Skepsis und Widerstand. Zweifel keimte auf: Konnte ein Kind tatsächlich auch ohne Taufe selig werden oder war es vielleicht, der neuen Lehrmeinung zum Trotz, doch gezwungen irgendwo zwischen Himmel und Hölle umherzugeistern?

Das Phänomen der im Berner Raum gefundenen „Traufkinder“ offenbart die Ambivalenz im Bewusstsein der Bevölkerung. Zwar waren ungetauft Verstorbene im Zuge der Reformation von 1528 Getauften mehr oder minder gleichgestellt, Erlangung des Seelenheils inklusive und hatten, anders als im katholischen Raum, Anspruch auf ein christliches Begräbnis,<sup>436</sup> „sicherheitshalber“ schien man sie aber mitunter doch lieber entlang der Trauflinie von Kirchen bestattet zu haben, um ihnen die Taufe „*post mortem*“ angedeihen zu lassen.

Offenbar war es nicht immer so einfach, einen klaren Schlussstrich unter althergebrachte Sichtweisen und Traditionen zu ziehen.

---

<sup>433</sup> Erasmus Alberus, Nikolaus Selnecker, Christlicher / nützlicher / und nohtwendiger Tractat / und Bericht Von der Kinder Tauff / wider den Irrthumb und falsche Lehre der Schwermer / die fürgeben / Kinder von gleubigen Eltern geboren sein heilig auch vor und ohn die Tauff: Item / Vom Trost der Eltern / denen ihre Kindlein vor der Tauff absterben etc. (Notopyrgi Ad Menium <Frankfurt am Main> 1591) s.p.

<sup>434</sup> Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder, 192.

<sup>435</sup> Labouvie, Geburt und Tod, 290.

<sup>436</sup> Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder, 193-195.

Allen Bemühungen der Reformatoren zum Trotz, hielt die Bevölkerung teilweise auch an der „Frauentaufe“ fest. So holte man zur Entbindung katholische Hebammen und ließ sie den Säugling bei drohender Lebensgefahr, in manchen Fällen sogar gegen den Willen des Hausherrn, taufen. Selbst wenn diese Form der Taufe im Nachhinein von ortsansässigen calvinistischen Geistlichen nicht anerkannt und für ungültig befunden wurde, mögen die betroffenen Eltern es als tröstlich empfunden haben, ihr Kind getauft zu wissen.<sup>437</sup> Reformierte Autoritäten beobachteten dieses Treiben mit Argwohn und Unverständnis. Qualifizierten es als „Schwachheit des Volkes aus Angst um das ewige Heil der ungetauft gestorbenen Kinder“<sup>438</sup> ab und sprachen sich auf regionalen Synoden, wo die Frage der Nottaufe immer wieder Gegenstand von Diskussionen war, stets aufs Neue dagegen aus.<sup>439</sup>

## 4.2 KAISERSCHNITT

Wie war zu handeln, wenn die Mutter während der Geburt des Kindes versterben sollte, um das Ungeborene doch noch taufen zu können? In der Synode von Trier (1310) wurde beim Eintritt eines derartigen Falles verfügt, dass der Frau umgehend der Bauch zu öffnen wäre, um das Kind, sofern es noch am Leben war, der Taufe zuzuführen. War das Kind bereits verloren, dürfe es nicht am Friedhof die letzte Ruhe finden.<sup>440</sup> Hier wurde eine Empfehlung zum Kaiserschnitt abgegeben, allerdings weniger, um das Leben des Kindes und damit seinen Verbleib in dieser Welt zu retten, als vielmehr sein Seelenheil im Jenseits abzusichern.

Ein beeindruckendes „Wiener Beispiel“ aus der Mitte des 16. Jahrhunderts illustriert, dass ein Kaiserschnitt nicht nur möglich, sondern von der Mutter auch überlebt werden konnte. Die Hintergründe jener bemerkenswerten Begebenheit aus dem Jahre 1549 werden sehr anschaulich im Bericht des in den Fall involvierten und so mit den Fakten bestens vertrauten Mediziners Mathias Cornax

---

<sup>437</sup> Labouvie, Sanctuaires à répit, 80.

<sup>438</sup> Venard, Vogler, kollektiven Formen, 985.

<sup>439</sup> Ebd. 985.

<sup>440</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 110.

geschildert. Eine junge Frau hatte über mehrere Jahre (!) ein totes Kind im Bauch getragen, bevor dieses schlussendlich, nachdem ihr Gesundheitszustand immer kritischer geworden war, von ihr geschnitten wurde.<sup>441</sup> Vorausgegangen war diesem Eingriff eine eingehende Beratung von Wundärzten und Doktoren, darunter auch Mathias Cornax. Die Mediziner hatten sich schließlich darauf verständigt, „*das die sach schwer und fast geverlich wer / und kain ander weg vor augen / dan das gewächs / aber todt khind auß dem leib zuschneiden / Darauf habe sy sich darnach alle sambt endtschlossen / und die fraw auch verwilligt / auß augenscheindlichen todtsnöten dartzu bezwungen*“<sup>442</sup>. Cornax betonte in seiner Beschreibung der Begebenheiten das Besondere dieser Operation nachhaltig: „*Es ist war / man hat khinder lebendig und todt auß den muetern geschnitten / aber nicht durch den pauch / und das die müeter weren bey leben beliben. Wann mir derhalben einer das wirt darbringen / das man also ein lang ligendt verfault kind durch den pauch geschniten hat / und die mueter also verfault stuckhweiß herauß geschnitten / und sy darvon khomen und verhait worden / so will ichs auch für gering achten / Weil ich aber dergleichen geschicht bey kainem Scribenten nie gelesen / so acht ichs für groß und seltzam.*“<sup>443</sup>

Cornax hoffte nicht nur auf die tröstliche Wirkung dieser Geschichte für Frauen in ähnlichen Situationen, er wollte sie auch als Anregung und Aufforderung für das medizinische Heilpersonal verstanden wissen: „*[...] und die Wundtärtzt dartzue bewegen / das sie sich lieber solcher / wiewol geverlicher würckhung understen sollen / dann das man dergleichen betrübte weiber verderben lasst*“.<sup>444</sup>

Im „*Rituale Viennense*“ (1774) fand sich die Anweisung bei Tod der Mutter den Fötus sobald als möglich vorsichtig herauszuziehen. War dieser lebendig, sollte er getauft werden. Konnte dagegen kein Lebenszeichen gefunden werden und eine

---

<sup>441</sup> Mathias Cornax, Ein seltzam warhaftig geschicht, von einer Mitburgerin zu Wienn, welche bey vier jaren ein todt Kindt im leib tragen, das nachmals im 1549. Jar den 10. Novembris von ir durch den leib geschnitten worden, unnd sy durch die gnad Gottes bey leben bliben, verhait, und gesundt worden ist (Wienn 1550) s.p.

<sup>442</sup> Ebd. s.p.

<sup>443</sup> Ebd. s.p.

<sup>444</sup> Ebd. s.p.

Taufe somit nicht möglich sein, war er von der Bestattung in geweihter Erde ausgeschlossen.<sup>445</sup>

Neben Dekreten der Synoden empfahlen auch medizinische Schriften bei Tod der Mutter dieser den Bauch zu öffnen, um so dem Kindlein, wenn möglich, das Überleben zu sichern.<sup>446</sup> Dieser Schritt sollte allerdings nur gesetzt werden, wenn die Frau bereits verstorben war: *„Jedoch so solle man gleichwol den schnit nit ehe für die hand nehmen / man sey dann aller ding zuvor nur wol und recht gewiß / das die fraw verschiden und gestorben sey.“*<sup>447</sup> Selbige Anordnung findet sich auch in Lonitzers Ordnung für die Hebammen: *„So aber die mutter endlich verschieden unnd gestorben / unnd solches gar gewiß ist / daß mann nicht zweifelt ob sie in einer onmacht liege / als da soll on allen verzug der verordent wundartz [...] den schnitt fürnemen / unnd das kindt auß mutterleib ledigen.“*<sup>448</sup> So wollte man verhindern, dass *„nit etwo ein gebererin / die noch lebte / und villeicht nur in einer onmacht löge / verkürtzt wurde / wie dan je zu weilen leichtlich geschehen mage“*<sup>449</sup>.

Auch Eucharius Rösslin (um 1470-1526), unter anderem Stadtarzt in Frankfurt am Main,<sup>450</sup> befürwortete in seinem richtungsweisenden Werk *„Der schwangeren Frawen vnd Hebammen Rosengarten“*, für den Fall des Todes der Mutter die Anwendung eines Kaiserschnitts, um dem ungeborenen Kind doch noch in diese Welt zu verhelfen. Er ließ es nicht allein bei der Aufforderung bewenden, sondern führte genau aus, wie die Hebamme hier vorzugehen hatte: *„So soltu der frauwen mund / die bermütter / und die gemecht offen halten / darum das das kynd lufft un athem hab / alß die frawen gewonlich wol wissen. Darnach soltu die todt fraw / nach der lenge / inn der lingken seyten auffschneyden mit einem schermesser / dan die lingk seyt ist freyer und lediger wan die recht seyt / das ursacht die leber /*

---

<sup>445</sup> *„Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quamprimum caute extrahatur, ac si vivus fuerit, baptizetur ; si fuerit mortuus, & baptizari non potuerit, in loco sacro sepeliri non debet.“* Rituale Viennense, 15.

<sup>446</sup> Shahar, *Kindheit*, 45.

<sup>447</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, s.p.

<sup>448</sup> Lonitzer, *Reformation / oder Ordnung für die Hebammen*, s.p.

<sup>449</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, s.p.

<sup>450</sup> Roeßlin. In: DBE VIII (1998) 364.

*die in der rechten seyten leyt.*<sup>451</sup> *Unnd wan du die fraw auff geschneydest / so greiff hynein mit den henden / unnd zeüch das kind herauß.*<sup>452</sup>

Solche Operationen wurden zunächst nur durchgeführt, um nach dem Tod der Mutter das Leben des Kindes zu retten. Erst später ging man daran den Kaiserschnitt anzuwenden, um primär das Überleben der Gebärenden zu sichern. Selbst im 19. Jahrhundert wurde diese Form der Entbindung noch zu den ausgesprochen risikoreichen Operationen gezählt.<sup>453</sup>

Auch in Anweisungen für die Priester fanden sich Instruktionen, die sich mit der „*Sectio Caesarea*“ auseinandersetzten. So wurde den Geistlichen nahe gelegt, sie mögen die Hebammen anhalten den Kaiserschnitt unbedingt zu setzen, damit das Kind lebend auf die Welt und damit zur Taufe gebracht werden konnte.<sup>454</sup> Der Kirche ging es primär um das Seelenheil des kleinen Wesens.

Einen Kaiserschnitt sollte die Hebamme allerdings nur im Notfall selbst durchführen. Gemeinhin war sie angewiesen, schon zu rechter Zeit um einen Wundarzt zu schicken, der diese Aufgabe übernehmen sollte.<sup>455</sup> Erst wenn kein Wundarzt erreichbar war, „*sollen die Ammen selbst solches zuthun schuldig sein*“<sup>456</sup>. Auch die Regensburger Hebammenordnung riet, sich „*bey guter zeit / mit den Personen / so zum schnit verordent und bestellt sind / fürsehen / auff das so balde des die fraw geendet hat / dem kinde von stundan mit dem schnitt zustatten kommen und geholffen werde*“<sup>457</sup>. Wieder findet sich der Hinweis mit der Operation zu warten, bis die Frau verstorben war. Das Hinzuziehen gelehrter Männer wurde auch in der „*Unterweisung für alle Hebammen etc.*“ des Wiener Ritualbuches (1774) angeraten. Den Hebammen wurde nahe gelegt „*sich, sofern*

---

<sup>451</sup> Zwei Jahrhunderte zuvor hatte sich Guy de Chauliac mit der „*Sectio Caesarea*“ beschäftigt und, wie später Rösslin, mit dem Hinweis auf die Leber für einen länglichen Schnitt auf der linken Seite der verstorbenen Frau plädiert. Pietro d'Argellata dagegen empfahl den Kaiserschnitt bei der Mittellinie zu setzen. K. Bergdolt, Schwangerschaft und Geburt. In: Lexikon des Mittelalters VII. (1995) 1615 f.

<sup>452</sup> Eucharius Rösslin, *Der schwangeren Frawen vnd Hebammen Rosengarten* (Augsburg 1528) s.p.

<sup>453</sup> Ulrich-Bochsler, *Anthropologische Befunde*, 110.

<sup>454</sup> Shahar, *Kindheit*, 45.

<sup>455</sup> Vgl. Lonitzer, *Reformation / oder Ordnung für die Hebammen*, s.p.; Vgl. Rösslin, *Rosengarten*, s.p. Hier fehlt die Empfehlung den Kaiserschnitt bei Bedarf einem Manne zu überlassen.

<sup>456</sup> Vgl. Lonitzer, *Reformation / oder Ordnung für die Hebammen*, s.p.

<sup>457</sup> *Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg*, s.p. Konnte allerdings kein Fachkundiger erreicht werden, war auch hier die Hebamme angewiesen, keine Zeit zu verlieren und selber dem Kind zu Hilfe zu kommen.

*eine Gefahr des Lebens der Gebärmutter drohet, auf das nachdrücklichste angelegen seyn lassen, daß sie sich bey Zeiten um Hülfe verständiger Männer umsehen, durch deren Beystand dem ewigen Heile der Frucht vorgesehen werde“<sup>458</sup>.*

Für den Fall allerdings, dass beiden, Mutter und Kind nicht mehr geholfen werden konnte, empfahl Lonitzer eine eingehende Untersuchung der toten Frau im Beisein mehrerer Hebammen, um Aufschluss bezüglich der Todesursache zu erhalten. Die daraus gewonnen Erkenntnisse sollten diesen bei weiteren Entbindungen zugute kommen: *„Wo aber beide Mutter unnd Kindt / bei einander todt bleiben / als da sollen die Ammen so darbei sein / die ubrigen Ammen auch darzu erfordern / daß sie solchen erbärmlichen fall besehen / unnd sie auffschneiden lassen / und ermessen / auß was ursachen solches sich zugetragen / ob irgent durch verwarlosung der Ammen / oder durch welcherley wege sichs begeben hab / damit auch die Ammen etwas / das andern zu gutem kommen möge / wann sich schwere fälle zutragen / darauß lernen unnd fassen.“<sup>459</sup>* Auch die Regensburger Hebammenordnung (um 1550) weist an, bei Tod der Mutter und des Kindes weitere Hebammen zu konsultieren. Diese sollten unter anderem kontrollieren, *„ob einicherley verwarlosung alda geschehen sey / Damit man sich mit der straff darnach zurichten wisse“<sup>460</sup>*, zugleich aber aus diesem unglücklichen Fall für zukünftige Geburten lernen.

Wie gezielt sich Geistliche mitunter für die Anwendung des Kaiserschnittes aussprachen, zeigt ein Beispiel aus der Schweiz. 1788 trat der Bischof von Lausanne in einem Hirtenbrief vehement für die Durchführung des Kaiserschnittes ein, damit bei Lebensgefahr der Mutter wenigstens dem Kind geholfen werden konnte. Er wettete dagegen, dass man schwangere Frauen zu Grabe trug, ohne wenigstens vorher versucht zu haben, das Kind im Mutterleib herauszuschneiden und so der Taufe zuzuführen. Um dem entgegenzuwirken, verfügte der Bischof, dass in jedem Fall vor dem Begräbnis ein Kaiserschnitt zur Anwendung kommen sollte. Er berief sich hierbei auf medizinische Fachliteratur

---

<sup>458</sup> Rituale Viennense, 424.

<sup>459</sup> Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen, s.p.

<sup>460</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, s.p.

und wies darauf hin, wie problematisch und gefährlich Geburten oft verlaufen konnten und wie unprofessionell man mitunter vorging.<sup>461</sup>

Die Thematik Kaiserschnitt fand auch Eingang in evangelische Trostliteratur. Es war dem Autor ein Anliegen Hilfestellung zu leisten, für den Fall „*ein Weib in Kindsnöthen sterbe / unnd man merckte daß das Kind in ihr noch lebendig were*“<sup>462</sup>. Hier fanden sich die gängigen, uns schon bekannten Instruktionen: Es sollte mit dem Schnitt gewartet werden bis die Mutter verstorben war, weiters war es wichtig, sich schon rechtzeitig „*tüchtiger Personen*“<sup>463</sup> zu vergewissern, die den Kaiserschnitt durchführen konnten. Allerdings lässt der Autor hier durchaus den nötigen Realismus erkennen, indem er schreibt, dass „*zu solchem handel / tüchtige Personen / gar selten zugegen / als wird in solchen fällen gar viel verabsaumet*“<sup>464</sup>. Als primäres Ziel nennt auch er die Spendung der heiligen Taufe. Aber im Unterschied zur katholischen Glaubenslehre lässt man sich für den Fall, dass das Kind trotz aller Bemühungen tot auf die Welt kommen sollte, mit der Anempfehlung durch das Gebet ein kleines „Hintertürchen“ offen. „*Doch soll man auff's ernste erinnert seyn / daß man solch arme Kindlein / dem frommen Gott / mit eyfferigem / und Andächtigem Gebett / fürtrage / weil sie je nicht lebendig solten zur Welt kommen / daß er ihre Seelen / ins ewige Leben wolle auff: unnd annemmen.*“<sup>465</sup>

Es sollte aber nicht nur der Versuch unternommen werden, bei Tod der Mutter das Kind zu retten. Umgekehrt sollte man auch alle Möglichkeiten ausschöpfen, um das Überleben der Gebärenden zu sichern, falls man gewiss war, dass das Kind im Mutterleib nicht mehr lebendig war.<sup>466</sup> In einem solchen Fall sollte bei

---

<sup>461</sup> Ulrich-Bochsler, *Anthropologische Befunde*, 110.

<sup>462</sup> Zumpf, *Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht*, 144.

<sup>463</sup> Ebd. 145.

<sup>464</sup> Ebd. 146.

<sup>465</sup> Ebd. 146.

<sup>466</sup> Eucharius Rösslin nannte in „*Der schwangeren Frawen vnd Hebammen Rosengarten*“ zwölf Zeichen, die Aufschluss geben konnten, ob die Frucht im Mutterleib bereits tot war, oder noch lebte.

Strafandrohung alles unternommen werden, um das tote Kind aus dem Bauch der Mutter zu bringen, möglichst ohne diese zu verletzen.<sup>467</sup>

Traten bei der Geburt gravierende Probleme auf, wurde der Hebamme empfohlen, die Frucht mit scharfen Instrumenten zu zerstückeln und so anschließend aus dem Geburtskanal zu befördern.<sup>468</sup> Solche Methoden, die bei sehr schwierigen Geburtsvorgängen bisweilen zum Einsatz kamen, zeigten die ganze Hilflosigkeit der handelnden Personen. Bei manch komplizierten Geburten sahen sowohl Hebammen als auch Ärzte keine andere Möglichkeit als das Kind zu enthaupten und den Rest, welcher noch im Mutterleib verblieben war, unter zu Hilfenahme von einfachen Mitteln, wie Schröpflöffeln und Haken, scheibchenweise herauszuziehen.<sup>469</sup>

Rösslin sprach in seinem „Rosengarten“ von „zweierlay weg“<sup>470</sup> um ein totes Kind aus dem Leib der Mutter zu befördern. *„Zum ersten mit artzneyen / on schneyden und zerreyssen des todten kindes. Zum andern mal / so kein artzney helfen will“*<sup>471</sup> empfahl auch er die Anwendung von *„hocken eysen zangen unnd andern gezeugen darzu gemacht“*<sup>472</sup>. Welche Prozedur dies für die Gebärende und auch für die Hebamme selber gewesen sein muss, lassen vielleicht Rösslins weitere, sehr detaillierte Anweisungen ermäßen: *„Man sol die fraw an rucken legen / das haupt vast nider legen und die beyn hoch ubersich. Und sollent die frawen an baidenn seitenn starck un vest heben bey den armen unnd starck anbinden / also das man sie nit naher ziehen mag so mann das kind außzeich. Darnach sol die hebam der frawen schloß aufthun mit der lincken hand gesalbet mit weyß gilgen öl [...] und sol also greiffenn in die schloß der frawen und suchen die glider des todten kynds / darmit sie wisse die eyßen hocken eyn zuschlahen / und das tod kind also mag außziehen. Ist nu das das todt kind stat in muter leib*

---

<sup>467</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, s.p.

<sup>468</sup> K. Bergdolt, Schwangerschaft und Geburt. In: Lexikon des Mittelalters VII. (1995) 1615.

<sup>469</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 110.

<sup>470</sup> Rösslin, Rosengarten, s.p.

<sup>471</sup> Ebd. s.p. Als solche „artzney“ führte er u.a. an: *„Gib der frawen zu trincken ein wasser / in dem gesotten seind feygen / fenum grecum / rauten / und rodt dosten / das macht das kind schlüpfen. Item ein anders / Mach ein zepfflin vo baumwollen / des mittelfingers lang und groß / und netz es in rauten safft / darin Scamonea zertriben sey / und scheüb das zepfflin der frawen in ihr gemecht. Item ein anders / Die fraw soll trincken einer andern frawen milch / so gadt das todt kind von ihr.“*

<sup>472</sup> Ebd. s.p.

*mit dem haupt an der geburt so sol die hebam den hocken schlahen in ein aug des kyndes / oder in den gumen des mundes [...] wan sy dan ein hocken eingeschlagen hat so sol sy den hebe mit der rechten hand und doch noch nit ziehen / un sol mit der lincken hand aber zu der frawe greiffen und eyn ander hocken einschlahen in das todt kind gegen dem ersten hocke uber / darnach sol die hebam mit beiden hende hibschlich zu mal ziehen / un nit mit einer allein / darüb das das todt kind zu beiden seiten gleich zoge werd.*<sup>473</sup> War der Kopf des toten Kindes zu groß um diesen aus dem Leib der Frau herauszuziehen, „*soll die hebamm zwyschen ihren fingeren habenn ein laß eysen oder eyn scharpff messerlin / und soll des todten kindes haupt auffreyssen / so würt das haupt dester kleyner*“<sup>474</sup>. Eine zu große Brust sollte man „*zertrucken und zerspalten wie man mag [...] deßgleychen were dem todten kynd der leyb zerschwollen und zerblasen / so soll man ihm den leyb auffschneyden*“<sup>475</sup>.

Musste die Hebamme oder der Arzt auf so deprimierende Art und Weise in den Geburtsvorgang eingreifen und wurde der tote Fötus mit Hilfe eines Hakens aus dem Uterus befördert, war die Gefahr einer Blutung oder einer Infektion der Gebärenden entsprechend hoch.<sup>476</sup>

Ein Fall, welcher die ganze Dramatik und mitunter auch Brutalität eines Geburtsvorganges eindringlich vor Augen führt, ist im Mirakelbuch der Wallfahrtskirche Hafnerberg in Niederösterreich nachzulesen. In den Aufzeichnungen findet sich eine „*danckhsagung*“<sup>477</sup> der Juliana Köttnerin aus dem Jahre 1738, welche unter größten Mühen und Schmerzen schlussendlich doch noch „*durch die Vorbitt diser glorwürdigen Jungfrau Maria glicklich entbunden*“<sup>478</sup> werden konnte. Das ganze Drama der Entbindung illustriert aber der weitere Text: „*Nach Mindlicher aussag diser Persohn nebst unsäglichen geburts Schmertzen ware sie 3 Täg durch baader und hebammen Eüsserst bezwungen worden, umb daß hervor gebrachte Kind von der Mutter mit Gewalt*

---

<sup>473</sup> Rösslin, Rosengarten s.p.

<sup>474</sup> Ebd. s.p.

<sup>475</sup> Ebd. s.p.

<sup>476</sup> Shahaar, Kindheit, 46.

<sup>477</sup> Zit. nach Aigner, Hafnerberg, 65.

<sup>478</sup> Zit. nach ebd. 65.

ab- und außzulesen, also daß man dem Kind an dem Köpfflein / Merentheil die haut blutig herab gerissen [...].“<sup>479</sup> Nach diesem drei-tägigem Martyrium dürfte die Mutter bereits so schwach gewesen sein, dass man nur mehr auf ihren Tod wartete, um darauf „die Leibs Frucht außzuschneyden“<sup>480</sup>. Wider Erwarten erlangte die Mutter aber noch einmal das Bewusstsein und gebar nach der Verlobung zur Jungfrau Maria am Hafnerberg ein Kind, welches aber keine zwei Wochen zu leben hatte. Die Verletzungen bei der Geburt dürften zu schwerwiegend gewesen sein.<sup>481</sup>

Ebenso interessant ist eine Mirakelaufzeichnung des Wallfahrtsortes Maria Langegg in Niederösterreich aus dem Jahre 1733. Hier werden die näheren Umstände eines Kaiserschnittes auf sehr anschauliche Art und Weise beschrieben. Wie im bereits erwähnten Fall in Hafnerberg war die Gebärende dem Tod näher als dem Leben und, nach der Vorsehung mit dem heiligen Sterbesakrament, ging man daran den Kaiserschnitt zu setzen: „Darauf wurde das khindt Von mir geschniten: habe ich dabey solche schmerzen gelitten das ich khein einziges worth mer außsprechen khönen.“<sup>482</sup>

Neben Aufzeichnungen in Mirakelbüchern finden sich auch Hinweise über die Anwendung des Kaiserschnittes in Pfarrmatriken. Zwei diesbezügliche Fälle sind etwa aus Großmugl in Niederösterreich überliefert:

„1659 den 22ten dito [Janarius] ist Anna Fischerin, paderin alhier samt ihren khindt, so von ihr geschnidten worden, ihrees alters 38 jahre conduciert worden.“<sup>483</sup>

„Eodem die [Februarii 13.] ist Maria Cramhoferin, inwohnerin bei Ander Secher [?] alhier mit ihrem khindt N. Adam, welicher durch ein lebendtiges wahrzaichen

---

<sup>479</sup> Zit. nach Aigner, Hafnerberg, 65.

<sup>480</sup> Zit. nach ebd. 65.

<sup>481</sup> Ebd. 30.

<sup>482</sup> Zit. nach Strohmaier, Maria Langegg, 314; Zwei Dinge sind bei dieser Entbindung bemerkenswert. Zum einen wurde mit dem „Schnitt“ nicht gewartet bis die Frau verstorben war und zum anderen war das Alter der Gebärenden erwähnenswert. Die Mirakelaufzeichnung stammt aus dem Jahr 1733. Folgt man den Recherchen Strohmaiers wäre die betroffene Person Eva Höringin aus Anzendorf bei Loosdorf zu diesem Zeitpunkt bereits 55 Jahre alt gewesen. Strohmaier, Maria Langegg, 164.

<sup>483</sup> Pfarrmatriken Großmugel, Band 1 (1658-1678) pag. 253. Zit. nach Alfred Damm, Zwei schwierige Geburten in Groß-Mugl in Niederösterreich. In: Virus – Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin Bd. 1 (1999) 72.

*in mutterleib frau getauft worden undt nach ihrem ableiben von ihr geschnitten conduciert worden.*“<sup>484</sup>

### 4.3 TAUFE IM MUTTERLEIB

Welche Anstrengungen unternommen wurden, um ein Kind nicht ohne Taufe sterben zu lassen, zeigt die Praxis, Kinder, wenn Lebensgefahr bestand, sogar „*in utero*“ zu taufen. In der Vorstellung der Frühscholastiker<sup>485</sup> war eine solche Taufe allerdings nicht möglich. Sie sprachen sich dagegen aus, denn „wer nicht geboren ist, der kann auch nicht wiedergeboren werden“<sup>486</sup>, ein auf Augustinus beruhender Grundsatz.<sup>487</sup>

Mit Hilfe der Taufspritze (ein zweiklappiges Spekulum und eine Mutterspritze), 1766 von Parolini entwickelt, sollte die Möglichkeit, Kinder bereits im Mutterleib zu taufen, einfacher zu bewältigen sein.<sup>488</sup>

In der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde berichtet Richard Andree, dass auch Herzogin Marianne von Bayern ihre Kinder teilweise bereits „*in utero*“ taufen ließ. Da sie mehrmals mit Totgeburten konfrontiert war, wollte sie so weiterem Nachwuchs ein ungewisses Schicksal im „*Limbus*“ ersparen.<sup>489</sup>

Es verwundert wenig, dass die katholische Kirche, stets auf das jenseitige Wohlergehen des ungeborenen Kindes bedacht, auch für Taufen im Mutterleib genaueste Anweisungen parat hatte.

Andree, der sich in seinen Ausführungen auf ein Handbuch der Pastoralmedizin aus dem Jahr 1909 stützte, beschrieb eine solche Taufe als komplizierte Angelegenheit: „Die Taufe *in utero* ist eine schwierige Sache. Es bestehen Vorschriften über die Benutzung der Uterinspritzen, wie der Wasserstrahl bei gleichzeitigem Aussprechen der Taufformel auf das im Mutterleibe befindliche Kind zu richten ist, dessen Entbindung Schwierigkeiten verursacht.“<sup>490</sup>

---

<sup>484</sup> Pfarrmatriken Großmugel, Band 1 (1658-1678) pag. 254. Zit. nach Damm, Geburten, 72.

<sup>485</sup> Vgl. Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 110.

<sup>486</sup> Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel, 38.

<sup>487</sup> Ebd. 38.

<sup>488</sup> Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, 110 f.

<sup>489</sup> Richard Andree, Die Taufe totgeborener Kinder. In: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Jg. 22, Heft 1 (1912) 164 f, hier 165.

<sup>490</sup> Ebd. 165.

Um einer solchen Taufe Gültigkeit zu verleihen, musste der Fötus selbst vom Taufwasser benetzt werden. War er noch umgeben von der Fruchtblase und berührte das Wasser nur diese, war die Taufe wirkungslos.<sup>491</sup>

---

<sup>491</sup> Andree, Taufe, 165.

## **5 ERBAUUNGS- UND GEBETBÜCHER: EINE STÜTZE FÜR ELTERN IN SORGE UM DAS SEELENHEIL IHRER KINDER**

Die Nachfrage nach christlicher Literatur war enorm. Ihr wurde in Form von gedruckten Andachts- oder Erbauungsbüchlein nachgekommen. Diese sollten bedrängten Menschen Trost und Hilfe spenden.<sup>492</sup>

Einige solcher Trostbüchlein nahmen sich speziell trauernder Eltern an und thematisierten den Tod eines Kindes, im schlimmsten Fall sogar eines ungetauften Kindes. Diese Literatur sollte Eltern in schwerer Zeit eine wichtige Stütze sein und ihnen über den tragischen Tod ihres Nachwuchses, welcher entweder noch im Mutterleib, während oder kurz nach der Geburt verstorben war, hinweghelfen.

Neben dem wichtigen Faktor des Trostes wurden aber auch immer wieder theologische Ansichten und Lehrmeinungen transportiert, in ihren Formulierungen einfach gehalten und so für die breite Masse der Leser leicht verständlich.

Bei diesen Büchlein handelte es sich in erster Linie um kleinformatische, handliche Exemplare, die so bequem überallhin mitgenommen werden konnten, Bücher für jedermann und für den täglichen Gebrauch.<sup>493</sup>

Fixer Bestandteil evangelischer Trostliteratur und auch katholischer Gebetbücher waren immer wieder Zitate aus der Bibel. Diese waren dem Leser bekannt und suggerierten ihm ein Gefühl der Vertrautheit und Sicherheit. Der lutherische Theologe Johannes Pfeffinger, der selber einen Sohn verloren hatte, sprach in seinem Trostbüchlein (1559) davon, dass die Leserschaft Trost aus der heiligen Schrift und auch aus den Sakramenten ziehen möge.<sup>494</sup> Mit Hilfe biblischer Verweise sollten die gut gemeinten Ratschläge der Autoren und die, teils unterschwellig, teils offen mitschwingenden kirchlichen Grundpositionen das Seelenheil ungetauft verstorbenen Kinder betreffend, belegt und legitimiert

---

<sup>492</sup> Bertrand, Modelle und Entwürfe, 852.

<sup>493</sup> Ebd. 853.

<sup>494</sup> Vgl. Johannes Pfeffinger, Trostbüchlin aus Gottes Wort in manicherley vnd schweren fallen. Auffs new gemehret vnd verbessert (Leipzig 1559) s.p.

werden. Aussagen der Kirchenväter flossen ebenso mit ein, wie kurze Exkurse in lateinischer oder griechischer Sprache.

Durch die Verwendung von Wir-Formulierungen sollte ein Gefühl von Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit transportiert werden.

Als Autoren tröstlicher Literatur fungierten fast ausschließlich Männer (Theologen, Ärzte etc.).<sup>495</sup> Die zutiefst weibliche Thematik von Schwangerschaft und Geburt wurde also in erster Linie und vorrangig von Männern abgehandelt. Konnten schwangere oder in Geburtsarbeit begriffene Frauen in katholischen Gebeten Maria oder andere weibliche Heilige um Unterstützung anrufen, wurde im evangelischen Glauben der Gottesmutter diese herausragende Stellung, Bastl spricht von einer „im Protestantismus ‚entheiligten‘ Maria“<sup>496</sup>, genommen.

Wie wurde nun in diesen Büchern argumentiert? Welche Form des Trostes hatte man für die trauernden Eltern anzubieten? Berief man sich auf die Erbsünde und ihre Folgen für das menschliche Geschlecht und interpretierte man daher den frühen Tod eines ungetauften Kindes als Strafe? Oder betonte man den barmherzigen, fürsorglichen Gott, der es nur so früh zu sich nehmen würde, weil es ihm im Himmel besser erginge als auf Erden? In der hier behandelten Literatur wurde versucht diesen Fragen nachzugehen. Folgt man nun letzterem Gedanken= gang und hob den gütigen Gott hervor, wurde Kindern mit dem zeitigem Tod ein irdisches Leben in Kummer und Not erspart. Für die Eltern gäbe es folglich auch keinen Grund zur Trauer. Ein Aspekt, den besonders Abraham a Sancta Clara betont.<sup>497</sup> Ja, im Gegenteil, fast könnten sie sich glücklich schätzen, dass Gott ihren Nachwuchs so früh zu sich gerufen hat. Anstatt in übermäßige Trübseligkeit zu verfallen, sollten sie so vielmehr froh und hoffnungsvoll sein und Trost aus dem Umstand schöpfen, ihr Kindchen in der ewigen Liebe Gottes zu wissen, wo

---

<sup>495</sup> Patrice Veit, „Ich bin sehr schwach, doch drückst du nach...“: Evangelisches Kirchenlied und seelsorgerische Begleitung von Schwangeren im 17. und 18. Jahrhundert. In: Barbara Duden, Jürgen Schlumbohm, Patrice Veit (Hg.), Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.-20. Jahrhundert (Göttingen 2002) 49-74, hier 55.

<sup>496</sup> Bastl, Tugend, Ehre, Eigensinn, 53.

<sup>497</sup> Vgl. Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid=Essen, 95-111.

es gleich eines Schutzengels für die Hinterbliebenen sorgen und bei Gott für sie bitten konnte.

Spätestens hier kamen allerdings die Unterschiede zwischen den Konfessionen zum Tragen. In evangelischen Trostbüchlein fanden auch Eltern Hilfe und Beistand, welchen ihre Kinder ohne Empfang der Taufe verschieden waren, sofern sie sich nicht durch Vernachlässigung im Gebet oder ungenügend Fleiß bei der Geburtsarbeit an ihnen schuldig gemacht hatten. Bei den Katholiken dagegen war und blieb der zentrale Aspekt das Sakrament der Taufe.

Nicht nur Erbauungsliteratur thematisierte das Schicksal ungetaufter Kinder, auch in lutherischen Hebammenbüchern spielte der Trostfaktor eine Rolle. Der Autor versuchte bekümmerten Eltern Unterstützung anzubieten. Wichtig war auch hier, ähnlich der Trostbüchlein, nur bedingt mit dem von Gott auferlegtem Schicksal zu hadern und die Frage nach einem „Warum“ zu stellen. Damit wurde ein sehr menschlicher Aspekt angesprochen, denn nur wenige Eltern werden sich nicht gefragt haben *„warumb Gott je zuweilen die kindle / dabey auch aller möglicher fleiß geschehen ist / nit lest lebendig geborn oder getaufft werden“*<sup>498</sup>.

Trauer und Zweifel wurde den leidgeprüften Müttern zugestanden, aber am Ende sollte der göttliche Wille akzeptiert und auf sein Wohlwollen vertraut werden: *„So sollen sich doch die mütterere / ob sie es wol lieber anders sehen / umb dasselbig nit bekümmern / sonder zufriden sein / und glauben das Gottes will alzeit besser sey dann der unser / und das darumb / wenn ein solchs geschicht / weder die mutter / noch andere / so ihren fleiß dabey gehabt / einen ungnedigen Gott haben.“*<sup>499</sup>

Trotz der gnädiger anmutenden Haltung von evangelischer Seite, was den Verbleib ungetaufter Kinder betraf, blieb auch hier der Stellenwert des Taufsakraments unbestritten.<sup>500</sup> Säumiges Verhalten der Eltern, etwa wenn man bewusst die Taufe hinauszögerte, wurde in lutherischer Erbauungsliteratur aufs schärfste kritisiert und angegriffen. *„[...] daß es unrecht sey / wenn die Eltern*

---

<sup>498</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, s.p.

<sup>499</sup> Ebd. s.p.

<sup>500</sup> Vgl. Luther in seinem Sermon von der heiligen Taufe: *„Darumb sol ich nicht die liebe Tauffe verachten und lestern lassen, sondern so hoch heben und ehren, als ich Gottes namen und maiestet schuldig bin zu ehren.“* WA 37; 643, 38-40.

*umb weit abgelegener Gevattersleut / unnd grossen prachts willen / die Tauffe manchmal etlich Taglang aufschieben / unnd damit die Kindlein an ihrer Tauffe hindern. Solt sichs da begeben / daß ein Kind mit Todt abgienge / ehe es die Tauffe empfienge / wer wurde es anders / als solche fahrlässige / unnd saumige Eltern zuverantworten haben.“*<sup>501</sup> Auch der evangelische Theologe Erasmus Alberus äußerte sich entschieden für den Fall, dass Eltern ohne triftigen Grund die Spendung der Taufe aufschieben würden: *„Unnd wenn in der zeit / so lang man mit der Tauff aufschube nimpt / dem armen Kinde ein Unfall und tod widerführe / wüste ich warlich die Eltern mit gutem Gewissen nicht zuentschuldigen.“*<sup>502</sup>

Gemeinsam war katholischen und evangelischen Büchern darauf zu pochen, die einzig wahre Religion zu sein. Folglich wäre ihr Weg zum Heil der allein richtige und gangbare, alle anderen wären gefährliche Irrpfade. In Bezug auf Taufe und Jenseitsvorstellung bedeutete dies, dass von lutherischer Seite vor allem gegen die „Papisten“ und ihre unversöhnliche Haltung gegenüber ungetauft verstorbenen Kindern gewettert wurde. Die beiden massivsten Kritikpunkte an der katholischen Lehre waren das Festhalten am „*Limbus puerorum*“, sowie die Praxis die Taufe bei Gefahr sogar im Mutterleib zu vollziehen. Die strenge katholische Position, was den Verbleib ungetaufter Kinder betraf, wurde besonders gegeißelt und als verwerflich angesehen, wurde doch damit den Eltern, nach lutherischem Verständnis, ein wichtiger Trostfaktor geraubt. *„Item dieweil sich je zuweilen begibt / das den geberenden frawen misslingt / also / das die kindle todt von inen kommen / Deß gleichen auch / wenn sie gleich lebendig geborn werden / aber doch hernach / unfürsehener ding sterben / ehedann sie zur wasser tauff gebracht werden / darauß dann / zuvorab den eltern / offft grosses hertenleide widerfaren ist / Als die anderst nit gewißt oder vermeint haben / dann das solche ihre kinder / wurden ewig verdambt sein müssen / wie dann vor zeiten solcher won und irthume / aber doch on Gottes wort / geleret ist worden.“*<sup>503</sup>

---

<sup>501</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnd Tröstlicher Bericht, 127.

<sup>502</sup> Alberus, Christlicher / nützlicher / und nohtwendiger Tractat, s.p.

<sup>503</sup> Ordnung eines Erbarh Raths der statt Regenspurg, s.p.

Auch das Fehlen eines würdigen Bestattungsrituals auf katholischer Seite wurde beanstandet. Ein Kritikpunkt, der bei Kobelt-Groch aufgegriffen wird: „Aus dieser irrigen Meinung sei der unchristliche Brauch erwachsen, die ungetauften Kinder ohne christliche Zeremonien heimlich und still hinauszutragen, um sie in einem Winkel zu verscharren.“<sup>504</sup>

Neben den „Papisten“ wurden auch die calvinistische Position, sowie die Lehre der Wiedertäufer in lutherischer Erbauungsliteratur angeprangert. Die Wiedertäufer lehnten die Kindertaufe als solches ab, würde doch ihrer Meinung nach auch die Bibel keine Grundlage für das Taufen von Kleinkindern liefern. Weiters argumentierten sie, dass es Kindern in diesem Alter ja noch gar nicht möglich wäre zu glauben, geschweige denn Gottes Wort aufzunehmen oder zu verstehen.<sup>505</sup>

Nach lutherischem Verständnis konnte nur die eigene Konfession den trauernden Eltern notwendigen Trost und Zuversicht schenken. Als Beispiel wie diese Gedankengänge in erbaulicher Literatur transportiert und propagiert wurden, sei hier auf das Büchlein Johann Zumpfs aus dem Jahr 1623 verwiesen. Der Autor, er wandte sich explizit an Eltern, welchen ihre Kindlein ohne Taufe verstorben waren, liefert eine gute Übersicht (aus lutherischem Blickwinkel!) der damals gebräuchlichen Meinungen und Ansichten zum Schicksal ungetauft verstorbener Kinder. Vorab wurde betont, dass solche Schicksalsschläge keine Randerscheinungen waren: *„Es tregt sich aber leider offe zu / daß die armen Kindlein / entweder noch in Mutterleib / oder in der harten Geburt / oder auch negst nach der Geburt / ja auch wol auff dem Wege / da mans zur Tauffe tragen will / ohne die H. Tauff dahin sterben [...]“*<sup>506</sup> Solch traurige Fälle mögen im Alltag der Bevölkerung leider all zu oft eine gewichtige Rolle gespielt zu haben. In diesem Zusammenhang erscheint es lohnend unter anderem einen Blick in Martin Luthers *„Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären“* zu werfen, eine Abhandlung, die entweder Ende 1541 oder zu

---

<sup>504</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 76.

<sup>505</sup> Marc Lienhard, Die Wiedertäufer. In: Marc Venard, Heribert Smolinsky (Hg.), Die Zeit der Konfessionen (1530-1620/30) Bd. 8 (Freiburg/Basel/Wien 1992) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 122-190, hier 148.

<sup>506</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht, 70.

Beginn des Jahres 1542 verfasst wurde.<sup>507</sup> Luther verwendet in der Einleitung eine ähnliche Formulierung wie Zumpf, die auf die Häufigkeit solcher tragischer Begebenheiten schließen lässt: *„Zuletzt, weil uns auch offft furkömpt und umb trost ersucht werden von etlichen fromen Eltern, sonderlich von den Weibern, so vorhin in Kindsnöten, on iren willen, ja widder iren willen und mit großem leide ihres hertzen habens leiden müssen, das in misraten und unrichtig mit der geburt gangen ist, also das die Frucht in der Geburt gestorben oder tod von ihnen komen ist.“*<sup>508</sup>

In der weiteren Abhandlung stellt Zumpf nun die alles entscheidende Frage, das Schicksal ungetauft verstorbener Kinder betreffend: *„Was ist denn von derselben Seeligkeit zuhalten [...]?“*<sup>509</sup> Im Bewusstsein hier als Lutheraner mit der besten Lösung aufwarten zu können, fasste er zunächst die griffigsten Standpunkte der Calvinisten und „Papisten“ zusammen, versuchte sie teils mit eingestreuten Bibelsprüchen zu entkräften und stellte ihnen schließlich den besseren, gütigeren Aspekt der eigenen Augsburgerischen Konfession gegenüber. *„Sie sagen [die Calvinisten; Anm.] / daß die Kinder der Christglaubigen ihrer Ankunfft nach / ohne das heilig seyen / Sintemal sie von heiligen Eltern / erzeuget unnd geboren / darumb man sich ihrer meinung nach / billich wegen solcher Kinder soll zufrieden geben / und wegen ihrer Seeligkeit in guter Hoffnung stehen.“*<sup>510</sup> Dieser, aus seiner Sicht irrigen Meinung der Calvinisten, hielt Zumpf verschiedene Zitate aus der Bibel entgegen.<sup>511</sup> Hierauf widmete er sich der katholischen Sichtweise und beklagte sich unter anderem über die Art und Weise wie solche Kinder begraben wurden. *„Man spricht den armen ungetaufften Kindlein die Seeligkeit gantzlich ab / unnd weiset sie in ein sonderliches Zimmer der Hölle / welches man Limbum puerorum nennet / da sie Gottes Angesicht nimmermehr schawen / und da sol ihnen weder wol noch wehe seyn. Umb welcher meinung willen sie auch*

---

<sup>507</sup> Siehe dazu WA 53, 203.

<sup>508</sup> WA 53; 205, 1-7.

<sup>509</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht, 70.

<sup>510</sup> Ebd. 71 f.

<sup>511</sup> Hier finden sich zunächst die uns bereits bekannten Bibelstellen aus dem Johannesevangelium: Joh.3,6: Was vom Fleisch geboren wird das ist Fleisch; Joh.1,12-13: So vielen aber, die ihn aufnahmen, denen gab er Macht, Kinder Gottes zu werden – denen, die da an seinen Namen glauben, die nicht aus Geblüte, nicht aus Fleischesgelüsten, nicht aus Manneswollen, sondern aus Gott geboren sind; Weiters führt Zumpf noch an: 1.Kor.15,50: Fleisch und Blut können das Reich Gottes nicht erben.

*dergleichen Kinder / ohne Ceremonien / auch wol bey der Dämmerung ohne Klang / und Gesang / in einen abgesonderten Winckel / begraben lassen / darmit der geweyhete freydhoff / und Gotts Acker / nicht möge entheiligt werden.*<sup>512</sup> Auch hier konterte Zumpf mit einem Zitat aus der Bibel: *„Aber was GOTT geheiligt hat / sollen wir nicht gemein machen / In der Apostel Geschicht / am 10. Cap:“*<sup>513</sup> Und drückte sein Bedauern aus, dass man Eltern, aus seiner Sichtweise fast mutwillig, solchem Kummer aussetzte. *„Was nun Christlichen Eltern für Hertenleid / und Betrübnuß / dadurch möge zugefügt werden / ist leichtlich zuermessen. Und weils gleichwol ohne Grundt der Schrifft geschicht / als läst man solche meinung auch billich fahren.“*<sup>514</sup> Schlussendlich wurde die eigene Haltung und Einstellung gegenüber ungetauft verstorbenen Kindern kommuniziert - allerdings nicht ohne auf den hohen Stellenwert der Taufe auch im Luthertum zu verweisen. *„Wir [die Lutheraner; Anm.] lehren / daß die H. Tauffe / zur Seeligkeit höchst vonnöhten sey / wo man nur dieselbige haben kann und mag / wo es aber unmöglich / als wenn die Kinder in Mutterleib sterben oder sonst / durch andere unfähl / Todt zur Welt geboren werden / wenn man sie dem lieben Gott / vor und in der Geburt / durch das Gebet fürgetragen / so sey ihrer Seeligkeit halber kein zweiffel zumachen.“*<sup>515</sup>

Im Vordergrund solcher Bücher stand Trost und Hilfe. Unterschwellig sollte Erbauungsliteratur aber auch disziplinierenden Charakter haben. Es fanden sich Ermahnungen und Anleitungen, wie man sich als gottesfürchtige Menschen vor, während und nach der Geburt zu verhalten hatte.

## 5.1 PROTESTANTISCHE TROSTBÜCHLEIN

Manch lutherische Erbauungsliteratur war eigens auf Eltern ausgerichtet, die ein Kind verloren hatten, noch bevor es das Sakrament der Taufe empfangen konnte. Oft gaben Verfasser von Trostbüchern als Grund für ihre Niederschrift an, von Betroffenen darum ersucht worden zu sein. Manchmal nahmen sie auch ihre

---

<sup>512</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht, 73 f.

<sup>513</sup> Ebd. 74.

<sup>514</sup> Ebd. 74.

<sup>515</sup> Ebd. 75.

eigenen Erlebnisse und Schicksalsschläge zum Anlass, tröstliche Büchlein zu verfassen. Diese sollten Leidensgenossen in schweren Stunden Unterstützung und Hilfestellung leisten. Auch Luthers eigene Äußerungen zu dieser Thematik, wiedergegeben in *„Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären“* dürften wohl teilweise von eigenen schmerzvollen Erfahrungen beeinflusst worden sein. Mit der schwierigen Fehlgeburt seiner Frau Katharina von Bora 1540 wurde das Ehepaar gezwungen, sich mit einer ähnlichen Problematik auseinanderzusetzen, wie bereits viele Eltern vor ihnen. In dieser Situation mögen sie auch Überlegungen angestellt haben, wie es um das Seelenheil ungetaufter toter Kinder bestellt war.<sup>516</sup>

Im Luthertum stand, genauso wie im katholischen Glauben, die Bedeutung der Taufe außer Frage. Ein Sachverhalt, der in den hier untersuchten Trostbüchlein immer wieder bekräftigt wurde. So findet sich zum Beispiel in der *„Trostschrift“* von Tiburtius von Acheln die folgende Anweisung: *„Das Sacrament der H. Tauffe / were ein hoher trefflicher Schatz / und bey verlust unserer Seligkeit nicht zuverachten / zu versäumen / oder (wie die Widertäußer thun) aufzuschieben [...] Sondern man müsse und solle die Kinder je ehe je besser / durch die darzu verordneten Kirchendiener täuffen lassen.“*<sup>517</sup>

Allerdings war bei den Protestanten die Taufe nicht der einzige Weg zur Seligkeit. Unter gewissen Voraussetzungen war es auch ungetauft verstorbenen Kindern möglich, das ewige Heil zu erlangen. Auf dieser günstigen und viel versprechenden Prognose versuchten Trostbüchlein aufzubauen, um verzagten Eltern in ihrem Kummer beizustehen.

In erster Linie waren es zwei Punkte mit denen die Verfasser argumentierten und die sich wie ein roter Faden durch die hier bearbeitete Literatur zogen. Zum einen sollten die Eltern Trost aus dem Umstand schöpfen, dass sie die Taufe ihres Kindes unbedingt gewünscht haben, nur der frühe Tod hätte dieses Vorhaben scheitern lassen. Der unbedingte Wille zur Taufe, und das war das Entscheidende, wäre also auf elterlicher Seite vorhanden gewesen. Sie hätten richtig gehandelt,

---

<sup>516</sup> Kobelt-Groch, *lutherische Leichenpredigten*, 68.

<sup>517</sup> Tiburtius von Acheln, *Trostschrift*. An Christlich Adelige und anders Stands Frawenspersonen / welchen ihre liebe Kinderlein mit tod abgehen / ehe sie getaufft werden können. Darauß zuvernemen / was vermög Gottes Worts / wie auch D. Luthers Schrifften (Amberg 1615) 4.

wenn es ihnen nur möglich gewesen wäre. Darum sollten sich die Eltern nur trösten und gewiss sein, ihr Kindchen wäre selig im Himmel aufgehoben. Neben dem unbedingten Taufwillen war es das tiefe Gebet, das die Himmelstür öffnen konnte. *“WENN es sich nu gleich begeben / Das die Frucht in Mutter Leib / oder in der Geburt / oder hernach / ehe es zur heiligen Tauff gebracht werden kan / Verschiede / so haben fromme Eltern dieses Mittel / Daß sie das Kind dem HErrn Christo zutragen / ubergeben und befehlen / Durch das liebe hertzliche angenehme Gebet / und sindt gewis / das der HErr Christus ihr Gebet erhöre / Und neme das Kind mit gnaden auff.“*<sup>518</sup> Allerdings, auch das wurde in den untersuchten Büchlein immer wieder betont, wenn man die Taufe leicht haben konnte und sie wissentlich nicht gebrauchte, sondern sich nur auf das Gebet verließ, war dieses nicht ausreichend um das verstorbene Kind in Seligkeit geborgen zu wissen. Das innige Gebet der Eltern hatte nur für den Notfall Gültigkeit, wo man das Kind nicht mehr zur Taufe bringen konnte: *„Und ist gar ein andrer ding / wenn man die Tauff haben kan / und wenn man sie nicht haben kan: Wenn man sie haben kan / und braucht sie nicht / so wird man verdampft / und bleibt der ungetauffte unter Gottes zorn ewiglich / Als ein Confort aller Teuffel und verdampften. Wenn man sie aber nicht haben kan / Da mus das gleubige Gebet allein das beste thun.“*<sup>519</sup>

Noch im Mutterleib sollte das Kindlein Gott anempfohlen werden. Wie ein solches Gebet aussehen konnte, illustriert ein Trostbüchlein aus dem Jahr 1559: *„Barmhertziger / lieber Gott und Vater / unsers lieben HERRN Jhesu Christi / wir bitten Dich hertzlich / du wollest gnediglichen stercke / kreffte / unnd gedeien geben / das die Frucht lebendig zur Welt gebracht / deinem Reich durch das heilige Sacrament der Tauffe eingeleibet / und in deiner erkendtnus aller Gottseligkeit auffgezogen [...]“*<sup>520</sup>

Ein anderes Gebet, einem Tröstbüchlein aus dem Jahre 1623 entnommen, drückte alle Ängste und Befürchtungen (Missgeburt, Absterben der Frucht etc.) einer Schwangeren jener Zeit aus: *„Barmhertziger Gott [...] behütete mich / für Gewächs / un gefährlicher Mißgeburt / für unrichtigkeit / und allem abgang / und die*

<sup>518</sup> Alberus, Christlicher / nützlicher / und nohtwendiger Tractat, s.p.

<sup>519</sup> Ebd. s.p.

<sup>520</sup> Pfeffinger, Trostbüchlin aus Gottes Wort, s.p.

*Frucht meines Leibs für Schandtmal / ungewöhnlichen / und wandelbare  
Gliedmassen. Erhalte mich in stäter Gesundheit / unnd lindere mir meine tägliche  
wehe und schmerzen / Beschere mir einen fröhlichen Anblick der Frucht / und  
thue mich zu rechter Natürlicher zeit / meiner Weiblichen burden entbinden [...]  
Soll aber die Frucht meines Leibs / das Liecht dieser Welt nicht sehen / noch zur  
heyiligen Wassertauffe kommen / (wie denn du Herr / nit mit uns handeln wollest  
nach unsern Sünden) so nimb sie doch zu Gnaden an / vergib ihr die angeborne  
Erbsünde / und laß sie deiner Erlösung Herr Christe theilhaftig werden und  
geniessen / und entlich die fröliche Aufferstehung mit allen Seeligen erlangen /  
umb dein selbst willen / Amen.*<sup>521</sup>

Die Erwähnung der Erbsünde wurde auch immer wieder in katholischen Gebeten thematisiert, wurde sie doch als Erklärung herangezogen, warum Frauen unter Schmerzen Kinder gebären müssten.<sup>522</sup>

Hatten nun Eltern mit solchen oder ähnlichen Gebeten ihre Kinder Gott anempfohlen, dazu unbedingten Taufwillen gezeigt, sollte ihnen dies, wie in den untersuchten Trostbüchlein versichert wurde, zur Beruhigung und tröstlichen Zuversicht gereichen, Gott würde sich den Verstorbenen, selbst wenn sie nicht getauft sind, gnädig erweisen. Pfeffinger formuliert diesen Gedankengang folgendermaßen: *„Zum andern hat man sich zu getrösten / das die Eltern das Kindlin / da es noch in Mutterleib gewesen / durchs Christlich Gebet / dem HERRN Christo zugetragen und zugebracht haben / wie denn dazumal auff kein andere weis hat mögen geschehen / und da es Gott anders geschickt / und das Kindlin bey leben geblieben / hette man es durch die Heilige Tauffe denn Reich Christi einleiben / und folgendes in der Christlichen Lehre unterrichten wollen lassen / und in aller Gottseligkeit auffziehen.*<sup>523</sup>

Es wurde suggeriert, das Seelenheil der Kinder läge in den Händen der Eltern. Von ihrem Handeln bzw. nicht Handeln hing deren jenseitiges Schicksal ab.

---

<sup>521</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnd Tröstlicher Bericht, 155-159.

<sup>522</sup> An dieser Stelle soll auf folgenden Aufsatz von Mirja Kutzer verwiesen werden: „Unter Mühsal wirst du Kinder gebären“ – Geburt in der biblisch-christlichen Überlieferung. In: Gabriele Dorffner, Sonia Horn (Hg.), *Aller Anfang. Geburt – Birth – Naissance* (Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 2004) 17-32.

<sup>523</sup> Pfeffinger, Trostbüchlin aus Gottes Wort, s.p.

Hatten sich die Eltern aber vorbildhaft verhalten und, wie oben beschrieben, alles in ihren Kräften stehende unternommen und trotzdem *„die Kinder zur Tauffe nicht kommen können / und also ungetauft verstürben / so weren sie darumb nicht verlohren [...]“*<sup>524</sup>. Diese aussichtsreiche Prophezeiung sollte den Hinterbliebenen helfen ihren Kummer im günstigsten Fall zu überwinden oder zumindest in Grenzen zu halten.

Wie konnte man sich aber der Seligkeit des verstorbenen ungetauften Kindes gewiss sein? Auch hier führten die Verfasser tröstlicher Literatur zahlreiche Beispiele aus der Bibel an, die ihre Aussagen bekräftigen sollten.<sup>525</sup>

Die für diese Arbeit herangezogenen Trostbücher sparten nicht mit wohlmeinenden Empfehlungen und Ratschlägen, wie sich Schwangere und ihre Ehemänner zu verhalten hätten, kritische Anmerkungen bei offensichtlichem elterlichem Fehlverhalten inklusive.

Die Verfasser brachten klar zum Ausdruck, Trost und Hoffnung durften sich nur diejenigen erwarten, die gottesfürchtig und regelkonform ihr Leben ausgerichtet hatten. Wer mit Zuspruch und Unterstützung rechnen durfte, hatte schon Martin Luther in seiner Schrift *„Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären“* (1541 od. 1542) ausgeführt. *„Solche Mütter, weil es ir schuld nicht ist, noch durch ir verseumnis, oder lessigkeit die frucht verwarloset ist, sol man nicht schrecken noch betrüben mit unbescheidenen Worten, Und hie ein unterscheid machen zwischen den Frawen oder Weibebilden, so die Frucht ungerne tragen, mutwillens verwarlosen oder zu letzt auch bösllich erwürgen und umb bringen.“*<sup>526</sup>

Dieses Werk Luthers findet sich auch als Anhang in der *„Trostschrift“* von Tiburtius von Acheln. Jener ergänzte seine eigenen tröstlichen Ausführungen um die Aussagen des großen Reformators. Als Erklärung für seine Handlungsweise führte von Acheln an: *„Das gemeine Volck aber / were auff D. Luthern so*

---

<sup>524</sup> Acheln, Trostschrift, 4.

<sup>525</sup> Bei Zumpf (76 f.) als auch in Achelns Trostschrift (3 f.) wurden u.a. zitiert: Gen.17,7: Ich will dein Gott sein und deines Samens nach dir; Apostelgeschichte 2,39: Euer und eurer Kinder ist die Verheissung; Bei Acheln, Trostschrift, 4. Findet sich auch Pauli zu Römern: 2,16: Ist die Wurzel heilig, so sind auch die Zweige heilig.

<sup>526</sup> WA 53; 205, 8-12.

verpicht“<sup>527</sup> und sie würden sich erst dann zufrieden geben, wenn sie sehen, „*daß D. Luther auch der meynung were / und die betrübtten Mütter / in diesem Fall mit seinen Schrifften getröstet hette*“<sup>528</sup>. Eine ähnliche Vorgehensweise wählte Johann Zumpf. Auch in seinem Trostbüchlein finden sich Verweise auf Martin Luther.<sup>529</sup>

Erbauliche Schriften warteten also durchaus nicht nur mit tröstlichen Worten auf, sondern sollten auch sozialdisziplinierend wirken. Vater und Mutter wurden in die Pflicht genommen. Sie sollten kritisch hinterfragen, ob sie auch alles getan hätten, um den frühen Tod ihres Kindes zu verhindern.<sup>530</sup> Wurde doch in lutherischen Erbauungsschriften oft angedeutet, dass, wenn ein Kindlein ungetauft verstarb, dies aufgrund sündiger Eltern, die Gott damit bestrafen wollte, geschehen wäre. So beklagte sich etwa Zumpf in seinem Trostbüchlein über „*grobe / unvernünfftige Ehemänner / welche ihre Weiber / wenn sie mit Schwangerem Leibe gesegnet / ubel handeln / mit ihnen schnarchen / und poltern / ubermessige Arbeit aufflegen / zur ungebür / zum Zorn / Trawrigkeit / unnd Schwermuth reitzen / rauffen / schlagen / oder doch sonst alles / was sie nur wissen / und können / ihnen zum verdrieß thun / sonderlich wenn sie etwa toll und voll sind / und die Nasen mit Wein begossen haben. Solche sind oft nichts besser als Mörder unnd Todschläger. Denn mit solcher Tyrannischen weise geben sie ursach / daß nit allein die Mutter in Kranckheit geräth / sondern es muß es daß arme Kind in Mutterleib mit zu entgelten*“<sup>531</sup>. Aber auch Frauen, die sich in der Schwangerschaft nicht schonen würden oder helfen ließen, wurden kritisiert. Gaben sie damit doch „*Ursach / daß oft die frischesten Kinder / durch ihre nachlässigkeit müssen deß Todtes seyn*“<sup>532</sup>. Mit diesen negativen Beispielen rief Zumpf zu gottesfürchtigem Verhalten auf. Nur so konnte man auf die Gnade des Allmächtigen für sich und sein Kind hoffen.

War alles menschenmögliche von elterlicher Seite unternommen worden und Gott gefiel es trotzdem, das Kind ohne Taufe von dieser Welt abuberufen, versuchten

---

<sup>527</sup> Acheln, Trostschrift, 9.

<sup>528</sup> Ebd. 9.

<sup>529</sup> Vgl. Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht, 122 f.

<sup>530</sup> Struckmeier, Vom Glauben der Kinder, 88.

<sup>531</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht, 124 f.

<sup>532</sup> Ebd. 126.

Trostbüchlein den frommen Eltern auf die quälende Frage nach dem „Warum“ verschiedene Antwortmöglichkeiten anzubieten. Diese waren wieder versehen mit biblischen Verweisen, aus welchen sie Zuversicht und Trost schöpfen sollten. Luther rief die leidgeprüften Eltern zur Geduld auf: *„Wie wol man nicht wissen sol noch kan Gottes heimlich Gericht in solchem fall, warumb er solche Kindlein, da bey aller müglicher vleis geschehen ist, nicht hat lassen lebendig geborn und getaufft werden, So sollen sich die Mütterer doch des zufrieden geben und gleuben, das Gottes wille allzeit besser sey weder unser wille ist, ob uns nach fleischlichem dunckel viel anders ansihet, und zufforderst daran nicht zweifeln, das Gott darumb weder uber die Mutter noch andere, so dazu gethan, erzürnet sey, Sondern sey eine versuchung zur gedult.“*<sup>533</sup>

Auch Zumpf sah in so frühem Dahinscheiden eines Kindes einen Aufruf Gottes zur Geduld, aber wieder mit sozialdisziplinierendem Unterton: *„Es will auch Gott der Herr / der Eltern Glauben und Gedult in solchem fall probieren / zur Gottseeligkeit unnd zum Gebet / ja auch zu mehrer Sorgfeltigkeit / unnd Vorsichtigkeit anhalten.“*<sup>534</sup>

Die hier untersuchten Trostbüchlein empfahlen, sich in Gottes Willen zu schicken und seine Entscheidung mit Demut zu akzeptieren, getreu einem in diesem Zusammenhang zitierten Spruch aus der heiligen Schrift: Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen. Der Name des Herrn sei gelobet (Job.1,21).<sup>535</sup> Dem Leser wurde vor Augen gehalten, dass die Kinder Gottes Geschenk waren. Es oblag daher ihm, wann immer er wollte, diese Gaben auch wieder zu nehmen.

Der eigenen Sündhaftigkeit sollte man sich stets bewusst sein. *„Und da es alß denn anders denn wol gerhiere / die Frucht todt keme / oder Mutter und Frucht beide beisammen blieben / So sol man zum ersten erkennen / das solche felle geschehen umb der Sünde willen. Derhalben sollen die ubergebliebene Eltern ihre Sünden erkennen / von Herten Rew und Leid darüber haben / von Gott gnade bitten / mit gleubigen Herten an Christum halten [...]“*<sup>536</sup>

---

<sup>533</sup> WA 53; 205, 14-21.

<sup>534</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnd Tröstlicher Bericht, 122.

<sup>535</sup> Vgl. ebd. 122.

<sup>536</sup> Pfeffinger, Trostbüchlin aus Gottes Wort, s.p.

In dieselbe Kerbe wie Pfeffinger schlägt auch Johann Zumpf: „*Ferner sucht Gott auch wol fromme Christen / mit solchem Betrübnuß heim / daß sie erkennen lehrnen / sie seyen selbst auch noch arme Sünder / und der vätterlichen Ruthen Gottes gar nicht entwachsen.*“<sup>537</sup>

Nicht nur in Trostbüchlein war dieser Gegenstand ein Thema. Auch eigene Leichenpredigten wurden in evangelischen Gegenden für ungetauft verstorbene Kinder verfasst und gehalten, wenn auch von der Anzahl her in weit geringerem Ausmaß als für andere aus dem Leben geschiedene Mitglieder der Gesellschaft. Eine ungefähre Vorstellung, von welcher Größenordnung man hier auszugehen hat, versucht Kobelt-Groch zu vermitteln. Laut ihrer Recherche fanden sich unter 10.000 verfassten und gedruckten Leichenpredigten lediglich fünf für totgeborene Kinder. Der aus diesem Umstand resultierenden Aussage der Autorin: „Leichenpredigten für Totgeborene stellen eine Rarität dar“<sup>538</sup>, ist wohl nichts hinzuzufügen. Aber alleine der Umstand, dass Predigten für Totgeborene, wenn auch nur rudimentär, zu finden sind, zeigt noch einmal die veränderte Einstellung der Lutheraner, verglichen mit der wenig tröstlich anmutenden katholischen Lehre vom „*Limbus puerorum*“ und der Verneinung der Gottesschau. Diese Leichenpredigten für totgeborene ungetaufte Kinder waren nicht nur etwas ganz Neuartiges. Sie waren, wie es Kobelt-Groch sehr treffend beschreibt, vor allem ein „Bruch mit der katholischen Tradition [...] demonstrativ in aller Öffentlichkeit vollzogen“<sup>539</sup>.

## 5.2 KATHOLISCHE GEBETBÜCHER

Im evangelischen Glauben verzichtete man auf die Mittlerposition der Gottesmutter und ihrer Fürsprache vor Gott.<sup>540</sup> Als Antwort auf die Ablehnung der Verehrung Marias durch die Protestanten und als bewusste Abgrenzung zu diesen, wurde von katholischer Seite gerade der Marienkult, insbesondere in der

---

<sup>537</sup> Zumpf, Nothwendiger vnnd Tröstlicher Bericht, 121.

<sup>538</sup> Kobelt-Groch, lutherische Leichenpredigten, 68.

<sup>539</sup> Ebd. 69 f.

<sup>540</sup> Bertrand, Modelle und Entwürfe, 894.

Gegenreformation, betrieben und immer weiter forciert.<sup>541</sup> Der Gottesmutter wurde eine herausragende Stellung im Kreis der Heiligen zugebilligt. Ihr wurde tiefste Verehrung zuteil. Ein Ansatz, welcher von evangelischer Seite nicht geteilt wurde, da ihrer Meinung nach auch die Bibel keine Aussagen oder gar Rechtfertigung für diese, wie Bastl formulierte, „Hyperdoulie (Fachausdruck der Scholastik), die Überverehrung im Vergleich zu den anderen Heiligen“<sup>542</sup>, liefern würde.

Nach katholischer Ansicht beraubten sich die Anhänger des evangelischen Glaubens mit der Negierung der Verehrung der Gottesmutter freiwillig eines wichtigen „Verbündeten“ im Himmel. Ein Umstand, den auch Strohmaier in seiner Arbeit über Maria Langegg nachhaltig betont: „Durch die von ihr erwiesenen Wunderheilungen oder Errettungen aus verschiedensten Gefahren sollte aufgezeigt werden, wie arm und hilflos die Anhänger des neuen Glaubens seien, die ihrer Hilfe entbehren mußten.“<sup>543</sup> Allerdings dürfte sich diese „Zurückstufung“ der Gottesmutter auf evangelischer Seite bei den Gläubigen nicht sofort durchgesetzt haben. Ähnlich wie im Calvinismus, wo, allen Anstrengungen der Reformatoren zum Trotz, noch über längere Zeit katholische Hebammen zu Nottaufen gerufen wurden, blieb Maria zunächst auch im Luthertum ein tröstlicher Faktor, zu welchem man in Zeiten großer Anfechtung beten und Zuflucht suchen konnte. Wie sich zeigte, brauchten neue Lehrmeinungen und Denkweisen Zeit, um in den Köpfen und Herzen der Menschen Platz zu greifen. An dieser Stelle sei ein weiteres Mal auf Bastl verwiesen, die hierzu präzisiert: „Die Geschichte der Verdrängung der Mutter Gottes als Heilige innerhalb des Protestantismus stellt das Paradigma einer ‚longue durée‘ dar.“<sup>544</sup> Es war nicht leicht althergebrachte Traditionen ohne weiteres aufzugeben.

---

<sup>541</sup> Strohmaier, Maria Langegg, 32 f.

<sup>542</sup> Bastl, Tugend, Ehre, Eigensinn, 53.

<sup>543</sup> Strohmaier, Maria Langegg, 40; Bereits das Konzil von Trient hatte auf die Gültigkeit der Huldigung Marias, der Engeln und Heiligen hingewiesen und sie als rechtens anerkannt. Bertrand, Modelle und Entwürfe, 907.

<sup>544</sup> Bastl, Tugend, Ehre, Eigensinn, 53.

In katholischen Gebetbüchern, die speziell an Kranke und Sterbende gerichtet waren und ihnen zum Trost reichen sollten, wandte man sich gerne an Maria als Mittlerin und Fürbitterin vor Gott. Exemplarisch für diese Praxis sei hier das folgende Gebet herausgegriffen: „[...] *du hochgelobte und gebenedeyte Jungfrau Mutter GOTTES MARIA! Ich armer unwürdiger und sehr grosser Sünder / bitte dich / daß du bey GOTT vor mich fürsprechen / und von deinem allerliebsten Sohn JESU in diser meiner Kranckheit / Linderung der Schmertzten / und die vorige Gesundheit erlangen wollest: O milde / O süsse / O gnädige Jungfrau Maria / Amen.*“<sup>545</sup>

Der Anrufung Marias wurde breiter Raum gegeben.<sup>546</sup> Formulierungen wie „*Gebett in allerhand Kranckheiten zu MARIA / der Himmel=Königin*“<sup>547</sup> waren keine Ausnahme, sondern bestätigten vielmehr die herausragende Rolle der Gottesmutter als Helferin in großer Not.

Besonders für gebärende Frauen war Maria eine wichtige Bezugsperson. In schwerer Geburtsarbeit konnte man sich an sie wenden, Trost und Zuflucht suchen: „*O Du hochgebenedeyte hochgelobete Außewölete Junckfraw und Muetter Jesu Christi / die du tragen und geboren hast / auß deinem Junckfrawlichen Leib / und on allen Schmertzten den Hayland dieser Welt: Durch dein fürbitt unnd hilff / du außewölte Muetter Gottes / erlang mir unnd verleyh mir / das ich frölich mög gebern und ansehen ohn allen schmertzten meines hertzen / mit frewden / die Frucht meines Leibs [...]*“<sup>548</sup>

In den für diese Arbeit gesichteten Gebeten wiesen die Anrufungen an die Muttergottes und anderer Heiliger<sup>549</sup> sehr ähnliche Ausdrücke und Inhalte auf. Zu Beginn stand stets die untertänigste Anrede an den jeweiligen im Gebet angesprochenen Fürbitter vor Gott und die Betonung seiner „Fähigkeiten“: „*OH*

---

<sup>545</sup> Groner, Artzney=Buch, 3 f.

<sup>546</sup> Bertrand, Modelle und Entwürfe, 908.

<sup>547</sup> Groner, Artzney=Buch, 3.

<sup>548</sup> Georg Füger zu Hirschberg und Scheidenstein, Geistliche Ristkammer / Das ist: Newes Christliches Catholisch Bettbuch mit vil andächtigen Gebetten / für allerlay gemaine anligende Not der Christenhait / auß alten und newen / gedruckten unnd geschribnen Bettbüchern (Ynßprugg 1592) 220 v.

<sup>549</sup> Vgl. Groner, Artzney=Buch, 52 f. Gebetet wurde zum Hl. Ignatius, zum Hl. Franciscus und wiederum zu Maria. Auch hier fand sich die Betonung der Vorrangstellung der Gottesmutter; Vgl. Füger, Geistliche Ristkammer, 220 v-223 v. In diesem Büchlein wurde empfohlen, sich in Geburtsnöten, neben Maria, auch an die Hl. Dreifaltigkeit, die Hl. Elisabeth, die Hl. Margarethe oder auch an Johannes den Täufer zu wenden.

*Vatter Francisce von Paula, ein Zueflucht aller Beküimerten / ein Trost der Betrübten / und Nothhelfer deren in Gefahr schwebenden [...]*<sup>550</sup>. Oder ein Beispiel aus Fügers „Geistlicher Ristkammer“: „Heylige zarthe Junckfraw und Martterin S. Margaretha / auß grosser lieb und barmhertzigkeit zu Menschlichem Geschlecht hast du Jesum deinen Gemahel auch insonderheit gebetten / für schwangere Frawen / unnd die in Kindts arbeit begriffen [...].“<sup>551</sup>

Rief man Maria an wurde außerdem der Aspekt hervorgehoben, dass sie den Erlöser empfangen hatte. Genauso wie in evangelischen Gebeten wurden in weiterer Folge die Ängste und Sorgen schwangerer Frauen thematisiert, verbunden mit dem dringlichen Ersuchen, das Kindchen solange leben zu lassen „das sie müg empfahren / das Bad des heyligen Tauffs“<sup>552</sup>. Bitten um „ein frölichen Anblick / ein lebendige rechte gestalt / und ein gesunde begerte Frucht“<sup>553</sup> waren Formulierungen, welche man so oder ähnlich in zahlreichen Gebeten wieder fand.<sup>554</sup>

Daneben war die Erbsünde mit dem Verweis auf Eva ein zentrales Thema und als solches immer wieder Gegenstand der untersuchten Anrufungen. Es wurde suggeriert, und den Frauen anhand der Gebete förmlich in den Mund gelegt, sie hätten demütig, ohne zu klagen, ihr von Gott auferlegtes Schicksal, unter Schmerzen Nachwuchs zu empfangen, geduldig hinzunehmen: „[...]ich komme zu dir mit schwärer Bürt meines Leibs beladen / und demnach mir wohl wissent / daß von Gott dem Weiblichen Geschlecht / wegen der Erbsünd / in Schmertzten Kinder zugebähren / auffgelegt worden / destwegen auch vil Angst / Noth / und Gefahr des Lebens außstehen müssen. [...] du wollest durch deine vilen erzeugte Hülf und Wolthat / mir ebenfahls erlangen / damit ich den allgemeinen Göttlichen Fluech über das weibliche Geschlecht / geringlich / unverzagt / getröst und ohne allen Nachtheil meines Leibs und Lebens überwinden / ein rechtgeschaffene lebendige Geburt und Frucht ohne Mangel zu bestimbter Zeit mit Freuden in die Welt zu der H. Tauff bringen / und zu aller Gottsforcht

---

<sup>550</sup> Groner, Artzney=Buch, 55.

<sup>551</sup> Füger, Geistliche Ristkammer, 222 r.

<sup>552</sup> Ebd. 125 r.

<sup>553</sup> Ebd. 222 v.

<sup>554</sup> Vgl. ein weiteres Gebet bei Füger, 125 r: „Wöllest mich gnediglich erfrewen / mit einer frölichen Geburt [...].“

*auffziehen möge / durch JESUM Christum unsern HErrn / Amen.* <sup>555</sup> Ein anderes: *„Gott unnd Herr / der du von wegen erblicher Sünd / so unser erste Muetter Eva vollbracht und begangen hat / ein gemainen Weefluch / und Vermaledeyung mit hohem ernst und zorn hast lassen gehen / uber alles Weiblich Geschlecht / nemblich das ein jegkliches Weib / ihr kind in Erbsünd empfangen / unnd darzue inn ihrem Leib Schmertzen empfinden wird [...].* <sup>556</sup>

Als Trost wurde schwangeren oder gebärenden Frauen, wie schon eingangs erwähnt, das Aufsagen erbaulicher Gebete empfohlen. Solche konnten sich nicht nur an Maria oder andere Heilige richten, auch der Schutzengel konnte in jenen schweren Stunden der Niederkunft angerufen werden. Es gab eine reiche Auswahl an Gebeten in welchen man ihn um seine gnädige Unterstützung und Trostspendung ersuchen konnte. <sup>557</sup>

Neben der Anrufung der Heiligen wurde der Schwangeren noch mehr religiöse Literatur ans beschwerte Herz gelegt: *„Ein schwangere Frau solle ihr / ehe sie Niderkombt / und zwar den ersten Tag die Meß von der Geburth Mariae / den anderten Tag der Geburt Joannis / und den dritten Tag von der Geburt JESu Christi lesen lassen.*“ <sup>558</sup> Eine Empfehlung, die sich so nicht nur in Groners *„Artzney=Buch“* findet, sondern bereits etwa hundert Jahre früher bei Georg Füger nachzulesen war. Sie dürfte dementsprechend verbreitet gewesen sein: *„Ein schwangere Fraw soll ihr / eh sie nider kompt / drey tag nacheinander lesen lassen / den 1. tag die Meß von der Geburt Marie / den 2. von der Geburt Johannis / den 3. tag von der geburt Christi.*“ <sup>559</sup>

Die im Katholizismus propagierten „Quellen des Trostes“, aus denen die schwangere Frau Zuspruch und Hoffnung schöpfen konnte (sollte), lassen sich wohl mehr oder minder auf die Worte „Beten, Beten, Beten“ reduzieren.

Wohl trachtete man auch von katholischer Seite danach, ähnlich wie im Luthertum, Eltern den Verlust ihres Kindes (allerdings des getauften – und das war der wesentliche Unterschied zum Protestantismus) erträglicher zu machen und Worte des Trostes und der Unterstützung parat zu haben. Interessant zu

---

<sup>555</sup> Groner, Artzney=Buch, 55 f.

<sup>556</sup> Füger, Geistliche Ristkammer, 223 v.

<sup>557</sup> Vgl. Groner, Artzney=Buch, 6-8.

<sup>558</sup> Ebd. 57.

<sup>559</sup> Füger, Geistliche Ristkammer, 219 r.

verfolgen, wie die katholische Argumentationslinie aussah. Man versuchte beispielsweise das Leben, welches diese Kindlein im Jenseits erwarten würde, in seinen schönsten Farben darzustellen. Der Tod bringe jene „aus dieser Welt=Fretterey [...] zu einem unsterblichen Leben / welches ist die ewige Freud und Seeligkeit / zu welcher alle getauffte Kinder nach ihrem Absterben sicher gelangen“<sup>560</sup>.

Eine Argumentation, die immer wieder gerne transportiert wurde, war, dass Gott die neugeborenen Kindlein aus lauter Barmherzigkeit schon so zeitig zu sich nehmen würde. Eigentlich sollten die Eltern nicht bestürzt über den frühen Tod sein, sondern vielmehr dem Allmächtigen für soviel Weitsicht danken. Blieb dem Kindchen damit doch Elend und Jammer hier auf Erden erspart. Abraham a Sancta Clara (1644-1709) ermunterte daher die Mütter, den Tod nicht zu verwünschen, im Gegenteil „so ist ja der Tod / ihr Weiber / ein guter und treuer Freund / wann er eure Kinder bey Zeiten aus dieser elenden Noth / wie die Welt ist / erlöset“<sup>561</sup>.

Mit seinen volkstümlichen Predigten und mitreißenden Reden schien er den Nerv der Zeit und ihrer Menschen getroffen zu haben. In „Abrahamisches Bescheid=Essen“, einer Sammlung aus seinem Nachlass, verteidigte er den Gevatter Tod vor den Vorwürfen und Anfeindungen der leidgeprüften Eltern, da er ihnen angeblich böswillig „die Kinder / welche sie nennen ihre einige Augen=Trost / ihre Hertzens Quickung / ihr Schätzl / Schmätzl / ihre liebste Närl / ihre tausend Hertz / ihre Brust=Häsl / ihre einige Lebens Erben / ihre gewünschte Junge / ihre süsseste Früchtl / ihr alles auf dieser Welt“<sup>562</sup> nehmen würde. „Wann ihnen also der Todt solche unzeitige Früchte abgeschüttelt / so seye er ein böser neidiger und mißgünstiger Tod.“<sup>563</sup> Allein die Nennung dieser Kosenamen führt noch einmal eindringlich vor Augen, dass Eltern ihrem Nachwuchs größtenteils durchaus nicht gleichgültig gegenüberstanden und bei dessen Tod, besonders wenn das Kindlein sehr früh hinweggerafft wurde, der Hilfe und des Trostes bedurften.

---

<sup>560</sup> Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid=Essen, 111.

<sup>561</sup> Ebd. 101.

<sup>562</sup> Ebd. 95.

<sup>563</sup> Ebd. 95.

Abraham a Sancta Clara versuchte diesen Beistand zu spenden, indem er den trauernden Eltern vor Augen hielt, was ihren verstorbenen Kleinkindern auf Erden nicht alles erspart geblieben war.

Seine Ausführungen enthielten alle uns schon bekannten Ingredienzen. Ähnlich katholischer Autoren, wie Scherer oder Wittweiler,<sup>564</sup> aber auch gleich Verfassern evangelischer Trostbücher, ließ er Zitate aus der Bibel genauso einfließen, wie Aussagen der Kirchenväter. Bekannte Bibelsprüche weckten in der Zuhörerschaft bzw. bei seinen Lesern, ein Gefühl der Vertrautheit und Sicherheit, gleichwohl sollten sie auch mithelfen die eigenen Erläuterungen zu unterstützen und zu bekräftigen. Obwohl sich Sancta Clara sonst eher der „Sprache des Volkes“ bediente, hantierte er bisweilen mit Einschüben in Latein: *„Ja / so ist auch der Tod ihr Mütter euer guter Freund / der eure Kinder bey Zeiten hat erlöst von diesem Elend / deßwegen so weint nicht ihr Weiber / klaget und schmähet nicht über den Tod: Si plena est oneris vita, utique finis ejus allevamentum est, sagt der H. Ambrosius, wann das Leben voller Beschwerung / so ist ja des Lebens Ende eine Erleichterung.“*<sup>565</sup>

Nicht nur vor irdischem Not und Elend sollte ein früher Tod die Kleinkinder bewahren. Es schützte sie auch davor in einem Weiterleben hier auf Erden Sünden auf sich zu häufen, die ihnen den Weg in den Himmel später erschweren würden. Auf diese Weise wurde suggeriert, dass es ja viel sicherer wäre, die kleinen Kinder sofort nach der Taufe ins ewige Leben abzurufen, denn so konnten sie noch keine wissentliche Schuld auf sich geladen haben. *„Wiederum so ist der Tod ein gut= und wackerer Kerl / wann er euch närrischen Müttern zu Zeiten die Kinder nimmt [...] Saget her / ob nicht unter allen Ubeln das größte Ubel seye die ewige Verdammnuß / wo ein immerwährendes Heulen ohne Aufhören / ein ewiges Brennen ohne Erlöschung / ein ewiger Hunger ohne Erquickung / eine ewige Finsternuß ohne Liecht / wo ein ewiges Verderben ist / ist nicht das das größte Ubel? von diesem Ubel errettet der Tod eure Kinder [...] Gott läst solche Kinder durch den frühzeitigen Tod geschwind hinweg nehmen / dann Er siehet mittelst*

---

<sup>564</sup> Vgl. Kapitel 3.3: Katechismus, Predigt und Volksfrömmigkeit.

<sup>565</sup> Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid=Essen, 101.

*seiner Göttlichen Vorsichtigkeit / daß wann sie länger lebten / würden  
boßhafftiger / und also schließlich verlohren und verdammt werden.*<sup>566</sup>

Abraham a Sancta Clara zeichnete hier sehr plastisch die ewigen Feuer der Hölle und ließ auch sozialkritische und belehrende Passagen, in welchen er die Vorbildwirkung der Eltern für ihre Kinder betonte, einfließen, wenn er weiter schreibt: *„Daß gemeiniglich die Kinder in der Eltern Fußstapffen treten / und von ihnen das Böse lernen / wann das Kind sieht / daß der Vatter das Beten sich nicht viel acht / so wird es auch wenig mit dem Rosenkrantz spielen [...] Wann das Kind sieht / daß der Vatter aus seinem Maul stets einen Flaschen=Keller macht / und so oft in Zügen liegt / daß ihm die Seel schier durch die nasse Augen ausgeht / so wird das Kind halt auch nach dem Becherl greiffen.*<sup>567</sup> Aber selbst wenn Eltern ihre Vorbildwirkung aufs Beste und Genaueste erfüllen würden, wäre der frühe Tod eines Kindes immer noch kein Grund zur Klage. Konnte es doch damit möglicherweise bösen Einflüssen des sozialen Umfelds entzogen werden. Ein zeitiger Tod wäre also allemal wünschenswerter, als zu sehen, dass aus dem lieben Kindchen später ein *„saubers Wiener Früchtl“*<sup>568</sup> wird. *„Und gesetzt / die Eltern seynd eines guten und aufrichtigen Wandels / dennoch ihnen der Tod ein Kind oder mehr raubt / so geschicht es darum / weil Gott vorsieht / daß solches einmal durch böse Gesellschaften verführt / von der Eltern guten Sitten ablasse / und also verlohren würde. Diesem höchsten und größten Ubel vorzukommen / ist der Tod da / nimmt ihnen die Kinder hinweg.*<sup>569</sup>

Und zu guter Letzt wurde noch einmal der nützliche Aspekt ihrer „Fürbitterrolle“ im Himmel betont.<sup>570</sup> Vater und Mutter könnten darauf vertrauen, dass *„ein solches Kind allzeit vor dem Thron stehet / bittet und bethet vor das Heil ihrer Eltern“*<sup>571</sup>.

---

<sup>566</sup> Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid=Essen, 101 f.

<sup>567</sup> Ebd. 104 f.

<sup>568</sup> Ebd. 106.

<sup>569</sup> Ebd. 105.

<sup>570</sup> In der katholischen volkstümlichen Glaubensvorstellung sollte man keine übermäßige Trauer um das so früh verstorbene (getaufte!) Kind an den Tag legen, konnte man es doch sicher im Himmel wähen, wo es für die Eltern betete. Vgl. Kapitel 1.2: Besorgnis und Unbehagen der Eltern.

<sup>571</sup> Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid=Essen, 110.

Dieser Trost war natürlich nur an diejenigen Eltern gerichtet, welchen das Kind nicht ohne Taufe verstorben war.

Nicht der klassischen Form eines Trostbuches entsprach das schon erwähnte Werk des Wiener Arztes Mathias Cornax. Dennoch soll es hier noch einmal Erwähnung finden, richtete er es doch „*dem weiblichen geschlecht zu trost*“<sup>572</sup> und beschwor die große Gnade Gottes, auf die man in schweren und beladenen Stunden, gerade in der Geburt, vertrauen konnte. Das große Wunder, welches Gott an einer „*Mitburgerin zu Wienn*“<sup>573</sup> gewirkt hatte, ihr nach Jahren mit einem toten Kind im Leib und einer gefährlichen Operation wieder die Gesundheit geschenkt zu haben, sollte auch anderen Frauen zum Trost gereichen. War es doch ein untrügliches Zeichen von der „*gnad Gottes welcher solche ellende betrübtte weiber wunderlich erreth und tröstet*“<sup>574</sup>.

---

<sup>572</sup> Cornax, Ein seltzam warhaftig geschicht, s.p.

<sup>573</sup> Ebd. s.p.

<sup>574</sup> Ebd. s.p.

## RESÜMEE

In allen Bestrebungen seine totgeborenen Kinder noch nachträglich taufen zu lassen, lässt sich die Sorge um das Seelenheil für diese Kinder ablesen. Tröstliche Literatur sollte zudem unterstützend wirken, um über diesen Schicksalsschlag hinwegzukommen.

Insbesondere die auffällige, und für uns vielleicht etwas seltsam anmutende Bestattung Ungetaufter entlang der Trauflinie von Kirchendächern, mag als Manifestation der elterlichen Fürsorge für ihren toten Nachwuchs gewertet werden.

Mit solch ungewöhnlichen Mitteln wollte man ihnen noch unter allen Umständen den Weg in den Himmel eröffnen und sei es auch ohne offiziellen Segen der Kirche.

Vielleicht konnte die Bandbreite, der in meiner Diplomarbeit angesprochenen Punkte, sowie die exemplarisch ausgewählten und zitierten Quellen aus unterschiedlichen Bereichen, seien es nun katholische Ritualbücher, Unterweisungen für Hebammen, oder evangelische Trostbüchlein, helfen, einen Überblick über dieses spannende und zugleich auch ergreifende Thema zu liefern. Aufgrund der hohen Kindersterblichkeit waren nicht wenige Eltern gezwungen, sich mit dieser Materie früher oder später auseinanderzusetzen, egal welchen gesellschaftlichen Schichten sie angehörten. Der Tod als großer Gleichmacher ging unerbittlich und manchmal bereits sehr früh, seiner Arbeit nach. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal auf Luther und seine Frau verweisen, die aus eigenem traurigem Anlass gezwungen worden waren, sich diesem emotionalen Thema zu stellen.

Zu einem gewissen Grad befremdend und aus heutiger Sicht vielleicht übertrieben, erscheinen die umfassenden Maßnahmen und Anordnungen der katholischen Kirche, um den Tod eines ungetauften Kindes zu verhindern. Man denke hier nur an die bis ins Detail ausgeführten Anweisungen an die Hebammen im „*Rituale Viennense*“. Im Falle der Not war es auch opportun, nur ein „Fingerlein“ oder „Zehlein“ des Kindes zu taufen. Verbunden mit dem Aufsagen einer präzise formulierten Taufformel sollte das Seelenheil des Kindes gesichert werden. Man

ist fast versucht zu sagen, dies schien der einzig ausschlaggebende Punkt für die katholische Kirche gewesen zu sein. Ein ähnliches Bild vermitteln auch die Anordnungen bezüglich Kaiserschnitts.

Wie in weiterer Folge mit den Körpern toter ungetaufter Kinder umgegangen wurde und welche Maßnahmen man setzte, um jenen doch noch das Heil in der jenseitigen Welt zu ermöglichen, war abhängig von unterschiedlichen Faktoren. Hier spielten Tradition und regionales Brauchtum eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Es war interessant zu beobachten, dass Erweckungen ungetaufter Kleinkinder in niederösterreichischen Wallfahrtskirchen eine Randerscheinung geblieben sein dürften. Große Erweckungszentren, wie in der Schweiz oder Deutschland, schienen hier nicht existent gewesen zu sein.

Wie oft schließlich der Bereich der Dachtraufe von Kirchen als letzte Ruhestätte für ungetaufte tote Kinder herangezogen wurde, werden, so bleibt zu hoffen, weitere archäologische Grabungen auf niederösterreichischem Gebiet zeigen.

Selbst diese wenigen, in meiner Diplomarbeit angeführten Belege, zeigen eindringlich, dass man in der Frühen Neuzeit nicht pauschal von einer gleichgültigen oder gefühlkalten Einstellung der Eltern gegenüber ihren Kindern ausgehen kann, wie dies bisweilen in der Literatur suggeriert wird.

# QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## QUELLEN

Originalbelege werden gemäß der Weimarer Ausgabe zitiert:

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimar 1883 ff).

- Von der heiligen Tauffe predigten D. Mart. Luther (1534): WA 37, 627-672.

- Vorrede zu Friedrich Myconius, Wie man die Einfältigen und sonderlich die Kranken im Christentum unterrichten soll (1539): WA 50, 662.

- Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären (1542): WA 53, 202-208.

## DIÖZESANARCHIV WIEN:

Directorium Decanorum Ruralium in Dioecesi Passaviensi per inferiorem Austriam existentium etc. (Viennae 1641).

Passauer Protokoll 81 (1621-1626; 1643-1649), fol. 96 r.

Passauer Protokoll 82 (1650-1653), pag. 434 f.

Rituale Viennense ad usum Romanum accommodatum etc. (Wien 1774).

## ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK WIEN:

Abraham a Sancta Clara, Huy! und Pfuy! der Welt. Huy, oder Aufrischung zu allen schönen Tugenden: Pfuy, oder Abschreckung. von allen schändlichen Lastern etc. (Würtzburg 1725).

Abraham a Sancta Clara, Patrocinium Auf Erden schlecht / im Himmel gerecht: Das ist: Ein kurtze Lob=Predig von den lieben Heiligen Gottes etc. (s.l. 1699).

Abraham a Sancta Clara, Abrahamische Lauber=Hütt etc. (Wienn/Nürnberg 1721).

Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid=Essen etc. (Wien/Brün 1717).

Agenda seu Rituale Passaviense ad usum Romanum accommodatum etc. (Passavii 1709).

Agenda seu Rituale Passaviense ad usum Romanum accommodatum etc. (Passavii 1665).

Petrus Canisius, Kurzer Inbegriff der Christlichen Lehre, oder Katechismus des ehrwürdigen Lehrers Petrus Canisius der Gesellschaft Jesu Theologen. Aus dem lateinischen Originalwerke in das Deutsche übersetzt (Landshut 1826).

Mathias Cornax, Ein seltzam warhaftig geschicht, von einer Mitburgerin zu Wienn, welche bey vier jaren ein todt Kindt im leib tragen, das nachmals im 1549. Jar den 10. Novembris von ir durch den leib geschnitten worden, unnd sy durch die gnad Gottes bey leben bliben, verhält, und gesundt worden ist (Wienn 1550).

Georg Füger zu Hirschberg und Scheidenstein, Geistliche Ristkammer / Das ist: Newes Christliches Catholisch Bettbuch mit vil andächtigen Gebetten / für allerlay gemaine anligende Not der Christenhait / auß alten und newen / gedruckten unnd geschribnen Bettbüchern (Ynßprugg 1592).

Frantz Andre Groner, Geistliches Artzney=Buch / Heylsame Geistliche Mitl in allerhand Kranckheiten / durch Beyspill / und Fürbitt der Heiligen Trost und Heyl zu erwerben (Wienn 1691).

Veit Huber, Ein kurtze und einfeltige unterweisung zum sterben nutzlich und heilsam den kranken furzuhaltten an irem letzten / aus der heiligen Schrift zu sammen gelesen (Regenspurg 1544).

Johannes Pfeffinger, Trostbüchlin aus Gottes Wort in manicherley vnd schweren fellen. Auffs new gemehret vnd verbessert (Leipzig 1559).

Rituale Romano-Viennense etc. (Viennae 1730).

Eucharius Rösslin, Der schwangeren Frawen vnd Hebammen Rosengarten (Augsburg 1528).

Jacob Rueff, Ein schön lustig Trostbüchle von den empfangnissen und geburten der menschen, und iren vilfaltigen zufällen und verhindernussen etc. (Zürich 1554).

Eberhardt Weidensee, Von dem stand der kindlein so on die tauff vorscheyden ec. (s.l. 1525).

Unterricht wie es mit den Kindlein so durch die Hebammen / oder sonst jemandt anders in der not Jachtaufft sein / gehalten soll werden (s.l., s.a.).

Wienerische Kirchenzeitung, Zweyter Jahrgang, No. 24 (1785).

Johann Zumpf, Nothwendiger vnnnd Tröstlicher Bericht von den Kindlein Christlicher Eltern / welche entweder in Mutterleib / oder in der harten Geburt / oder auch alsbald nach der Geburt / ohne die H.Tauffe dahin sterben / sampt etlichen andern hierzu gehörigen lehren (Linz 1623).

#### INTERNET

##### BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN:

Tiburtius von Acheln, Trostschrift. An Christlich Adelige und anders Stands Frawenspersonen / welchen ihre liebe Kinderlein mit tod abgehen / ehe sie getaufft werden können. Darauß zuvernemen / was vermög Gottes Worts / wie auch D. Luthers Schrifften (Amberg 1615), online unter <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10351321-4>

(17.11.2010).

Erasmus Alberus, Nikolaus Selnecker, Christlicher / nützlicher / und nohtwendiger Tractat / und Bericht Von der Kinder Tauff / wider den Irrthumb

und falsche Lehre der Schwermer / die fürgeben / Kinder von gäubigen Eltern geboren sein heilig auch vor und ohn die Tauff: Item / Vom Trost der Eltern / denen ihre Kindlein vor der Tauff absterben etc. (Notopyrgi Ad Menium <Frankfurt am Main> 1591), online unter

[http://dfg-viewer.de/show/?set\[mets\]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035970\\_mets.xml](http://dfg-viewer.de/show/?set[mets]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035970_mets.xml) (16.11.2010).

Adam Lonitzer, Reformation / oder Ordnung für die Hebammen / Allen guten Policeyen dienstlich etc. (Franckfurt/am Meyn 1573), online unter [http://dfg-viewer.de/show/?set\[mets\]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00022123\\_mets.xml](http://dfg-viewer.de/show/?set[mets]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00022123_mets.xml) (03.11.2010).

Georg Scherer, Catechismus oder Kinderlehr. In welcher alle Artickel vnsers Christlichen Catholischen Glaubens, gründtlich vnd klärlich außgelegt, vnd wider aller Ketzereyen bestettiget werden (Passaw 1608), online unter <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10347735-6> (03.11.2010).

Georg Wittweiler, Catholisch Haußbuch, R.P. Georgii Witweilers, der Societet Iesv Priesters (München 1631), online unter <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10366346-1> (03.11.2010).

Ordnung eines Erbarñ Raths der statt Regenspurg / Die Hebammen betreffende. Welche in gemein allen anderer orten Hebammen / Schwangern Frauen / und Kindelbetterin auch nit wenig nutz und dienstlich sein mage (Regenspurg ca. 1550), online unter [http://dfg-viewer.de/show/?set\[mets\]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00025905\\_mets.xml](http://dfg-viewer.de/show/?set[mets]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00025905_mets.xml) (03.11.2010).

#### WEITERS:

Elke Pahud de Mortanges, Der versperrte Himmel. Das Phänomen der sanctuaires à répit aus theologiegeschichtlicher Perspektive (2004) 31-47, online unter <http://www.unifr.ch/szrkg/pdf/leseprob/pahud.pdf> (07.05.2010).

[http://www.pfarre-paudorf.com/html/freunde\\_d\\_k\\_st\\_georg.html](http://www.pfarre-paudorf.com/html/freunde_d_k_st_georg.html) (14.03.2011).

<http://etfat.univie.ac.at/team/dr-friedrich-schipper/> (14.03.2011).

<http://bda.at/text/136/1902/15540/> (30.03.2010).

#### NACHSCHLAGEWERKE

Hans Bächtold-Stäubli (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (HWDA), 10 Bde (Berlin 1927-1942).

Friedrich Wilhelm Bautz (Hg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, 30 Bde (Herzberg 1970-2004).

Hans Dieter Betz (Hg.) Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), 9 Bde (Tübingen 1998-2007).

Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch (Leipzig 1854-1954).

Walter Kasper (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche (LThK), 11 Bde (Freiburg/Basel/Rom/Wien 1993-2001).

Hiltgart L. Keller, Reclams Lexikon der Heiligen und der biblischen Gestalten. Legende und Darstellung in der bildenden Kunst (Stuttgart 1996).

Walther Killy, Rudolf Vierhaus, Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE), 13 Bde (München 1995-2003).

Gerhard Taddey (Hg.), Lexikon der deutschen Geschichte. Ereignisse, Institutionen, Personen. Von den Anfängen bis zur Kapitulation 1945 (Stuttgart 1998).

Lexikon des Mittelalters, 10 Bde (München/Zürich 1980-1999).

## LITERATUR

Thomas Aigner, Das Mirakelbuch der Wallfahrtskirche Hafnerberg in Niederösterreich. Edition und Kommentar (Dipl. Wien 1994).

Kurt W. Alt, Die Übersterblichkeit der Säuglinge und Kleinkinder in der frühen Neuzeit – Unberechenbares Schicksal oder menschliches Versagen? In: Kurt W. Alt, Ariane Kemkes-Grottenthaler (Hg.), Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich (Köln/Weimar/Wien 2002) 223-245.

Richard Andree, Die Taufe totgeborener Kinder. In: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Jg. 22, Heft 1 (1912) 164 f.

Beatrix Bastl, Tugend, Ehre, Eigensinn. Religiöse Selbstzeugnisse adeliger österreichischer Protestantinnen in der Frühen Neuzeit. In: Johannes Dantine, Klaus Thien, Michael Weinzierl (Hg.), Protestantische Mentalitäten (Wien 1999) 43-68.

Beatrix Bastl, Der Herr gibt, der Herr nimmt. Bemerkungen zur Geschichte von Kindheit und Tod im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Ausstellungskatalog: Triumph des Todes? 12. Juni – 26. Oktober 1992, Museum Österreichischer Kultur, Eisenstadt (Eisenstadt 1992) 64-82.

Régis Bertrand, Modelle und Entwürfe zum christlichen Leben. In: Marc Venard u.a. (Hg.), Das Zeitalter der Vernunft (1620/30-1750) Bd. 9 (Freiburg/Basel/Wien 1997) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 823-931.

Rosa Costa, „Fremde Wunder oder vertraute Fehler? Die Wundergeburtenberichte von Jakob Ruf im Spannungsfeld von Prodigien-Deutung und naturkundlichen Erklärungen“ (Dipl. Wien 2009).

Alfred Damm, Zwei schwierige Geburten in Groß-Mugl in Niederösterreich. In: Virus – Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin Bd. 1 (1999) 72.

Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe der Evangelischen Kirche in Österreich (Wien 1994).

Hans Fink, Vom Totenkult zum Weihnachtsbaum. In: Der Schlern. Illustrierte Monatshefte für Heimat- und Volkskunde Jg. 39, Heft 12 (1965) 471-479.

P. Udo Fischer, Die Kirche auf Göttweigs höchster Kuppe. St. Georg, dem Himmel benachbart. In: Göttweiger. Die Zeitschrift für Göttweiger, das Stift, seine Freunde und Mitarbeiter Heft 1 (2010) 3.

Gerhard Flossmann, Emmersdorf an der Donau. Das Tor zur Wachau (Emmersdorf 2003).

Gerhard Flossmann, Herzstück Niederösterreichs. Der Bezirk Melk. Band II einer Bezirkskunde. Ein Kultur- und Reiseführer (Melk 1994).

Gerhard Flossmann, Die Burgkirche in Gossam. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), Burg- und Burgkirche Gossam (Gossam 1994) 9-45.

Michael Fuhr, Edvard Munch und das Unheimliche (Wien 2009). Ausstellung im Leopold Museum, Wien 16.10.2009 – 18.01.2010.

Jacques Gélis, Lebenszeichen-Todeszeichen: Die Wundertaufe totgeborener Kinder im Deutschland der Aufklärung. In: Jürgen Schlumbohm, Barbara Duden,

Jacques Gélis, Patrice Veit (Hg.), *Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte* (München 1998) 269-288.

Jeremias Gotthelf, *Die schwarze Spinne* (Reclam, Stuttgart 1968).

Jeremias Gotthelf (Albert Bitzios), *Leiden und Freuden eines Schulmeisters*. Bd. 3, Teil 2. Rudolf Hunziker, Hans Bloesch (Hg.), *Sämtliche Werke in 24 Bänden*. In Verbindung mit der Familie Bitzios und mit der Unterstützung des Kantons Bern (Erlenbach/Zürich 1921).

Karl Großschmidt, Eike-Meinrad Winkler, *Die „unfröhlichen“ Kinder von Gossam*. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), *Burg- und Burgkirche Gossam* (Gossam 1994) 85-94.

Gustav Gugitz, *Österreichs Gnadenstätten in Kult und Brauch. Niederösterreich und Burgenland*, Bd. 2 (Wien 1955).

Friedrich Haider, *Tiroler Volksbrauch im Jahreslauf* (Innsbruck 1968).

Marlene Hawel, *Der „österreichische Myrrhenberg“: Maria Taferl und seine Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert* (Dipl. Wien 2006).

Renate Holzschuh, *Die Burg-Kirchen-Anlage in Gossam aus kunsthistorischer Sicht*. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), *Burg- und Burgkirche Gossam* (Gossam 1994) 47-51.

Sonia Horn, *Wiener Hebammen 1643-1753*. In: Ferdinand Opll (Hg.), *Studien zur Wiener Geschichte (Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien Bd. 59, Wien 2003) 35-102*.

Martin Illi, *Begräbnis, Verdammung und Erlösung. Das Fegefeuer im Spiegel von Bestattungsriten*. In: Peter Jezler, *Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im*

Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln (Zürich 1994) 59-68.

Martin Illi, Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt (Zürich 1992).

Martha Keil, Lilith und Hollekreisch – Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im Judentum des deutschen Spätmittelalters. In: Gabriele Dorffner, Sonia Horn (Hg.), *Aller Anfang. Geburt – Birth – Naissance* (Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 2004) 145-160.

Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), *Burg- und Burgkirche Gossam* (Gossam 1994).

Marion Kobelt-Groch, Selig auch ohne Taufe? Gedruckte lutherische Leichenpredigten für ungetauft verstorbene Kinder des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Marion Kobelt-Groch, Cornelia Niekus Moore (Hg.), *Tod und Jenseits in der Schriftkultur der Frühen Neuzeit* (Wolfenbütteler Forschungen Bd. 119, Wiesbaden 2008) 63-78.

Barbara Kraus, Das Kind im Grab: Zur Methodik der Befunderhebung in Archäologie und Anthropologie. In: Kurt W. Alt, Ariane Kemkes-Grottenthaler (Hg.), *Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich* (Köln/Weimar/Wien 2002) 106-119.

Eva Labouvie, „Sanctuaires à répit“. Zur Wiedererweckung toter Neugeborener, zur Erinnerungskultur und zur Jenseitsvorstellung im katholischen Milieu. In: Marion Kobelt-Groch, Cornelia Niekus Moore (Hg.), *Tod und Jenseits in der Schriftkultur der Frühen Neuzeit* (Wolfenbütteler Forschungen Bd. 119, Wiesbaden 2008) 79-96.

Eva Labouvie, Geburt und Tod in der Frühen Neuzeit. Letzter Dienst und der Umgang mit besonderen Verstorbenen. In: Jürgen Schlumbohm, Barbara Duden, Jacques Gélis, Patrice Veit (Hg.), *Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte* (München 1998) 289-306.

Carlo Levi, *Christus kam nur bis Eboli* (Zürich/Wien/New York 1947).

Marc Lienhard, Die Wiedertäufer. In: Marc Venard, Heribert Smolinsky (Hg.), *Die Zeit der Konfessionen (1530-1620/30) Bd. 8* (Freiburg/Basel/Wien 1992) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 122-190.

Peter Maier, Reform des Gottesdienstes durch Durandus von Mende. In: Martin Klöckener, Benedikt Kranemann (Hg.), *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes. Teil 1: Biblische Modelle und Liturgiereformen von der Frühzeit bis zur Aufklärung* (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen Bd. 88, Münster 2002) 346-362.

Gustav Melzer, Archäologische und bauhistorische Untersuchung an der Burganlage und Kirchenanlage St. Pankraz. In: Franz Xaver Kerschbaumer u.a. (Hg.), *Burg- und Burgkirche Gossam* (Gossam 1994) 53-78.

Beatrix Müllan, Harris Lines in subadulten Röhrenknochen des Kinderfriedhofs Heiligenstadt. Digitales Röntgen, Mikro-CT, Mikroradiographie und Lichtmikroskopie. – Ein Methodenvergleich (Dipl. Wien 2006).

Josef Pardeller, Aus der Sagensammlung des Trafoitales. In: *Der Schlern. Illustrierte Monatshefte für Heimat- und Volkskunde* Jg. 39, Heft 9 (1965) 368-371.

Heinrich Ploß, *Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. Völkerkundliche Studien*, Bd. 1 (Leipzig 1911).

Michael Prosser, Friedhöfe eines „unzeitigen“ Todes. Totgeborene Kinder und das Problem ihrer Bestattungsplätze. In: Norbert Fischer, Markwart Herzog (Hg.), Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Stuttgart 2005) 125-146.

Margarethe Ruff, Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute (Frankfurt am Main 2003).

Kurt Sartorius, „Wo weder Sonne noch Mond hinscheint“ – Nachgeburtsbestattung. In: Gabriele Dorffner, Sonia Horn (Hg.), Aller Anfang. Geburt – Birth – Naissance (Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 2004) 43-52.

Martin Scheutz, Ein unbequemer Gast? Tod, Begräbnis und Friedhof in der Neuzeit. In: Wolfgang Hameter, Meta Niederkorn-Bruck, Martin Scheutz (Hg.), Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (Querschnitte Bd. 22, Wien 2007) 100-134.

Stefan Schima, Die rechtliche Entwicklung des Bestattungswesens im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat. Das Tauziehen um das Suizidantenbegräbnis und der Konflikt um die Feuerbestattung. In: Wolfgang Hameter, Meta Niederkorn-Bruck, Martin Scheutz (Hg.), Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (Querschnitte Bd. 22, Wien 2007) 135-156.

Friedrich Schipper, Der Kinderfriedhof bei St. Jakob – ein Massengrab aus der Türkenzeit? In: Heiligenstädter Mitteilungsblatt 2 (1997) 25 f.

Johannes Maria Schwarz, Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des zwanzigsten Jahrhunderts. Ein theologiegeschichtliches Panorama (Frankfurt 2006).

Shulamith Shahar, Kindheit im Mittelalter (Hamburg 1993).

Anselm Sparber, Aus der Geschichte der Pfarre Olang. In: Der Schlern. Illustrierte Monatshefte für Heimat- und Volkskunde Jg. 39, Heft 7 (1965) 258-269.

Heidemarie Specht, Die Wallfahrt nach Schönbach im Lichte des Mirakelbuches (1744 – 1757). Die Analyse eines ländlichen Wallfahrtsbrauchtums (Dipl. Wien 2002).

Maria Stögermayer, Alte Begräbnisstätten im heutigen 19. Wiener Gemeindebezirk (Dipl. Wien 1987).

Johann Strohmaier, Die Mirakelaufzeichnungen des Wallfahrtsortes Maria Langegg / NÖ (Diss. Wien 1997).

Eckhard Struckmeier, „Vom Glauben der Kinder im Mutterleibe“. Eine historisch-anthropologische Untersuchung frühneuzeitlicher lutherischer Seelsorge und Frömmigkeit im Zusammenhang mit der Geburt (Kontexte. Neue Beiträge zur Historischen und Systematischen Theologie Bd. 31, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Wien 2000).

Susi Ulrich-Bochsler, Zur Stellung der Kinder zwischen Frühmittelalter und Neuzeit – ein exemplarischer Exkurs. In: Kurt W. Alt, Ariane Kemkes-Grottenthaler (Hg.), Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich (Köln/Weimar/Wien 2002) 188-207.

Susi Ulrich-Bochsler, Daniel Gutscher, Wiedererweckung von Totgeborenen. Ein Schweizer Wallfahrtszentrum im Blick von Archäologie und Anthropologie. In: Jürgen Schlumbohm, Barbara Duden, Jacques Gélis, Patrice Veit (Hg.), Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte (München 1998) 244-268.

Susi Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde zur Stellung von Frau und Kind in Mittelalter und Neuzeit. Soziobiologische und soziokulturelle Aspekte im

Lichte von Archäologie, Geschichte, Volkskunde und Medizingeschichte (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bern 1997).

Susi Ulrich-Bochsler, Von Traufkindern, unschuldigen Kindern, Schwangeren und Wöchnerinnen. Anthropologische Befunde zu Ausgrabungen im Kanton Bern. In: Jörg Schibler, Jürg Sedlmeier, Hanspeter Spycher (Hg.), Festschrift für Hans R. Stampfli. Beiträge zur Archäozoologie, Archäologie, Anthropologie, Geologie und Paläontologie (Basel 1990) 309-318.

Patrice Veit, „Ich bin sehr schwach, doch drückst du nach...“: Evangelisches Kirchenlied und seelsorgerische Begleitung von Schwangeren im 17. und 18. Jahrhundert. In: Barbara Duden, Jürgen Schlumbohm, Patrice Veit (Hg.), Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.-20. Jahrhundert (Göttingen 2002) 49-74.

Marc Venard, Die katholische Kirche. In: Marc Venard, Heribert Smolinsky (Hg.), Die Zeit der Konfessionen (1530-1620/30) Bd. 8 (Freiburg/Basel/Wien 1992) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 239-308.

Marc Venard, Bernard Vogler, Die kollektiven Formen des religiösen Lebens. In: Marc Venard, Heribert Smolinsky (Hg.), Die Zeit der Konfessionen (1530-1620/30) Bd. 8 (Freiburg/Basel/Wien 1992) (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur) 959-1029.

Werner Wandl, „...und vieles ganz natürlich ist, was der Pöbel Mirackel heißet.“ Taufe totgeborener Kinder im Spannungsfeld von Volksglaube, Theologie und Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Wallfahrt nach Schruns (Dipl. Wien 1998).

P. Richard (Josef) Weberberger, Limbus puerorum? Die Ansichten der Frühscholastiker über das Schicksal der ungetauft sterbenden Kinder (Diss. Salzburg 1965).

Dieter J. Weiß, Katholische Reform und Gegenreformation (Darmstadt 2005).

Josef Wodka, Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte (Wien 1959).

Johann Wurth, Sitten, Bräuche und Meinungen des Volkes in Nieder-Oesterreich.  
In: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1 (1865) 74-76.

Hans Zeis, Heiligenstädter Pfarrführer (Wien 1988).

## CURRICULUM VITAE

Name	Petra Lindenhofer
Geburtsdatum	14. März 1977
Geburtsort	Melk
Staatsangehörigkeit	Österreich
Eltern	Alois und Ernestine Lindenhofer (geb. Zeiler)
1983 – 1987	Volksschule Emmersdorf
1987 – 1991	Hauptschule Emmersdorf
1991 – 1996	Bundesoberstufenrealgymnasium St. Pölten
1996	Matura
1996 – 1997	Studium der Geschichte und Romanistik (Italienisch) an der Universität Wien
1997 – 2008	Studium der Geschichte und Kunstgeschichte an der Universität Wien
2008 –	Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien
August / September 1998	Beschäftigt bei Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.: Hofburg - Kaiserappartements und Silberkammer
Juli – September 1999	Beschäftigt bei Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.: Hofburg – Kaiserappartements und Silberkammer
Juli – Oktober 2000	Beschäftigt bei Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.: Hofburg – Kaiserappartements und Silberkammer
Seit 01. Jänner 2001	Unbefristetes Dienstverhältnis bei Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.: Hofburg – Kaiserappartements und Silberkammer

## ABSTRACT

Geburtshilfe und Instruktionen an die ausübenden Personen (hier insbesondere die Hebammen) verfolgten lange Zeit primär das Ziel, den Prozess der Niederkunft so zu gestalten, damit dem Kind die heilige Taufe ermöglicht werden konnte. Erst der Empfang dieses Sakramentes versprach, wie die katholische Glaubenslehre nicht müde wurde zu betonen, die Erlösung von der Erbsünde und eröffnete den Weg in den Himmel. Der religiöse Aspekt war bereits in diesen ersten Stunden, in denen ein neues Leben das Licht der Welt erblickte von essentieller Bedeutung. Verstarb das Neugeborene ohne Taufe, mögen die Eltern nicht nur schwer an dem Verlust getragen haben, sie hatten sich weiters zu betrüben, dass ihrem toten Kind ein kirchliches Begräbnis und würdige Bestattung am Gottesacker verwehrt blieb. Das Himmelstor blieb einem ungetauft verstorbenem Kind versperrt. Es war ausgeschlossen von der Gottesschau und fand seinen Platz im „*Limbus puerorum*“ - einem Ort zwischen Himmel und Hölle, ohne Aussicht auf Erlösung. Diese wenig tröstliche Jenseitsprognose förderte mannigfaltige und bisweilen phantasievolle Taufpraktiken zutage, versuchten doch Eltern oft alles Menschenmögliche um ihrem Kind doch noch den Weg in den erlösenden Himmel zu bereiten und diesem ein ungewisses Schicksal im „*Limbus*“ zu ersparen. In höchster Eile vollzogene Nottaufen (zuweilen von noch nicht einmal gänzlich geborenen Kindern), Taufen „*in utero*“, aber auch Wallfahrten mit toten Kindern in der Hoffnung auf kurzzeitige Wiedererweckung zur Taufe stellen nur ein kleines Spektrum dar, welche Anstrengungen von Angehörigenseite aufgeboden wurden um den Nachwuchs eine repräsentative Beisetzung am Friedhof zu ermöglichen und diesen schlussendlich sicher im Himmel geborgen zu wissen. Besonders außergewöhnlich erscheint in diesem Zusammenhang die Bestattung ungetaufter toter Kinderkörper entlang der Trauflinie von Gotteshäusern („Traufkinder“). Der Volksglaube wollte wissen, dass durch das herabtropfende Wasser das Kind in der Erde noch „*post mortem*“ getauft werden konnte. Diese ungewöhnlich anmutende Form der Beisetzung sollte den seligen Verbleib im Jenseits absichern.